

aus
politik
und
zeit
geschichte

beilage
zur
wochen
zeitung
das parlament

Alfred Schickel

Der Friedensvertrag
von Versailles

Bernd-Jürgen Wendt

Mitbestimmung
und Sozialpartnerschaft
in der Weimarer Republik

B 26/69

28. Juni 1969

Alfred Schickel, Dr. phil., Oberstudienpräfekt und Lehrer für Geschichte und Sozialkunde in Ingolstadt, geb. am 18. Juni 1933 in Aussig/Elbe, 1959—1960 Landesvorsitzender der christlich-sozialen Studenten in Bayern, mehrere Veröffentlichungen zu historischen und politischen Fragen.

Bernd-Jürgen Wendt, Dr. phil., geb. 6. Oktober 1934 in Hamburg, Privatdozent an der Universität Hamburg, Historisches Seminar.

Veröffentlichungen: München 1938 — England zwischen Hitler und Preußen, 1965; Jugend im nationalsozialistischen Deutschland, in: GWU Jg. 17, Heft 2, Februar 1966; Appeasement 1938 — Wirtschaftliche Rezession und Mitteleuropa, 1966; regelmäßige Rezensionen in der Wochenzeitung DAS PARLAMENT.

Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, 53 Bonn/Rhein, Berliner Freiheit 7.

Redaktion: Dr. Enno Bartels

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, 2 Hamburg 36, Gänsemarkt 21/23, Tel. 34 12 51, nimmt entgegen:

Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;

Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preise von DM 9,— vierteljährlich (einschließlich DM 0,47 Mehrwertsteuer) bei Postzustellung;

Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 5,29 zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Der Friedensvertrag von Versailles

Männer, Absichten, Konsequenzen

Als am Abend des 7. November 1918 Staatssekretär Matthias Erzberger mit seiner Delegation bei Trelon die deutsch-alliierten Linien passierte, um im Walde von Compiègne das Waffenstillstandsabkommen mit Marschall Foch, dem Oberstkommandierenden der alliierten Armeen, abzuschließen, ging ein über 51 Monate währendes, erbittertes Ringen zu Ende. Nach zweitägigen Verhandlungen und Besprechungen, in denen die deutschen Abgesandten Erleichterungen der ihnen auferlegten Bedingungen zu erreichen suchten, wurde der Waffenstillstand am 11. November 1918 um 5 Uhr französischer Zeit von den bevollmächtigten Vertretern der beiden kriegführenden Parteien durch Unterschrift vereinbart. Für das Deutsche Reich unterzeichneten neben Erzberger der Gesandte Graf Oberndorff, Generalmajor von Winterfeldt und Kapitän zur See Vanselow, im Namen der alliierten und assoziierten Mächte Marschall Foch und der Erste Seelord, Admiral Wemyss.

Gemäß Punkt I des Vertrages erfolgte die „Einstellung der Feindseligkeiten zu Lande und in der Luft sechs Stunden nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes“¹⁾ — also um 11 Uhr des 11. Novembers. Die Gültigkeit des Abkommens wurde zunächst auf die Dauer von 36 Tagen befristet²⁾. Innerhalb dieses Zeitraumes hatte die deutsche Armeeführung noch kürzere Fristen einzuhalten, so die Räumung der besetzten Gebiete Belgien, Luxemburg, Elsaß-Lothringen und Ostfrankreich binnen 15 Tagen, was die deutschen verantwortlichen Stellen angesichts der geforderten Abgabe unentbehrlicher Transportmittel³⁾ vor kaum überwindbare Schwierigkeiten stellte.

¹⁾ Die Einstellung der Feindseligkeiten zur See wurde im Abschnitt E, Punkt XX des Vertrages festgelegt. Vgl. Der Waffenstillstand 1918/19, Bd. I, S. 26 f.

²⁾ Vgl. Abschnitt F, Punkt XXXIV des Vertrages.

³⁾ Deutschland hatte u. a. 5000 gebrauchsfertige Lokomotiven, 150 000 Eisenbahnwagen „in gutem Zustand sowie mit allen Ersatzteilen und dem nötigen Gebrauchsgerät ausgestattet“ und 5000 Lastkraftwagen nach Abschnitt VII des Vertrages auszuliefern.

Staatssekretär Erzberger wies in einer nach Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages abgegebenen Erklärung auf diese Sachlage hin⁴⁾. Daß die Kriegsgegner Deutschlands zum Teil Verständnis für die schwierige Situation hatten, in welcher sich deutsche Truppenkommandeure befanden, zeigt das Vorgehen Großbritanniens in der ehemaligen Kolonie Deutsch-Ostafrika. Der britische Oberbefehlshaber in Ostafrika, General van Deventer, sandte am 14. November 1918 die Meldung an

Bernd-Jürgen Wendt:

**Mitbestimmung und Sozialpartnerschaft
in der Weimarer Republik S. 27**

den deutschen Befehlshaber, General von Lettow-Vorbeck, daß gemäß Artikel 17 des im Walde von Compiègne abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrages die bedingungslose Übergabe aller in Ostafrika operierenden deutschen Truppen vorzunehmen sei, er aber erlauben werde, daß Lettow-Vorbeck und seine Offiziere „in Anbetracht der Tapferkeit, mit der sie gefochten haben“, ihre persönlichen Waffen behalten dürfen und daß er um „Angabe der Zeit der wahrscheinlichen Ankunft in Abercorn und der Zahl der deutschen Offiziere und Mannschaften“ bitte⁵⁾. Bei der Wahl des Übergabe-Ortes Abercorn in Britisch-Rhodesien ließ sich der englische General vornehmlich von der Überlegung leiten, wo und wie er die deutschen Truppen am ehesten verpflegen könnte — eine Rücksichtnahme, welche die Berliner Regierung auch für das Mutterland von den Alliierten erwartete.

Wie Herbert Michaelis und Ernst Schraepler zutreffend feststellen, waren US-Präsident Wilson und Premierminister Lloyd George und in Übereinstimmung mit ihnen auch der Oberbefehlshaber der britischen Streitkräfte in Frankreich, Feldmarschall Douglas Haig, schon bei

⁴⁾ Vgl. Der Waffenstillstand 1918/1919, Bd. I, S. 72 f.

⁵⁾ Vgl. Heinrich Schnee, Deutsch-Ostafrika im Weltkriege, Leipzig 1919, S. 390.

den ersten Überlegungen über einen Waffenstillstandsvertrag mit Deutschland für mildere Bedingungen eingetreten, konnten sich aber gegenüber den Forderungen Frankreichs nicht durchsetzen⁶⁾. Dieses Nachgeben der Anglo-Amerikaner gegenüber ihrem französischen Bündnispartner wird sich in der Folge auf der Pariser Friedenskonferenz noch mehrmals wiederholen.

Bevor jedoch die 70 Vertreter der 27 „alliierten und assoziierten Mächte“, die mit Deutschland sich im Kriegszustand befanden, im Spiegelsaal des Schlosses von Versailles zur Friedenskonferenz zusammentraten, mußte am 13. Dezember 1918 eine erste und am 16. Januar 1919 eine zweite Verlängerung des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 vereinbart werden. Bei beiden Gelegenheiten hatte Deutschland zusätzliche Bedingungen der Alliierten anzunehmen. Eine dritte Verlängerung „für eine kurze unbefristete Zeitdauer“ erfolgte am 16. Januar 1919.

Als sich am 18. Januar 1919 die Delegationen von Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Kuba, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Italien, Japan, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat (Jugoslawien), Siam, der Tschechoslowakei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Eröffnung der Friedenskonferenz versammelten, erwies es sich, daß neben Rußland Deutschland und seine Kriegsverbündeten von den Verhandlungen ausgeschlossen sein sollten. Im Gegensatz zu der von US-Präsident Wilson geforderten „offenen“ Diplomatie⁷⁾ berieten England, Frankreich, die USA, Italien und Japan in der Hauptsache in geheimen Sitzungen, um ihre unterschiedlichen Vorstellungen von einer künftigen Friedensordnung in Europa und in der Welt auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und das Ergebnis ihrer internen Verhandlungen dann den Verliererstaaten als Friedensvertrag zu übermitteln.

⁶⁾ Vgl. Herbert Michaelis und Ernst Schraepler in: Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart, 2. Band (Der militärische Zusammenbruch und das Ende des Kaiserreiches), Berlin o. J., S. 471.

⁷⁾ Präsident Wilson forderte im ersten seiner bekannten „Vierzehn Punkte“ „öffentliche Friedensverträge, öffentlich beschlossen, nach denen es keine privaten internationalen Abmachungen irgendwelcher Art geben darf“.

Die Großen Vier: Georges Clemenceau

Den Vorsitz bei den Beratungen führte der französische Ministerpräsident Georges Clemenceau. Er galt in Frankreich als der „Père de la Victoire“, der fest entschlossen war, die durch die deutsche Niederlage gegebene Chance für sein Land und dessen Sicherheit voll auf zu nutzen. Aus der Vendée gebürtig und von seinem Vater im Geiste der Großen Revolution erzogen, hatte sich Clemenceau schon als junger Medizinstudent unter dem Einfluß des französischen Revolutionärs Louis Auguste Blanqui (1805—1881) der Politik verschrieben. Er unterzeichnete in den siebziger Jahren den Protest französischer Parlamentarier gegen die Abtrennung Elsaß-Lothringens und vertrat seitdem eine nationalistische Außenpolitik gegenüber Deutschland. Besonders leidenschaftlich bekämpfte er die von Bismarck geförderte koloniale Expansionspolitik des Ministerpräsidenten Jules Ferry.

Der internationalen Öffentlichkeit wurde Clemenceau durch sein Eintreten für den zu Unrecht verurteilten französischen Hauptmann Alfred Dreyfus bekannt. 1902 gelangte der damals 61jährige in den Senat, trat 1906 als Innenminister in die Regierung ein und wurde im gleichen Jahr Ministerpräsident. In diesem Amt wurde er drei Jahre später von Aristide Briand (1862—1932) abgelöst. Im November 1917, nach der schweren moralischen Krise des Sommers, als die Arbeiter streikten und 16 französische Korps meuterten, übertrug ihm das Parlament erneut die Ministerpräsidentenschaft. Er konzentrierte nun alle Kräfte rücksichtslos auf den Krieg und regierte ziemlich autoritär, ohne jedoch irgendein Recht der Nationalversammlung anzutasten. Am Primat der zivilen über die militärische Gewalt ließ er nie einen Zweifel aufkommen. So opferte er beispielsweise in den Verhandlungen über den Friedensvertrag für Deutschland die vor allem von Marschall Foch erhobene Forderung nach der Rheingrenze zugunsten der Erhaltung des Bündnisses mit England, das sich dieser Schwächung Deutschlands widersetzte. Das Clemenceau nachgesagte berüchtigte Wort von den „zwanzig Millionen Deutschen zuviel“ hat er nie gesprochen. Aus der Zeit um 1918 wird vielmehr eine Äußerung von ihm überliefert, in der es hieß: „Es leben da immerhin sechszig Millionen Menschen, mit denen wir auskommen müssen. Wir haben die Absicht, ihre Freiheit zu respektieren, aber wir wollen auch die notwendigen

Sicherheitsvorkehrungen treffen, damit sie unsere Freiheit respektieren.“ Mit diesen „sechzig Millionen Menschen“ waren die Deutschen gemeint, über deren weiteres politisches Schicksal Clemenceau nun führend mitentschied.

Woodrow Wilson

Sein Hauptkontrahent auf der Konferenz wurde der amerikanische Präsident Woodrow Wilson. Am 28. Dezember 1856 als Sohn eines presbyterianischen Geistlichen geboren, besuchte er die Universität Princeton, wohin er einige Jahre später als Dozent für Geschichte und Staatswissenschaften zurückkehrte. 1910 zum Gouverneur des Staates New Jersey gewählt, setzte er in kürzester Zeit ein soziales und politisches Reformprogramm durch, das von der Arbeiter-Unfallversicherung bis zu gerechteren Wahlgesetzen reichte.

Zwei Jahre später gewann er als demokratischer Präsidentschaftskandidat überlegen die Wahl gegen die zwischen Taft und Theodore Roosevelt gespaltenen Republikaner. Als 28. Präsident der Vereinigten Staaten wandte er sich besonders in seinem Programm der „neuen Freiheit für alle“ gegen die Machtstellung des Großkapitals, betrieb den Abbau der Schutzzölle und führte eine neue Einkommensteuer für die Reichen ein. Die Arbeiterorganisationen stärkte er durch die gesetzlich verankerte Sicherung des Streikrechtes und durch seine Unterstützung ihrer Forderungen nach Arbeitszeitverkürzung. Den Frauen brachte er im Jahre 1920 das Wahlrecht. In der Außenpolitik zeigte Wilson eine merkwürdige Gegensätzlichkeit zwischen erklärter Absicht und geübter Praxis. Auf der einen Seite verurteilte er eindeutig die Interventionspolitik seines Vorgängers Taft, auf der anderen Seite setzte er dessen imperialistisches Programm fort und dehnte es noch aus⁸⁾. Seine Friedensbestrebungen bewies er 1913 durch den sogenannten Bryan-Entwurf⁹⁾, nach welchem kein Staat zum Kriege schreiten sollte ohne gründliche Untersu-

chung des Streitfalles durch eine Kommission. In diesem Projekt wurden schon erste Züge des später von ihm entworfenen Planes sichtbar, zur Beilegung internationaler Konflikte einen allgemeinen Völkerbund zu gründen.

Die Haltung des Präsidenten zum Ersten Weltkrieg wurde von zwei gleich tief empfundenen Gefühlen bestimmt: von Sympathie für Großbritannien und Abneigung gegenüber dem autokratischen deutschen Regime Kaiser Wilhelms II. ebenso wie von ehrlicher Friedensliebe. So erklärte er nach der Wiederaufnahme des unbeschränkten U-Boot-Krieges durch Deutschland Berlin am 6. April 1917 den Krieg, ebnete aber mit der Verkündung seiner „Vierzehn Punkte“ am 8. Januar 1918 gleichzeitig den Weg zur Beilegung der Feindseligkeiten. Nach seinen Vorstellungen sollten Demokratie, internationales Recht, Selbstbestimmung der Völker, Freiheit der Meere, Öffentlichkeit der Diplomatie und der Verträge, allgemeine Abrüstung und ein den Frieden sichernder Bund der Nationen das Bild der Nachkriegswelt bestimmen. Als die europäischen Verbündeten nach der Kapitulation Deutschlands nicht mehr auf die USA angewiesen waren, verblaßte die beherrschende Rolle Wilsons als Führer der kriegsentscheidenden Macht. Der Präsident konnte, wie sich bei den Verhandlungen in Paris herausstellte, nicht die erstrebte Schiedsrichterrolle beim Versailler Vertrag spielen, zumal er die Entente während des Krieges nicht zur bindenden Anerkennung seines Programms zu bringen vermocht hatte. Welche Absichten er schließlich durchsetzen konnte, wird bei der Erörterung der einzelnen Friedensvertragsbestimmungen aufzuzeigen sein. In Anerkennung seiner unbestreitbaren Verdienste um den Frieden in der Welt erhielt er im Jahre 1919 den Friedensnobelpreis vom Fünferausschuß des norwegischen Storting zugesprochen. Daß der amerikanische Senat dann später sowohl den Versailler Friedensvertrag als auch den Eintritt der USA in den Völkerbund ablehnte, gehört zur besonderen Tragik dieses Staatsmannes. Clemenceau charakterisierte Wilson einmal zutreffend als den „stürmischen Propheten einer neuen Formel, die metaphysisch makellos ist, deren Forderungen sich die Völker in ihrem gegenwärtigen Geisteszustand aber kaum anpassen werden“¹⁰⁾.

⁸⁾ Wilson unternahm Schritte, die aus den von dauernden Revolten zerrissenen karibischen Kleinstaaten Nicaragua, San Domingo und Haiti praktisch amerikanische Protektorate machten.

⁹⁾ William Jennings Bryan (1860—1925) war bis zum Sommer 1915 Außenminister in der Regierung Wilsons.

¹⁰⁾ Vgl. J. Maret, Clemenceau spricht. Unterhaltungen mit seinem Sekretär, Berlin 1930.

David Lloyd George

Realere Ziele und Interessen verfolgte der Leiter der britischen Delegation, Premierminister David Lloyd George, 1863 als Sohn eines Volksschulrektors geboren und für den Anwaltsberuf ausgebildet, gelangte er bereits mit 27 Jahren in das Unterhaus, in dem er sich in den folgenden fünfzehn Jahren als Vertreter des Waliser Nationalismus, Gegner des Burenkrieges und Anhänger des äußersten linken Flügels der Liberalen Partei mit aggressiven, aber geschickten Reden bald einen Namen machte. Als Handelsminister (1905—1908) und Schatzkanzler (1908—1915) war er — von Winston Churchill unterstützt — der eigentliche Inspirator und Motor der tiefgreifenden inneren Reformmaßnahmen der liberalen Regierungen vor dem Ersten Weltkrieg, die vor allem mit der Einführung der Altersrente (1908) und der Zwangsversicherung gegen Krankheit und Arbeitslosigkeit (1911) die Grundlagen für den späteren britischen Wohlfahrtsstaat legten. 1915 zum Munitionsminister ernannt, erwies er sich als ein glänzender und erfolgreicher Organisator der britischen Kriegsindustrie. Mit Unterstützung der Konservativen Partei löste er im Sommer 1916 zum Heeresminister berufene Lloyd George gegen Ende des Jahres Herbert H. Asquith als Regierungschef ab und bildete zur besseren Koordinierung und Straffung der Kriegführung ein engeres Kriegskabinett. Im Gegensatz zu den deutschen Reichskanzlern jener Jahre ist es ihm gelungen, das Primat der Politik gegenüber den britischen Heerführern, denen er im Frühjahr 1918 die Unterordnung unter den Oberbefehl des französischen Marschalls Foch aufzwang, zu behaupten und die ständig drohenden Gefahren ernster innerer Unruhen durch eine geschickte Behandlung der Arbeiterschaft und durch Vermeidung einer Überlastung der Heimatfront zu meistern. Als das Deutsche Reich niedergedrungen war, traf er sich mit Clemenceau in dem Bestreben, Deutschland als Welt- und Kolonialmacht auszuschalten. Im Sinne der traditionellen britischen Politik des europäischen Gleichgewichts suchte er aber das besiegte Deutschland als lebensfähiges Glied des kontinentalen Staatensystems und als künftigen Handelspartner zu erhalten.

Vittorio Emanuele Orlando

Mit ganz bestimmten Vorstellungen über den Anteil seines Landes an den Früchten des Sieges kam auch der italienische Ministerpräsi-

dent Vittorio Emanuele Orlando nach Paris. Im Gegensatz zu seinem Außenminister Sonnino verfolgte er zwar keine ausgesprochen expansionistischen Ziele, doch glaubte er, die durch hohe Opfer erkauften, im Londoner Vertrag von 1915 zugesicherten „berechtigten Forderungen Italiens“ auf der Friedenskonferenz durchsetzen zu können. Um den Preis des Kriegseintritts an der Seite der Entente-Mächte wurden Italien Landgewinne im Norden, Osten, im Mittelmeer und in Afrika versprochen sowie „derjenige Teil der Kriegskontributionen, welcher dem Maß seiner Opfer und Anstrengungen entspricht“¹¹⁾ in Aussicht gestellt. Als sich jedoch erwies, daß seine Verbündeten, insbesondere Präsident Wilson — die USA hatten das Abkommen vom 26. April 1915 nicht unterzeichnet¹²⁾ — nicht alle territorialen Forderungen Roms erfüllen wollten, verließ Orlando zeitweise aus Protest die Konferenz. Er gewann zwar durch diesen demonstrativen Schritt vorübergehend die Zustimmung der Nation, konnte aber in der Sache dadurch auch nicht viel mehr erreichen¹³⁾. Nach einem Mißtrauensantrag, der in der italienischen Kammer Annahme fand, gab Orlando die Ministerpräsidentschaft 1919 ab und beteiligte sich später an der Ausarbeitung der Völkerbundsakte¹⁴⁾.

Die Beratungen der Großen Vier

Diese vier Männer — Clemenceau, Wilson, Lloyd George und Orlando — lösten am 24. März 1919 den sogenannten „Rat der Zehn“, bestehend aus den Regierungschefs und Außenministern von Frankreich (Clemenceau und Pichon), Großbritannien (Lloyd George und Balfour), Italien (Orlando und Sonnino), Japan (Saionje und Makino) und den Vereinigten Staaten (Wilson und Lansing), ab und legten als die „Großen Vier“ die künftige Friedensordnung fest. Die übrigen Siegerstaaten schieden weitgehend aus den Verhandlungen aus. Sie hatten sich darauf zu beschränken, ihre Wünsche vorzutragen und in Sachverständigenausschüssen bei bestimmten Fragen mitzuarbeiten.

¹¹⁾ Italien sollte nach diesem Vertrag von 1915 u. a. das Gebiet des Trentino, ganz Süd-Tirol bis zum Brenner, Stadt und Gebiet von Triest, Istrien und Dalmatien erhalten.

¹²⁾ Das Abkommen wurde zwischen Rußland, Großbritannien, Frankreich und Italien abgeschlossen.

¹³⁾ Zum Beispiel konnte Orlando die italienischen Ansprüche auf Fiume nicht durchsetzen.

¹⁴⁾ Orlando war von Beruf Professor für öffentliches und Verfassungsrecht.

Das britische Memorandum vom 26. März 1919

Zwei Tage nach Bildung des Rates der „Großen Vier“ legte der britische Premierminister Lloyd George eine Denkschrift vor. In diesem Memorandum warnte der Vertreter Großbritanniens vor einer ungerechten Behandlung Deutschlands im Friedensvertrag. Er führte darin wörtlich aus:

„Sie mögen Deutschland seiner Kolonien berauben, seine Rüstungen zu einer bloßen Polizeimacht und seine Flotte zu einer Macht fünften Grades herabsetzen. Es ist schließlich alles gleich, wenn es sich im Frieden von 1919 ungerecht behandelt fühlt, wird es Mittel finden, um an seinen Besiegern Rache zu nehmen. Unsere Bedingungen dürfen hart, sogar erbarungslos sein, aber gleichzeitig können sie so gerecht sein, daß das Land, dem sie auferlegt werden, in seinem Herzen fühlen wird, daß es kein Recht zu Klage hat.“¹⁵⁾ Aus diesem Grunde sprach er sich gegen den Vorschlag der polnischen Kommission aus, 2 100 000 Deutsche (die Bevölkerung der von Polen beanspruchten Gebiete) der Warschauer Regierung zu unterstellen. Lloyd George meinte, daß es andernfalls „früher oder später zu einem neuen Kriege in Osteuropa“ kommen würde¹⁶⁾. Abschließend forderte er in seiner Denkschrift: „Von jedem Standpunkt aus, will mir daher erscheinen, müssen wir uns bemühen, eine Ordnung des Friedens zu entwerfen, als wären wir unparteiische Schiedsrichter, die die Leidenschaften des Krieges vergessen haben.“¹⁷⁾

Die Verhandlungsatmosphäre

In welcher Verhandlungsatmosphäre aber die Beratungen zeitweise geführt wurden, spiegelt sich in dem Bericht des späteren britischen Premiers Winston Churchill wider. Die psychologischen Hintergründe aufzeigend schrieb er: „Die in Paris versammelten Kriegsherren waren dorthin getragen worden von den stärksten, wütendsten Brandungswellen, die sich jemals in der menschlichen Geschichte aufgetürmt hatten. Dahin waren die Verträge von ... Wien, wo aristokratische Staatsmänner und Diplomaten, Sieger und Besiegte ohne Unterschied in höfischer Disputation zusammenka-

men, um fern und frei vom Lärm und sprachverwirrenden Geschrei der Demokratie die starken Systeme neu zu schaffen, über deren Grundlagen sie alle eines Sinnes waren. Diesmal umstanden die Völker in vielen Millionen den Konferenztisch und verlangten volle und ungeschmälerte Vergeltung. Wehe den Führern, wenn sie auf der schwindelnden Höhe des Triumphes am Verhandlungstisch verspielten, was die Soldaten auf hundert blutgetränkten Schlachtfeldern gewonnen hatten.“¹⁸⁾

In den geheimen Besprechungen der „Großen Vier“ machten die Teilnehmer jedoch wiederholt den Versuch, sich von den Leidenschaften ihrer Völker zu befreien und den Weg zu erträglichen Friedensbedingungen zu finden.

Die unterschiedlichen Standpunkte der Großen Vier

Wie aus den Tagebuchaufzeichnungen des französischen Chefdolmetschers, Paul Mantoux, hervorgeht, bemühte sich besonders der amerikanische Präsident Wilson, mäßigend auf die Vertreter Frankreichs und Italiens einzuwirken. Auf der Sitzung vom 27. März 1919 beschwor er seine Kollegen, sich Deutschland gegenüber maßvoll zu verhalten. Ähnlich wie Lloyd George in seiner Denkschrift warnte Wilson davor, Deutschland triftige Gründe zu liefern, sich eines Tages zu rächen. Wörtlich sagte er: „Ich fürchte für die Zukunft nicht die Kriege, die durch geheime Verschwörungen der Regierungen vorbereitet werden, sondern vielmehr die Konflikte, die aus der Unzufriedenheit der breiten Masse erwachsen. Wenn wir uns selbst der Ungerechtigkeit schuldig machen, dann ist diese Unzufriedenheit unvermeidbar — mit allen Folgen, die sie nach sich zieht.“¹⁹⁾

Lloyd George erinnerte bei dieser Gelegenheit an ein Beispiel aus der Geschichte, an das Jahr 1814, als Preußen nach der Niederlage Napoleons Frankreich vernichtende Friedensbedingungen auferlegen wollte und von Wellington und Castlereagh an der Durchführung die-

¹⁸⁾ Vgl. Hilgenberg-Staudinger-Wagner, *Unsere Welt — Unsere Geschichte*, 3. Bd., München 1964, S. 105.

¹⁹⁾ Vgl. Paul Mantoux, *Les Délibérations du Conseil des Quatre* (24 mars — 28 juin 1919), 1. Bd., Paris 1955, S. 41 ff.

¹⁵⁾ Text in: G. Soldan, *Zeitgeschichte in Wort und Bild*, 1. Band, München 1931, S. 312.

¹⁶⁾ Ebenda.

¹⁷⁾ Ebenda.

ses Vorhabens gehindert worden sei, um Europa nicht völlig den deutschen Mächten auszuliefern.

Der mit diesen Appellen angesprochene Clemenceau versicherte zunächst dem Präsidenten und dem Premierminister, daß auch er der Meinung sei, man dürfe den errungenen Sieg nicht mißbrauchen, müsse die Völker rücksichtsvoll behandeln und sich davor hüten, einen Aufstand des nationalen Gewissens herauszufordern, rechtfertigte aber dann seine harten Forderungen mit der Vermutung, daß Deutschland gegen die Friedensbedingungen entschieden Widerstand leisten würde. Er führte im einzelnen zu dieser Frage aus: „Man muß sich dieses Mal darauf gefaßt machen, daß sie (die Deutschen) Widerstand leisten: sie werden streiten, sie werden über jeden einzelnen Punkt streiten, sie werden drohen, ihre Unterschrift zu verweigern, sie werden ihr Spiel treiben mit Zwischenfällen. . . Sie werden alles ablehnen oder verweigern, was sie nur verweigern können. Gestern konnten Sie in den Zeitungen das Interview des Grafen Bernstorff lesen: er spricht mit der Arroganz des Siegers . . .“²⁰⁾ Wilson gab er auf dessen Forderung, die Deutschen nicht ungerecht zu behandeln, zu bedenken, daß das, was die Alliierten für gerecht erachteten, nicht notwendigerweise auch von Deutschland als gerecht hingenommen werde. Bei der Begründung des französischen Widerstandes gegen eine sofortige Zulassung Deutschlands zum Völkerbund kamen in den Worten Clemenceaus allerdings auch emotionelle Momente zum Durchbruch. Er wies seine Gesprächspartner darauf hin, daß die Franzosen in den letzten fünfzig Jahren keine guten Erfahrungen mit ihrem östlichen Nachbarn gemacht hätten und daß er erst am Vortage wieder einen neuen Aktenstoß über deutsche Grausamkeiten in Frankreich vorgelegt bekommen habe. Es sei kaum anzunehmen, daß sich die Deutschen inzwischen grundlegend geändert hätten. Dem französischen Volke sei ebenso wenig zuzumuten, alles, was es unter der deutschen Besatzung erlitten und erduldet habe, sofort zu vergeben und zu vergessen.

²⁰⁾ Derselbe, ebenda, S. 42 ff. — Diese Ausführungen erklären zum Teil Inhalt und Form jener Rede, die Clemenceau am 7. Mai 1919 vor Aushändigung des Vertragstextes an die deutsche Delegation gehalten hat. Vgl. unten S. 15 f.

Die polnische Frage

Gefühlsmomente und der Gedanke an Sühne für begangene Verbrechen bestimmten auch Clemenceaus Eintreten für die polnische Forderung, Danzig Polen zuzuteilen. Er sagte: „Es gibt keinen heftigeren Widerstand als den gegen die Zuteilung Danzigs an Polen. Um jedoch das historische Verbrechen, das am polnischen Volke begangen wurde, wiedergutmachen, sind wir verpflichtet, diesem Volke, wenn wir es wieder zum Leben erwecken, auch die Mittel zu seiner Existenz zu geben. Wir dürfen nicht die Verbrechen vergessen, die besonders Deutschland an Polen nach dem großen Verbrechen seiner Teilung begangen hat: im 19. Jahrhundert und sozusagen mit wissenschaftlichen Methoden. Wir erinnern uns der Kinder, die ausgepeitscht wurden, weil sie in polnischer Sprache gebetet hatten, der Bauern, die enteignet und von ihrem Besitz verjagt wurden, um Eindringlingen germanischer Rasse Platz zu machen.“²¹⁾

Wohl als ein Seitenhieb auf die Vereinigten Staaten und ihre frühe Geschichte mit ihrer Verdrängung der Indianer und auf manche britische Praktiken in den Kolonien und damit als Replik auf Wilson und Lloyd George war der Satz gemünzt: „Das eine oder andere unserer Völker hat vielleicht ähnliche Enteignungen in einer mehr oder weniger fernen Vergangenheit auf dem Gewissen, aber hier (bei Polen) handelt es sich um Taten, die sich vor unseren Augen abspielten, und die, die sie begangen haben, stehen vor uns!“²²⁾

Winston Churchill hatte wahrscheinlich diese Worte im Ohr, als er seinen bitteren Stimmungsbericht von Paris schrieb. Und der oft zitierte Satz aus Clemenceaus Ansprache am 7. Mai 1919: „Die Stunde der Abrechnung ist da“²³⁾, bezog sich auch auf diese Ausführungen vom 27. März 1919.

Der Anschluß Österreichs an Deutschland

Weniger Vergeltungsstreben als vielmehr Sorge vor einer erneuten deutschen Übermacht ließ den französischen Ministerpräsidenten gegen einen etwaigen Anschluß Österreichs an

²¹⁾ Vgl. P. Mantoux, a. a. O., S. 43 f.

²²⁾ Derselbe, ebenda.

²³⁾ Vgl. Die Friedensverhandlungen in Versailles. Weißbuch des Auswärtigen Amtes, Berlin 1919, S. 24.

Deutschland opponieren. Er erklärte seinen Kontrahenten, daß in dem Augenblick, da Österreich seine sieben Millionen Einwohner mit der Bevölkerung Deutschlands vereinige, die Macht des Reiches in einer für Frankreich bedrohlichen Weise anwachse. Wilson, der für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eingetreten war, hielt er entgegen: „Ist es ein Verstoß gegen das Völkerrecht, wenn wir den Österreichern sagen: ‚Wir fordern von Euch nur, daß Ihr unabhängig bleibt. Macht mit dieser Unabhängigkeit, was Ihr wollt, doch Ihr dürft nicht in einen deutschen Block eintreten und Euch nicht an einem deutschen Racheplan beteiligen!‘?“²⁴⁾

In dieser auf Sicherheit vor einer möglichen deutschen Revanche angelegten Politik wurde Clemenceau besonders von Marschall Foch unterstützt. Dieser hatte in einer Note vom 10. Januar 1919 nicht nur nachdrücklich den Rhein als französische Ostgrenze gefordert, sondern auch darauf hingewiesen, daß den „64 bis 75 Millionen“ Deutschen nur ein Gegengewicht von 49 Millionen Belgiern, Luxemburgern und Franzosen gegenüberstehen wird²⁵⁾.

Der Standpunkt Lloyd Georges

Auf dieses militärische Sicherheitsdenken ging Lloyd George ein, als er seinem französischen Kollegen erwiderte: „Erst recht bin ich mit dem nicht einverstanden, was Herr Clemenceau über die Ansichten der Militärs sagt. Ihre Hilfe ist in Kriegszeiten wesentlich, aber auf dem Gebiete der Politik sind sie die letzten, die ich um Rat fragen würde. Ich bewundere und schätze den Marschall Foch sehr, aber in politischen Fragen ist er ein Kind. Über die Art und Weise, den Völkern eine möglichst vollständige Sicherheit zu garantieren, würde ich mich von ihm nicht beraten lassen.“²⁶⁾ Wieder führte der britische Premier ein Beispiel aus der Geschichte an und nannte General Moltke, der 1871 „Bismarck vielleicht weiter mit sich gerissen hat, als dieser selbst gegangen wäre“, um Deutschland als Opfer der

„Idee der strategischen Grenze“ hinzustellen, das dazu verführt worden sei, „Frankreich zu verstümmeln“²⁷⁾.

Mit Bezug auf einen Brief des südafrikanischen Delegierten Jan Christiaan Smuts (1870—1950) warf Lloyd George sodann nochmals die Danziger Frage auf und wiederholte seine schweren Bedenken gegen eine Abtretung dieses Gebietes an Polen. Er setzte wenig Vertrauen in die Fähigkeit der Polen, dieses Land gut zu regieren, wenn er meinte: „Die Polen werden schlecht regieren und lange Zeit brauchen, um ihr Land nach westlicher Art verwalten zu lernen“, um dann ein düsteres Bild von der künftigen Entwicklung zu zeichnen: „Es wird Unruhen geben. Die Deutschen in Polen werden geschlagen werden, falls sie sich erheben.“²⁸⁾

Zu Clemenceau gewandt fragte er zweifelnd: „Werden Sie dann, wenn Deutschland eingreifen will, Truppen schicken, um die Deutschen unter polnischem Joch zu halten? Freilich — die Polen werden sagen: ‚Wozu habt Ihr uns diese Gebiete gegeben, wenn Ihr uns nicht helft, sie zu behalten?‘ Ich bin fest davon überzeugt, daß die öffentliche Meinung, weder in Amerika noch in England, uns unterstützen würde, wenn wir unter derartigen Umständen intervenierten. Der Völkerbund, der Vertrag, den wir dann unterzeichnet haben, werden gleichermaßen lächerlich gemacht. Ich glaube nicht an einen Vertrag, dessen Durchführung man hinterher nicht garantieren kann. Wenn Sie nicht entschlossen sind, diese Bestimmungen durchführen zu lassen, wozu setzen Sie sie dann erst in diesen Vertrag?“²⁹⁾

Nach Lloyd Georges Auffassung sollte aus Danzig ein Freihafen gemacht werden, jedoch unter keinen Umständen deutsche Staatsangehörige unter polnische Verwaltung kommen. Er zitierte dabei die prophetischen Worte Jan Smuts': „Polen kann nicht ohne den guten Willen Deutschlands und Rußlands existieren“.

Um auf Clemenceau Eindruck zu machen, griff der britische Premier erneut ein Beispiel aus der jüngsten französischen Geschichte auf, wenn er mit Anspielung auf Elsaß-Lothringen ausführte: „Es ist für Frankreich sehr schmerzlich gewesen zu sehen, wie Franzosen unter die deutsche Herrschaft kamen. Die Deutschen wird es ebenso verletzen, Millionen ihrer

²⁴⁾ Vgl. P. Mantoux, *Les Délibérations du Conseil des Quatres*, Bd. I, S. 47 f.

²⁵⁾ Vgl. Die französischen Dokumente zur Sicherheitsfrage 1919—1923. Amtliches Gelbbuch des Französischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, Berlin 1924, S. 4 ff.

²⁶⁾ Vgl. P. Mantoux, a. a. O., S. 48.

²⁷⁾ Derselbe, ebenda, S. 48.

²⁸⁾ Derselbe, ebenda, S. 48.

²⁹⁾ Nach P. Mantoux, *Les Délibérations du Conseil des Quatres*, Band I, S. 47 ff.

Volksangehörigen der polnischen Herrschaft ausliefern zu müssen.“³⁰⁾ Und als ob er den schrecklichen Rassenwahn der Nationalsozialisten schon vorausgeahnt hätte, fügte er hinzu: „Aber die Franzosen betrachteten wenigstens die Deutschen als ihresgleichen. Es ist nicht so mit den Polen in der Vorstellung der Deutschen.“³¹⁾

Clemenceaus Erwiderung

Seinen Standpunkt erläuternd antwortete Clemenceau: „Ich ehre den Gerechtigkeitssinn von Herrn Lloyd George, wenn er den Wunsch ausdrückt, Polen möglichst wenige deutsche Untertanen zu geben, aber ich lehne seine Ansicht ab, daß man in der Frage der Verbindungslinien zwischen Danzig und dem Inneren Polens jede strategische Erwägung beiseite lassen müsse.“³²⁾

Sich gegen die Unterstellung verwahrend, er denke zu sehr in militärischen Kategorien, fuhr der französische Ministerpräsident fort: „Nach den größten Anstrengungen und den gewaltigsten Blutopfern, die die Geschichte je gesehen hat, dürfen wir das Ergebnis unseres Sieges nicht in Frage stellen. Der Völkerbund wird uns als ein Mittel angeboten, uns die Sicherheit zu geben, die wir brauchen: ich ergreife dieses Mittel. Aber wenn der Völkerbund seine Beschlüsse nicht mit militärischer Macht durchsetzen kann, dann dürfte es nötig sein, diese Macht anderswo zu suchen.“³³⁾

Auf die Kritik Lloyd Georges an der französischen Sicherheitspolitik eingehend machte Clemenceau deutlich, daß er mit seinen Forderungen nichts anderes erstrebe, als was Großbritannien zur See durch die Auslieferung der deutschen Flotte bereits erreicht habe. „Wir brauchen die gleiche Sicherheit zu Lande“, sagte er an die Briten gewandt. Auch die Empfehlungen Wilsons, Deutschland nicht zu sehr zu schwächen, mochte er nicht gelten lassen, denn „Amerika ist fern, geschützt durch den Ozean... Amerika hat die Schrecken dieses Krieges während der ersten drei Jahre nicht am eigenen Leibe erlebt, wir dagegen haben in dieser Zeit eineinhalb Millionen Menschen verloren...“³⁴⁾

³⁰⁾ Derselbe, a. a. O., S. 47 ff.

³¹⁾ Ebenda.

³²⁾ Ebenda.

³³⁾ Ebenda.

³⁴⁾ Vgl. P. Mantoux, a. a. O., S. 89.

Marschall Foch hatte in seiner bereits erwähnten Denkschrift vom 10. Januar 1919 seine Skepsis gegenüber einer raschen amerikanischen Hilfe für ein von Deutschland angegriffenes Frankreich zum Ausdruck gebracht³⁵⁾ und damit seinen Regierungschef in dem Verlangen nach effektiver Sicherheit auf dem europäischen Festland bestärkt.

Die Saarfrage

Zu einer erneuten Auseinandersetzung zwischen den *Großen Vier* über die Prinzipien einer Friedensregelung kam es bei den Verhandlungen über das Schicksal des Saargebietes. Clemenceau forderte die Angliederung des Saarlandes an Frankreich. Er wies darauf hin, daß von den rund 350 000 Bewohnern dieses Landes „mindestens 150 000 Franzosen sind“, es sich also dort nicht um eine eigene Nation handle, deren Selbstbestimmungsrecht zu respektieren sei. Nach seiner — Clemenceaus — Meinung müßten auch Ausnahmen bei der Verwirklichung dieses Rechtes gemacht werden, wenn die geographischen Gegebenheiten es verlangten. Er führte dabei das Beispiel der Deutschen in Böhmen an, die man auch nicht von ihrem Lande loslösen könne, ohne damit Böhmen selbst zu vernichten. Er erwähnte auch den Balkan, wo man kein neues Griechenland schaffen könne, das nicht auch Bulgaren, kein neues Serbien, das nicht auch Albaner in seinen Grenzen umschließe.

Lloyd George und Woodrow Wilson gaben dem gegenüber zu bedenken, daß man sich einmal dem Vorwurf aussetzen könnte, immer dort gegen die eigenen Grundsätze verstoßen zu haben, wo es um Eigeninteressen gegangen sei, wenn man auch beim Saargebiet gegen das Selbstbestimmungsrecht verfare. Der britische Premierminister bemühte wiederum die Geschichte und hielt seinem französischen Kollegen vor: „Großbritannien hat 1914 an Deutschland den Krieg erklärt, um seine Unterschrift unter den Neutralitätsvertrag für Belgien ehrenvoll einzulösen. Wenn wir unser vor einigen Monaten den Deutschen gegebenes Wort brechen würden, wie könnte dann Frankreich auf unser Wort bauen, wenn wir ihm versprechen, es im Falle eines Angriffs zu unterstützen?“³⁶⁾

³⁵⁾ Nach: Die französischen Dokumente zur Sicherheitsfrage 1919—1923, Berlin 1924, S. 4.

³⁶⁾ P. Mantoux, a. a. O., S. 90.

Lloyd George meinte mit dem „vor einigen Monaten den Deutschen gegebenen Wort“ die Note des US-Präsidenten Wilson vom 5. November 1918, in welcher auf die 14-Punkte-Erklärung vom Januar 1918 Bezug genommen worden war³⁷⁾. In dieser Erklärung vor dem amerikanischen Kongreß hatte Wilson „strenge Beachtung des Prinzips, daß bei Bestimmungen aller derartigen Fragen (Landansprüche) der Souveränität das Interesse der betreffenden Bevölkerung gleiches Gewicht haben muß wie die billigen Ansprüche der Regierung, deren Rechtstitel festgesetzt werden soll“³⁸⁾, gefordert.

Die alliierten Forderungen an Deutschland und die Kriegsschuldfrage

In der Sitzung vom 27. März 1919 wurde u. a. auch schon deutlich, welche Einbußen Deutschland an Menschen, militärischer wie politischer Macht und Besitz hinzunehmen hatte. Das Deutsche Reich sollte keine Kolonien mehr besitzen, keine nennenswerte Flotte mehr haben und militärisch auf den Stand von Griechenland zurückgeführt werden³⁹⁾. Wie der britische Premier feststellte, waren sich die *Großen Vier* über diese Forderungen „vollkommen einig“⁴⁰⁾. Bei der Festsetzung der von Deutschland zu entrichtenden Kriegsschuldungen war von fünf bis zehn Milliarden Pfund Sterling die Rede. Die Grundlage für diese Forderungen mußte die Klärung der Kriegsschuldfrage voraussetzen, wenn man nicht eine reine Siegerjustiz praktizieren wollte. Das wußte auch die deutsche Regierung, die sich deshalb schon im November 1918 um eine möglichst unparteiische Untersuchung über die Verantwortung für den Ausbruch des Krieges 1914 bemühte.

Das deutsche Verlangen nach einer neutralen Untersuchungskommission

In einer Note vom 29. November 1918, die durch Vermittlung der Schweizer Regierung an Belgien, Großbritannien, Frankreich, Italien und die Vereinigten Staaten von Amerika wei-

tergeleitet wurde, schlug die deutsche Reichsleitung die Bildung einer neutralen Kommission vor, welche die Frage der Schuld am Kriege prüfen sollte. Um einen gerechten Urteilspruch zu ermöglichen, sollten alle kriegsführenden Mächte gehalten sein, der Untersuchungskommission ihr gesamtes Urkundenmaterial zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollte die neutrale Kommission befugt sein, alle jene Persönlichkeiten zu vernehmen, die zur Zeit des Kriegsausbruchs die Geschichte der einzelnen Länder bestimmt haben, „sowie alle Zeugen, deren Aussagen für die Beweiserhebung von Bedeutung sein könnten“⁴¹⁾.

Die Forderung der Berliner Regierung nach einer unparteiischen Untersuchung der Kriegsschuldfrage erscheint auf den ersten Blick als ein durchaus billiges Verlangen, dem im Interesse der historischen Wahrheit und einer gerechten Behandlung des unterlegenen Deutschlands hätte stattgegeben werden müssen. In den Augen der Siegermächte war dieses Begehren der Deutschen aber nichts anderes als der Versuch, den Alliierten auch ein Maß an Schuld am Ausbruch des Krieges zuzuschieben. Die geforderte Bereitstellung aller amtlichen Unterlagen über die politischen Ziele der Entente-Mächte und ihrer Verbündeten beinhaltete den Verzicht der Sieger auf Geheimhaltung ihrer Archive, in denen sich unter Umständen auch belastendes Material hätte befinden können, das heißt Aufgabe des Vorrechts des Siegers, gegen ihn sprechende Dokumente nicht politisch verwerten zu lassen. Die Alliierten hätten sich bei Erfüllung dieser Forderung in die gleiche Lage versetzt, in welche Deutschland durch die Niederlage geraten war. Das bedeutete ein „Sich-auf-die-gleiche-Stufe-Stellen“ mit dem Besiegten vor einem internationalen Tribunal.

Das Verlangen, alle jene Personen vernehmen zu lassen, die zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs die Politik in den einzelnen Ländern bestimmten, hätte zur Folge gehabt, daß eine Reihe von Staatsmännern der Alliierten, die in Paris über den Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich berieten, neben dem abgedankten und später als Kriegsverbrecher bezeichneten Kaiser Wilhelm II. und anderen, inzwischen von der politischen Bühne abgetretenen deutschen Politikern zur Vernehmung zu erscheinen gehabt hätten, während die amtierende

⁴¹⁾ Vgl. Purlitz, Deutscher Geschichtskalender, Ergänzungsband: Vom Waffenstillstand zum Frieden von Versailles, S. 212.

³⁷⁾ Vgl. Der Waffenstillstand 1918/1919, Bd. I, S. 18 f.

³⁸⁾ Vgl. J. Hohlfeld, Dokumente der Deutschen Politik und Geschichte von 1948 bis zur Gegenwart, Bd. I, S. 393 ff.

³⁹⁾ Vgl. P. Mantoux, a. a. O., S. 53 f.

⁴⁰⁾ Ebenda.

Regierung in Berlin mit ihren neuen Männern quasi als Unbeteiligte und Neutrale aufgetreten wäre. Es war daher nicht verwunderlich, daß die Alliierten diese Forderung der deutschen Reichsleitung ablehnten. In einer Note der britischen Regierung vom 7. März 1919 erklärten die Entente-Staaten, „daß es unnötig sei, auf den deutschen Vorschlag irgendeine Antwort zu geben, da nach der Meinung der verbündeten Regierungen die Verantwortlichkeit Deutschlands für den Krieg längst unzweifelhaft festgestellt“ sei ⁴²⁾.

In einer zweiten Note vom 30. März 1919, die ebenfalls über das schweizerische Politische Departement durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in London der britischen Regierung zur Kenntnis gebracht wurde, legte die deutsche Reichsregierung gegen die in der Antwort der englischen Regierung wiedergegebene Auffassung der Alliierten „nachdrücklich Verwahrung“ ein. Im scharfen Ton erklärte das Berliner Kabinett: „Wenn in diesem Schreiben (das ist die Antwort der britischen Regierung) ausgeführt wird, der deutsche Vorschlag der Einsetzung einer neutralen Kommission zur Prüfung der Frage der Schuld am Kriege bedürfe keiner Antwort, weil die Verantwortlichkeit Deutschlands für den Krieg längst unzweifelhaft festgestellt sei, so maßen sich die Alliierten an, Ankläger und Richter zugleich zu sein, und zwar in einer Sache, in der sie zum Teil gleichfalls der Schuld geziehen werden. Deutschland kann einen Urteilspruch in dieser Frage nur anerkennen, wenn er von einer Stelle ausgeht, der das gesamte Aktenmaterial beider Parteien zur Verfügung steht und die in der Lage ist, die nötigen Beweise durch Urkunden und Zeugen in voller Öffentlichkeit zu erheben.“ ⁴³⁾

Hintergründe der deutschen Forderung

Welche politischen Absichten bestimmte Kräfte in Deutschland mit dem Verlangen nach einer neutralen Untersuchungskommission verfolgten, geht aus einer Denkschrift des Majors i. G. von Bötticher vom 25. März 1919 hervor. Bötticher, der Vertreter der Obersten Heeresleitung bei der Waffenstillstandskommission war, schrieb in seinen „Gedanken über die bevorstehenden Friedensverhandlungen“ u. a.: „Gleichzeitig müssen wir von

⁴²⁾ Vgl. Schultheß' Europäischer Geschichtskalender, 1919, I, S. 145.

⁴³⁾ Ebenda, S. 145.

uns als erste Forderung sofort die aufstellen, daß die Frage der Schuld am Kriege geprüft wird... Indem wir von Anfang an durch Aufrollen der Schuldfrage ihm (dem Feind) das Konzept stören, bringen wir ihn in eine ungünstige Verhandlungslage... Wir müssen ihn stören durch eigene Vorschläge und eigene Forderungen...“ ⁴⁴⁾.

Dieser Plan scheiterte jedoch an der Ablehnung der Alliierten, eine solche Untersuchungskommission einzusetzen.

Es erscheint zudem fraglich, ob eine Untersuchung durch einen neutralen Ausschuß, wie ihn die deutsche Regierung verlangte, zu dem von den Deutschen erwarteten Ergebnis gekommen wäre. Das vom deutschen Juristen Hermann Kantorowicz im Jahre 1927 erstellte ‚Gutachten zur Kriegsschuldfrage‘, das in diesen Jahren wieder neu aufgelegt wurde ⁴⁵⁾, kommt in seinem Ergebnis zu der Feststellung, daß sich das Deutsche Reich am Ausbruch des Krieges besonders dadurch schuldig gemacht habe, daß es der Wiener Regierung freie Hand gegen Serbien gab und nicht mäßigend auf Österreich-Ungarn einwirkte. Damit hätten die Regierungen der Mittelmächte den Krieg schuldhaft herbeigeführt, den Balkan- und Kontinentalkrieg vorsätzlich, den Weltkrieg fahrlässig. Was die Verantwortlichkeit der Kriegsgegner Deutschlands und seiner Verbündeten betrifft, so gelangt Kantorowicz zu folgendem Resultat: Serbien ist am Ausbruch des Krieges unschuldig, weil das Verbrechen von Sarajewo „aus österreich-ungarischen Mißständen hervorgewachsen, von österreich-ungarischen Untertanen auf österreich-ungarischem Boden begangen durch die Schuld österreich-ungarischer Behörden möglich gewesen“ sei ⁴⁶⁾. Die Schuld Rußlands und Frankreichs klassifiziert Kantorowicz als „weit geringer als die der Mittelmächte“ ⁴⁷⁾, und Großbritannien spricht er schließlich vollends von jeder Verantwortung für den Kriegsausbruch frei.

Mag dieses Gutachten in Beweisführung und Schlußfolgerung durchaus strittig und in einigen Punkten ergänzungsbedürftig sein, so messen doch auch neueste Forschungen über die Kriegsschuld dem Reich und seinen maßgeblichen Politikern ein bestimmtes Maß an Ver-

⁴⁴⁾ Vgl. Reginald H. Phelps, Deutsche Rundschau Jahrgang 76, S. 616 f.

⁴⁵⁾ Vgl. H. Kantorowicz, Gutachten zur Kriegsschuldfrage 1914, Frankfurt/Main 1967, S. 369.

⁴⁶⁾ Ders., ebenda.

⁴⁷⁾ Derselbe, ebenda, S. 343.

antwortung für die Ereignisse nach dem 1. August 1914 zu. Peter Graf von Kielmansegg weist in seinem bemerkenswerten Buch „Deutschland und der Erste Weltkrieg“ nach, daß Reichskanzler von Bethmann Hollweg — gestützt auf die pessimistischen Prognosen des damaligen deutschen Generalstabschefs von Moltke — im Jahre 1914 geglaubt habe, einen Krieg in Kauf nehmen zu können, um einen befürchteten späteren Mehrfrontenkrieg zu vermeiden ⁴⁸⁾.

Auf der anderen Seite konnte die deutsche Reichsregierung jedoch davon ausgehen, daß eine neutrale Untersuchungskommission Deutschland auch nicht mehr hätte belasten können, als dies die Siegermächte von sich aus taten.

Die „Sprachanweisung“ des Auswärtigen Amtes

Nachdem Berlin mit seiner Forderung nach Prüfung der Kriegsschuld bei den Alliierten nicht durchdringen konnte, versuchte die deutsche Seite auf anderem Wege, Einfluß auf die Pariser Friedensverhandlungen zu nehmen. Anfang April 1919 erging eine „Sprachanweisung“ des Auswärtigen Amtes, in welcher der Standpunkt der deutschen Regierung zu den in den Diskussionen der *Großen Vier* behandelten Fragen festgehalten wurde. In dem Schriftstück, das Präsident Wilson übergeben werden sollte, wurde zunächst die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß sich die Siegermächte — insbesondere Präsident Wilson — von dem Bestreben leiten lassen würden, einen gerechten Frieden herbeizuführen. Dieser sei jedoch nur möglich, wenn die deutsche Regierung volle Gelegenheit erhalte, zu den Forderungen der Alliierten Stellung zu nehmen. Das betreffe in erster Linie das Schicksal der deutschen Kolonien, die Mitgliedschaft Deutschlands im geplanten Völkerbund, die Schadensersatzforderungen, die künftige Grenzziehung in Europa, das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Besetzung deutscher Gebiete durch alliierte Truppen ⁴⁹⁾.

Zu der Absicht der Siegermächte, dem Deutschen Reich die Kolonien wegzunehmen, wur-

de in der Anweisung u. a. ausgeführt: „Wenn Herr Wilson das deutsche Volk wegen angeblicher Mißregierung der deutschen Kolonialverwaltung von der kolonialen Betätigung auszuschalten scheint, so kann die deutsche Regierung dies nur auf eine parteiliche Darstellung deutscher Kolonialtätigkeit durch die englische Konkurrenz zurückführen. Die deutsche Regierung erwartet, ... daß dem deutschen Volk der Anteil an kolonialer Betätigung zuerkannt wird, den es als großes Industrievolk beanspruchen kann. Dabei wird Deutschland bereit sein, wegen Abtretung einzelner Kolonien zu verhandeln und den angemessenen Gegenwert gegen seine Schadenersatzverpflichtungen zu verrechnen.“ ⁵⁰⁾

Nachdem sich jedoch Lloyd George, Orlando, Clemenceau und Wilson schon im März 1919 darauf geeinigt hatten, dem Deutschen Reich die Verwaltung der Kolonien zu entziehen, kam dieser Versuch, durch ein Verhandlungsangebot noch etwas für Deutschland zu retten, zu spät.

Mit Verständnis für ihren Standpunkt besonders bei Präsident Wilson und Premierminister Lloyd George glaubte die deutsche Regierung rechnen zu können, wenn sie im zweiten Abschnitt der Anweisung darauf aufmerksam machte, daß sie keinen Friedensvertrag unterzeichnen könnte, der das deutsche Volk, wenn auch nur für eine Übergangszeit, als moralisch minderwertig qualifizieren und vom Völkerbund ausschließen würde. Wörtlich hieß es in der Denkschrift: „Für die Verpflichtungen, die es im Frieden wird auf sich nehmen müssen, lassen sich andere Garantien finden als die des moralischen Drucks, der in dem Ausschluß vom Völkerbunde liegen würde und schließlich auf eine Fortsetzung der Blockade gegen Deutschland hinausliefe.“ ⁵¹⁾

Die Befürchtung, daß die Blockade gegen Deutschland durch den Ausschluß aus dem Völkerbund fortgesetzt werden könnte, resultierte aus der Erfahrung von 1918, als man in Deutschland hoffte, mit der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens würde auch die Wirtschaftsblockade der Alliierten aufgehoben werden, sich aber dann in dieser Erwartung bitter enttäuscht sah ⁵²⁾.

⁴⁸⁾ Derselbe, ebenda.

⁴⁹⁾ Vgl. Fritz T. Epstein, Zwischen Compiègne und Versailles, S. 421.

⁵⁰⁾ Vgl. Hilgenberg-Staudinger-Wagner, Unsere Welt — Unsere Geschichte, 3. Bd., München 1964, S. 102.

⁴⁸⁾ P. v. Kielmansegg, Deutschland und 1. Weltkrieg, Frankfurt 1968, passim.

⁴⁹⁾ Vgl. Fritz T. Epstein, Zwischen Compiègne und Versailles, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 3 (1955) S. 420 ff.

Zur Frage der Reparationen wurde in der „Sprachanweisung“ des Auswärtigen Amtes bemerkt, daß die deutsche Regierung gewillt sei, alle wirtschaftlichen Kräfte, die dem deutschen Volk geblieben seien, an die Erfüllung der Bedingungen zu setzen, „die in den 14 Punkten Wilsons enthalten sind, und zwar in der zwischen den Kriegsparteien gemäß der Note des Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918 vereinbarten Auslegung“⁵³⁾. Die deutsche Regierung bezog sich mit diesem Hinweis auf den Satz der Antwortnote des amerikanischen Präsidenten an Berlin vom 5. November 1918, in welchem es hieß: „Ferner hat der Präsident in den in seiner Ansprache an den Kongreß vom 8. Januar 1918 niedergelegten Friedensbedingungen erklärt, daß die besetzten Gebiete nicht nur geräumt, sondern auch wiederhergestellt werden müßten.“⁵⁴⁾

Alle Schadenersatzforderungen, welche über diese Wiedergutmachung hinausgingen, gedachte die deutsche Seite abzulehnen, „weil die von ihr anerkannten Forderungen bereits das Maß dessen erreichen, was für Deutschland erträglich ist“⁵⁵⁾. Für den Fall, daß die Alliierten doch vom Deutschen Reich mehr an Reparationen verlangen sollten, als von Präsident Wilson angekündigt worden ist“, drohte Berlin an, den Friedensvertrag nicht zu unterzeichnen.

Zu den von den Siegermächten geplanten Grenzveränderungen im Osten wurde in der Anweisung des Auswärtigen Amtes ausgeführt, daß sich die deutsche Regierung jeder Regelung widersetzen werde, die nicht durch das von ihr anerkannte Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung begründet werden könne. Die Reichsregierung wolle sich aber mit einer Loslösung von Grenzgebieten einverstanden erklären, „wenn die national gemischte Bevölkerung und eine Mehrheit von zwei Dritteln der wahlfähigen Bevölkerung sich für die Lostrennung ausspricht“⁵⁶⁾. Die deutsche Reichsleitung glaubte, mit diesem Zugeständnis gegenüber Polen noch über die Forderungen des US-Präsidenten hinauszugehen, der nur die unzweifelhaft polnisch besiedelten Teile dem polnischen Staate zuerkannt hatte.

Wie der Artikel 88 des Friedensvertrags ausweist, war Deutschland mit diesem Vorschlag bei den *Großen Vier* auf Verständnis gesto-

⁵³⁾ Vgl. F. T. Epstein, a. a. O., S. 421.

⁵⁴⁾ Vgl. Der Waffenstillstand 1918/1919, Bd. I, S. 19.

⁵⁵⁾ Vgl. Epstein, a. a. O., S. 421.

⁵⁶⁾ Derselbe, ebenda.

Ben. Im „Abschnitt VIII Polen“ des Vertrags wurde nämlich — nicht zuletzt auf Drängen Wilsons und Lloyd Georges — festgelegt, daß in einem Teil von Oberschlesien die Einwohner aufgerufen werden sollten, auf dem Wege der Abstimmung kundzugeben, ob sie mit Deutschland oder mit Polen vereinigt zu werden wünschten⁵⁷⁾.

Hinsichtlich Elsaß-Lothringens erkannte die deutsche Regierung die Verpflichtung an, zunächst den früheren völkerrechtlichen Zustand des Landes wiederherzustellen, also im Friedensschluß auf die Territorialhoheit des Reiches auf Elsaß-Lothringen zu verzichten. Nach ihren Ausführungen sah sie das Unrecht des Jahres 1871⁵⁸⁾ darin, daß die Annexion ohne Abstimmung, ja gegen den Widerspruch der gewählten Vertreter der Bevölkerung vorgenommen worden war. Berlin betonte, daß dies ein Unrecht nicht gegen Frankreich, sondern gegen die Elsaß-Lothringer gewesen sei, um daraus zu folgern: „Dieses Unrecht darf aber nicht dadurch wiederholt werden, daß Frankreich jetzt Elsaß-Lothringen ohne Feststellung des Willens der Bevölkerung zurückannektiert.“⁵⁹⁾ Nach der Darstellung der Reichsregierung habe Elsaß-Lothringen bei allen Beschränkungen seiner Freiheit seit 1871 ein eigenes Leben geführt und besitze daher ein Anrecht, gehört zu werden, wenn über sein Schicksal entschieden werden soll. Als Möglichkeiten der Entscheidung durch die Bevölkerung Elsaß-Lothringens werden in dem deutschen Dokument angeführt: ein Verbleiben bei Deutschland, ein Eintritt in den „französischen Einheitsstaat“ oder eine „autonome Entwicklung“⁶⁰⁾.

Mit diesen Anregungen an die Adresse Präsident Wilsons versuchte die deutsche Regierung, den Punkt VIII aus der Kongreß-Botschaft vom 8. Januar 1918 in ihrem Sinne zu interpretieren. Wilson hatte in diesem Punkt nur allgemein davon gesprochen, daß das „Frankreich durch Preußen 1871 in Sachen Elsaß-Lothringen angetane Unrecht“⁶¹⁾ berichtigt werden müsse. Wie diese Berichtigung konkret einmal aussehen sollte, hatte der

⁵⁷⁾ Vgl. Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1919, mit dem Text des Friedensvertrages von Versailles, S. 710 f.

⁵⁸⁾ Gemeint war der Friedensvertrag von Frankfurt 1871.

⁵⁹⁾ Vgl. Fritz T. Epstein, Zwischen Compiègne und Versailles, S. 422.

⁶⁰⁾ Derselbe, ebenda.

⁶¹⁾ J. Hohlfeld, Dokumente der Deutschen Politik und Geschichte von 1848 bis zur Gegenwart, Bd. II, S. 393 ff.

Präsident offen gelassen und damit der deutschen Seite die Möglichkeit gegeben, ihre eigenen Vorstellungen zu entwickeln. Wie sich jedoch bei den Beratungen der *Großen Vier* bald herausstellte, hatten die deutschen Vorschläge keinerlei Aussicht, bei den Friedensregelungen um Elsaß-Lothringen berücksichtigt zu werden. So wurde denn auch im Artikel 51 des Friedensvertrages niedergelegt, daß die infolge des Frankfurter Vertrages vom 10. Mai 1871 an Deutschland abgetretenen Gebiete — gemeint waren Elsaß und Lothringen — mit Wirkung vom Zeitpunkte des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 ab unter die französische Souveränität zurückfallen ⁶²⁾.

Die im Abkommen über die zweite Verlängerung des Waffenstillstandes vom 16. Januar 1919 angekündigte Besetzung von Teilen des rechten Rheinufers nahm die deutsche Regierung in ihrer „Sprachanweisung“ des Auswärtigen Amtes zum Anlaß für die Feststellung, daß sie eine länger dauernde Besetzung der westlichen Gebiete durch fremde Truppen als einen Versuch betrachten müßte, unter dem Deckmantel finanzieller Ansprüche territoriale Machtgelüste zu befriedigen und die Loslösung dieser Gebiete vom Reich vorzubereiten. Ein solches Bestreben würde nach ihrer Meinung aber den Keim zu einem zukünftigen Raubkrieg legen ⁶³⁾.

Betrachtet man die Vorgänge der zwanziger Jahre mit der Ruhrbesetzung durch die Franzosen und die dadurch hervorgerufene antifranzösische Reaktion unter der deutschen Bevölkerung, so versteht man diese Befürchtung der deutschen Regierung. Abschließend heißt es in der Anweisung des Auswärtigen Amtes:

„Die deutsche Regierung ist der Überzeugung, daß die wahren Interessen aller jetzt durch den Krieg gegeneinander aufgehetzten Völker in derselben Richtung laufen und daß nur die gemeinsame Arbeit an dem Wiederaufbau der durch den Krieg schwer verwüsteten moralischen und materiellen Wohlfahrt der Völker Aussicht auf Erfolg bietet. Sie weiß, daß sie in dieser Richtung der Hilfe bedarf und ist bereit, sie anzunehmen, wenn sie in dem Geiste gerechter Solidarität geboten wird. Sie weiß aber auch, daß das deutsche Volk an Arbeitskraft beizusteuern hat, die seine Mitwirkung bei dem Aufbau den anderen nützlich erscheinen lassen muß.“ ⁶⁴⁾

⁶²⁾ Vgl. Reichsgesetzblatt 1919, S. 707.

⁶³⁾ Vgl. Fritz T. Epstein, a. a. O., S. 423.

⁶⁴⁾ Derselbe, ebenda.

In einer Randbemerkung zu diesem Memorandum wurde die Bereitschaft zur Abrüstung nach Eintritt in den Völkerbund bekundet, wenn diese — die Abrüstung — auf Gegenseitigkeit beruhe. Wie die späteren Ereignisse der frühen dreißiger Jahre beweisen, spielte die Frage der Abrüstung bei Gegenseitigkeit noch eine wichtige politische Rolle und gab dann im Herbst 1933 Hitler den Vorwand, sowohl die Abrüstungskonferenz als auch den Völkerbund zu verlassen ⁶⁵⁾. Damit ist bereits eine der Folgen angedeutet, welche die einseitige Friedensregelung von Versailles nach sich gezogen hat. Denn obwohl sich im Artikel 8 des Friedensvertrags alle Unterzeichnerstaaten, also auch die Siegermächte von 1918, zu einer Herabsetzung ihrer nationalen Rüstungen verpflichteten, zögerten sie die Verringerung ihrer Streitkräfte aus verschiedenen Gründen immer wieder hinaus ⁶⁶⁾.

Die Übergabe des Vertragsentwurfs am 7. Mai 1919

Nach knapp viermonatigen Beratungen war der Vertragsentwurf Ende April 1919 fertiggestellt. Am 28. April billigte die Vollversammlung der Friedenskonferenz, das heißt die Vertreter der alliierten und assoziierten Mächte, die Satzung des Völkerbundes. Sie wurde als Artikel 1 bis 26 dem Friedensvertrag mit Deutschland vorangestellt. Einen Tag später, am 29. April 1919, traf die deutsche Friedensdelegation unter Führung von Reichsaußenminister von Brockdorff-Rantzau in Paris ein. Ihr wurde am 7. Mai der 440 Artikel zählende Entwurf des Friedensvertrags übergeben.

Die Ansprache Clemenceaus

Der Vorsitzende der Friedenskonferenz, Ministerpräsident Georges Clemenceau, hielt dabei eine kurze Ansprache an die Delegierten des Deutschen Reiches. Der Stimmung der vom Krieg hart betroffenen Bevölkerung seines Landes Ausdruck gebend sprach er das vielzitierte harte Wort von der „Stunde der Abrechnung“ ⁶⁷⁾, welche nunmehr gekommen sei, und

⁶⁵⁾ Vgl. Verfasser in Das Parlament vom 14. 4. 1969: „Vor 50 Jahren wurde der Völkerbund gegründet — Vom tragischen Scheitern einer großen Idee“.

⁶⁶⁾ Derselbe, ebenda.

⁶⁷⁾ Vgl. Die Friedensverhandlungen in Versailles, Weißbuch des Auswärtigen Amtes, Berlin 1919, S. 24 f.

fuhr fort: „Wir übergeben Ihnen das Buch des Friedens. Jede Muße zu seiner Prüfung wird Ihnen gegeben werden. Ich rechne darauf, daß Sie diese Prüfung in dem Geiste der Höflichkeit vornehmen werden, welche zwischen den Kulturnationen vorherrschen muß; der zweite Versailler Friede⁶⁸⁾ ist zu teuer von uns erkaufte worden, als daß wir es auf uns nehmen könnten, die Folgen dieses Krieges allein zu tragen.“⁶⁹⁾

Sodann eröffnete er den deutschen Vertretern, daß es keine mündliche Verhandlung mit ihnen geben werde. Vielmehr bekämen die Bevollmächtigten des Reiches eine vierzehntägige Frist eingeräumt, innerhalb welcher sie Gelegenheit hätten, ihre schriftlichen „Bemerkungen“ der Konferenz zu überreichen.

Die Antwort-Rede Brockdorff-Rantzaus

Noch in Unkenntnis über die genaueren Bedingungen des Vertrages antwortete Graf Brockdorff-Rantzau mit einer mehr die grundsätzlichen Fragen eines Friedensschlusses behandelnden Rede. Er ging dabei auch auf die inzwischen bekannt gewordene Absicht der Alliierten ein, Deutschland die Alleinschuld am Kriege zuzuschreiben, und erklärte, daß die frühere deutsche Regierung durch ihre Handlungen und Unterlassungen wohl mit zu dem Unheil beigetragen haben mag, daß jedoch das deutsche Volk im Jahre 1914 überzeugt war, einen Verteidigungskrieg zu führen.

Wörtlich stellte Brockdorff-Rantzau fest: „Keiner von uns wird behaupten wollen, daß das Unheil seinen Lauf erst in dem verhängnisvollen Augenblick begann, als der Thronfolger Österreich-Ungarns den Mörderhänden zum Opfer fiel. In den letzten fünfzig Jahren hat der Imperialismus aller europäischen Staaten die internationale Lage chronisch vergiftet. Die Politik der Vergeltung wie die Politik der Expansion und die Nichtachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker hat zu der Krankheit Europas beigetragen, die im Weltkrieg ihre Krisis erlebte.“⁷⁰⁾

Zum Vorwurf, die Deutschen hätten im Kriege Verbrechen begangen, bemerkte der Außenminister, daß auch die Alliierten gefehlt hätten.

⁶⁸⁾ Der erste Versailler Friede wurde 1871 geschlossen. Vgl. unten S. 24.

⁶⁹⁾ Ebenda.

⁷⁰⁾ Vgl. Graf Brockdorff-Rantzau, Dokumente und Gedanken um Versailles, Berlin 1920, S. 70 ff.

Er wolle nicht Anschuldigungen durch Gegenanklagen beantworten, aber doch darauf hinweisen, daß seit dem 11. November 1918 — dem Abschluß des Waffenstillstandsvertrages — Hunderttausende von Nichtkämpfern an der von den Alliierten verhängten Blockade zugrunde gegangen seien⁷¹⁾. Sodann erneuerte Brockdorff-Rantzau die frühere deutsche Forderung, das Maß der Schuld aller Beteiligten durch eine unparteiische Untersuchungskommission feststellen zu lassen. Unabhängig davon bekräftigte die deutsche Regierung jedoch ihre Bereitschaft, sich am Wiederaufbau der von deutschen Truppen besetzt gewesenen Gebiete Belgiens und Nordfrankreichs nach Kräften zu beteiligen. Wörtlich sagte er: „Wir wiederholen die Erklärung, die bei Beginn des Krieges im Deutschen Reichstag abgegeben wurde: Belgien ist Unrecht geschehen, und wir wollen es wiedergutmachen.“⁷²⁾

Brockdorff-Rantzau warnte jedoch davor, diese Wiederaufbau-Arbeit durch die deutschen Kriegsgefangenen besorgen zu lassen, zumal man in Deutschland schon sehr darüber enttäuscht sei, daß die Alliierten die deutschen Gefangenen noch nicht in die Heimat entlassen hätten⁷³⁾.

Was die Regelung der von Deutschland zu entrichtenden Reparationen betreffe, so gehe die Reichsregierung von der Annahme aus, daß beiderseitige Sachverständige zu prüfen hätten, wie das Reich seiner finanziellen Entschädigungspflicht Genüge leisten könnte, ohne unter der schweren Last zusammenzubrechen. Der Außenminister schloß mit den Worten: „Das deutsche Volk ist innerlich bereit, sich mit seinem schweren Los abzufinden, wenn an den vereinbarten Grundlagen des Friedens nicht gerüttelt wird⁷⁴⁾. Ein Frieden, der nicht im Namen des Rechts vor der Welt verteidigt werden kann, würde immer neue Widerstände gegen sich aufrufen. Niemand wäre in der Lage, ihn mit gutem Gewissen zu unterzeichnen, denn er wäre unerfüllbar. Niemand könnte für seine Ausführung die Gewähr, die in der Unterschrift liegen soll, übernehmen. Wir werden das uns übergebene Dokument mit gutem

⁷¹⁾ Derselbe, ebenda.

⁷²⁾ v. Brockdorff-Rantzau bezog sich damit auf die Erklärung, die der Reichskanzler von Bethmann Hollweg am 4. August 1914 im Reichstag abgegeben hatte.

⁷³⁾ Vgl. v. Brockdorff-Rantzau, a. a. O., S. 76.

⁷⁴⁾ Gemeint waren die 14 Punkte Wilsons.

Willen und in der Hoffnung prüfen, daß das Endergebnis unserer Zusammenkunft von uns allen gezeichnet werden kann.“⁷⁵⁾

Die Reaktion in Deutschland

Sofort nach Rückkehr der deutschen Delegation nach Berlin ging die Reichsregierung daran, den Vertragsentwurf zu prüfen. Ihre erste Reaktion auf die harten Bedingungen war ein flammender Protest des amtierenden „Reichsministerpräsidenten“ Philipp Scheidemann. In einer Rede vor der Verfassungsgebenden Nationalversammlung in der Neuen Aula der Berliner Universität am 12. Mai 1919 nannte der Regierungschef den Vertrag ein „Gitterwerk“, hinter welchem 60 Millionen Deutsche als Gefangene schmachten müßten. Er zählte im einzelnen die unerträglichen Auflagen des Vertrages auf und kam zu dem Schluß: „Dieser Vertrag ist so unannehmbar, daß ich heute noch nicht zu glauben vermag, die Erde könne solch' ein Buch ertragen, ohne daß aus Millionen und aber Millionen Kehlen aus allen Ländern, ohne Unterschied der Partei, der Ruf erschallt: Weg mit diesem Mordplan! ... Würde dieser Vertrag wirklich unterschrieben, so wäre es nicht Deutschlands Leiche allein, die auf dem Schlachtfelde von Versailles liegen bliebe. Daneben würden als ebenso edle Leichen liegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Unabhängigkeit freier Nationen, der Glaube an all' die schönen Ideale, unter deren Banner die Entente zu fechten vorgab, und vor allem der Glaube an die Vertragstreue.“⁷⁶⁾

Die Kritik Lansing's am Vertrag

Aber nicht allein die deutsche politische Führung hielt diesen Vertrag für unannehmbar, auch unter den alliierten Staatsmännern stieß er auf harte Kritik. So vermerkte der amerikanische Staatssekretär Robert Lansing in einer Aufzeichnung vom 8. Mai 1919, daß der Eindruck, den der Vertrag mache, enttäuschend sei und Bedauern und Niedergeschlagenheit erwecke. Wörtlich notierte er: „Die Friedensbedingungen erscheinen unsagbar hart und demütigend, während viele von ihnen mir unerfüllbar scheinen ... Dieser Krieg wurde von

den Vereinigten Staaten geführt, um für immer Zustände zu vernichten, die ihn hervorbrachten. Diese Zustände sind nicht zerstört worden. Andere Zustände, andere Bedingungen haben sie verdrängt, die nicht minder als jene den Haß, die Eifersucht, den Argwohn wecken.“⁷⁷⁾

Im Völkerbund, aus dem Deutschland nach dem Willen der Alliierten vorläufig ausgeschlossen bleiben sollte, sah Robert Lansing nur ein Werkzeug der Mächtigen mit dem Ziel, das normale Wachstum nationaler Macht und nationaler Bestrebungen bei jenen Völkern aufzuhalten, die durch die Niederlage machtlos geworden sind. „An Stelle des Dreibundes und der Entente hat sich der Fünfbund⁷⁸⁾ erhoben, der die Welt beherrschen soll. Die Sieger in diesem Kriege gedenken, ihren vereinten Willen den Besiegten aufzuzwingen und alle Interessen ihren eigenen unterzuordnen.“⁷⁹⁾

Fast visionär muten seine Worte an, die er über die Zukunft des eben geschaffenen Völkerbundes niederschrieb: „Der Bund, wie er jetzt besteht, wird der Habgier und Intrige anheimfallen; und die Bestimmung der Einstimmigkeit im Rate, die eine Schranke hiergegen bieten könnte, wird durchbrochen werden oder die Organisation machtlos machen.“⁸⁰⁾

Die Meinung Oberst Congers

Zu einem ähnlich harten Urteil über die Bedingungen des Friedensvertrags gelangte auch der Chef der politischen Abteilung im amerikanischen Großen Hauptquartier, Oberst Arthur L. Conger. In einem Gespräch mit dem Historiker Hans Delbrück am 18. Mai 1919 gab er zu verstehen, daß man sich auch im Lager der Alliierten über die große Härte der gestellten Bedingungen im klaren sei. Er warnte jedoch davor zu glauben, Wilson sei mit den Friedensbedingungen unzufrieden und wünsche, daß Deutschland sie ablehne, damit er dem Reich zu besseren verhelfen könne. Was in Paris ausgearbeitet worden sei, müsse man als einen Kompromiß zwischen den Absichten Großbritanniens und Frankreichs einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits be-

⁷⁵⁾ Vgl. R. Lansing, Die Versailler Friedensverhandlungen. Persönliche Erinnerungen, Berlin 1921, S. 205 f.

⁷⁸⁾ Gemeint sind die Mächte Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan und die USA.

⁷⁹⁾ Vgl. R. Lansing, a. a. O., S. 207.

⁸⁰⁾ Ders., ebenda.

⁷⁵⁾ Vgl. v. Brockdorff-Rantzau, a. a. O., S. 77.

⁷⁶⁾ Vgl. Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 327, S. 1082 ff.

trachten. Clemenceau habe die deutsche Delegation zunächst nicht als eine Vertretung Deutschlands, sondern nur als eine Vertretung der Einzelstaaten, Bayerns, Preußens usw., empfangen wollen. Wilson sei es zu verdanken gewesen, daß die Alliierten überhaupt einen deutschen Gesamtstaat anerkannt hätten. Was die Härte der Friedensbedingungen betreffe, so habe Wilson nicht anders handeln können, da die öffentliche Meinung auch in Amerika für möglichst harte Bedingungen sei. Bei der Festsetzung der militärischen Stärke der künftigen deutschen Armee hätten Wilson und Lloyd George ihre eigenen Generalstäbe nicht gefragt, sondern nur Marschall Foch um Auskunft gebeten, ob 100 000 Mann ausreichend seien, um in Deutschland die Ordnung aufrechtzuerhalten. Nachdem Foch diese Frage bejaht habe, sei die Streitmacht Deutschlands auf 100 000 Mann begrenzt worden ⁸¹⁾.

So aufschlußreich diese Darstellung des amerikanischen Obersten für die Erhellung der einen oder anderen in Paris diskutierten Frage auch sein mag, vorbehaltlos kann sie nicht übernommen werden. Zieht man nämlich die Ausführungen Lloyd Georges, die dieser am 27. März 1919 im Rat der *Großen Vier* gemacht hat, zum Vergleich heran, erkennt man, daß die Meinung des Marschalls Foch bei den Vertretern der USA und Großbritanniens auf Widerspruch gestoßen ist ⁸²⁾.

Die Stimmung bei den deutschen Arbeitern

Nach den empörten Protesten gegen die von den Siegermächten gestellten Friedensbedingungen ging man in Deutschland daran, durch Ausarbeitung von Gegenvorschlägen eine Milderung der Vertragsbestimmungen zu erreichen. Aus einem Stimmungsbericht des Reichskommissars Carl Severing aus dem Ruhrgebiet vom 17. Mai 1919, der auf Ersuchen des Generalkommandos des VII. Armeekorps angefertigt worden ist, ging zudem hervor, daß die Masse der Arbeiter eine glatte Ablehnung des Friedensvertrags nicht befürwortete, weil man in diesem Falle fürchtete, daß die Alliierten entweder das deutsche Industriegebiet besetzen oder die Blockade gegen Deutschland fortsetzen würden, also Maßnahmen ergriffen, die Deutschland nach einiger Zeit doch zum

Unterzeichnen — vielleicht unter noch härteren Bedingungen — zwingen würden. Nach Meinung der Arbeiterschaft — so hieß es im Bericht Severings — müsse versucht werden, die Gegner auf dem Wege der Verhandlungen zu einer Milderung ihrer Bedingungen zu veranlassen. Man gab sich dabei der Hoffnung hin, daß sich die Entente-Mächte unter dem Druck ihrer eigenen Arbeiterschaft zu einem versöhnlicherem Friedensschlusse bereit finden würden. Sollte diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen, bliebe immer noch die Möglichkeit, die Alliierten nach der Unterzeichnung des Vertrages von der Unmöglichkeit, alle seine Bestimmungen einzuhalten, zu überzeugen. Nur ein kleiner Teil der Arbeiter, darunter besonders die kommunistischen Kreise, war entschieden gegen die Unterzeichnung des Vertrages. Sie erhofften sich von der Revolution in den feindlichen Ländern die Beseitigung der dortigen Machthaber und damit im Gefolge einen Frieden des gerechten Ausgleichs ⁸³⁾. Setzten die Arbeiter zum Teil große Hoffnungen auf die internationale Solidarität aller Proletarier, die in diesem Falle Deutschland zu Hilfe kommen würden, so vergaßen sie doch auch nicht, daß ihr eigener Protest gegen den Friedensvertrag von Brest-Litowsk am 11. November 1917 und am 22. März 1918 nichts an den deutschen Forderungen, welche in Härte und Maßlosigkeit kaum jenen der Alliierten nachstanden, geändert hatte ⁸⁴⁾.

Die deutschen Gegenvorschläge

Angesichts dieser Lage blieb Deutschland nur der Versuch übrig, auf diplomatischem Wege eine Verbesserung der Friedensbedingungen zu erreichen. Die von Clemenceau bei der Übergabe des Vertragsentwurfs am 7. Mai 1919 festgesetzte Frist von vierzehn Tagen war zwar schon überschritten, als die Mantelnote Graf Brockdorff-Rantzau zu den deutschen Gegenvorschlägen in Versailles am 29. Mai überreicht wurde, doch sagten die Alliierten eine Prüfung der deutschen Gegenvorstellungen zu.

⁸³⁾ Vgl. Carl Severing, 1919/1920 im Wetter- und Watterwinkel, Bielefeld 1927, S. 94.

⁸⁴⁾ Am 11. November 1917 erging ein „Aufruf der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ gegen die deutschen Forderungen an Rußland, und am 22. März 1918 wandte sich der Abgeordnete der USPD, Hugo Haase, im Reichstag scharf gegen die Bestimmungen des Friedensvertrags von Brest-Litowsk.

⁸¹⁾ Vgl. Michaelis-Schraepfer, Ursachen und Folgen, 3. Bd., S. 354 f.

⁸²⁾ Vgl. unten S. 9.

Im ersten Teil der deutschen Note wurde an Einzelbeispielen die Unmöglichkeit herausgestellt, die alliierten Forderungen zu erfüllen, und zugleich auf den demütigenden Charakter vieler Friedensbestimmungen hingewiesen. Im besonderen verwehrte man sich gegen die Abtrennung Westpreußens, von Teilen von Pommern und Danzigs sowie Oberschlesiens an Polen, gegen die Loslösung des Saargebietes ohne genügende Garantien für die Unabhängigkeit einer erst nachträglichen Abstimmung. Es wurde Einspruch erhoben gegen die Absicht der Alliierten, das Rheinland fünfzehn Jahre lang zu besetzen, Deutschland die Erstattung aller Kriegskosten aufzubürden, alle deutschen Vermögenswerte im Ausland einzuziehen, die deutsche Handelsflotte als Kriegsbeute zu fordern, die deutschen Kolonien der Verwaltung des Reiches zu entziehen, der internationalen Kommission für Wiedergutmachung diktatorische Vollmachten gegenüber allen Instanzen des Reiches einzuräumen und Deutschlands Souveränität durch die Internationalisierung seiner Ströme zu beschränken. Als besonders kränkend wurde es hingestellt, daß das Deutsche Reich aus dem Bunde der Völker ausgeschlossen bleiben solle. Zusammenfassend schrieb Brockdorff-Rantzau: „So soll ein ganzes Volk seine eigene Ächtung, ja sein Todesurteil unterschreiben.“⁸⁵⁾

Im zweiten Teil wurden die deutschen Gegenvorschläge unterbreitet. Darin bot die Reichsregierung die Verringerung der Streitkräfte auf insgesamt 100 000 Mann sowie den Verzicht auf Schlachtschiffe an. Die allgemeine Wehrpflicht sollte in Deutschland abgeschafft werden, um Frankreich keinen Grund zur Sorge vor einer militärischen Gefahr aus dem Osten zu bieten. Dafür erwartete die deutsche Regierung, daß Deutschland „sofort als gleichberechtigter Staat in den Völkerbund aufgenommen wird“. Zur Frage der Grenzziehung bemerkte die Reichsregierung in ihrer Note, daß sie bereit sei, auf ihre Staatshoheit in Elsaß-Lothringen zu verzichten, daß sie aber wünsche, dort eine freie Volksabstimmung abhalten zu lassen. An Polen wolle sie „die unbestreitbar polnisch besiedelten Gebiete nebst Posen“ abtreten und den Polen „durch Einräumung von Freihäufen in Danzig, Königsberg und Memel, durch eine Wechsel-Schiffahrtsakte und durch besondere Eisenbahnverträge freien und sicheren Zugang zum Meere

unter internationaler Garantie gewähren“⁸⁶⁾. Zur französischen Forderung nach Abtrennung des Saargebietes bemerkte die Reichsregierung, daß sie bereit sei, die wirtschaftliche Versorgung Frankreichs mit Kohlen, besonders aus dem Saarbecken, bis zur Wiederherstellung der französischen Bergwerke zu sichern. Berlin erklärte sich weiterhin einverstanden, die deutschen Kolonien der Gemeinschaftsverwaltung des Völkerbundes zu unterstellen, wenn Deutschland als dessen Treuhänder eingesetzt würde.

Über die Reparationen führte die Note aus: „Deutschland ist bereit, die ihm nach dem vereinbarten Friedensprogramm obliegenden Zahlungen bis zur Höchstsumme von 100 Milliarden Mark Gold zu leisten, und zwar 20 Milliarden Gold bis zum 1. Mai 1926, alsdann die restlichen 80 Milliarden Mark Gold in unverzinslichen Jahresraten.“⁸⁷⁾

An der Wiederherstellung der zerstörten Gebiete in Belgien und Nordfrankreich wollte Deutschland „werktätig“ mitarbeiten und bot an, für den Produktionsausfall der zerstörten Gruben Nordfrankreichs während der ersten fünf Jahre bis zu 20 Millionen Tonnen Kohle jährlich und während der nächsten fünf Jahre bis zu 8 Millionen Tonnen Kohle jährlich zu liefern. Als Ersatz für die in Belgien und Nordfrankreich vernichteten Flußschiffe wollte Deutschland Flußfahrzeuge aus eigenem Bestand stellen.

Abschließend wurde in der Note die Forderung erneuert, die Verantwortlichkeit für den Ausbruch des Krieges und die Schuld während des Krieges von einer unparteiischen Kommission untersuchen zu lassen.

Unterzeichnung oder Nichtunterzeichnung des Vertrags?

Während die deutschen Gegenvorschläge in Paris von den Alliierten geprüft wurden, stellte man in Berlin Überlegungen an, welche Folgelasten die Unterzeichnung des Friedensvertrages mit sich bringen würde und mit welchen Konsequenzen das Reich zu rechnen hätte, falls es die Unterschrift verweigerte. Matthias Erzberger fertigte für den Reichspräsidenten und das Kabinett eine Denkschrift an, in welcher er die Punkte zusammenfaßte, die für eine Unter-

⁸⁵⁾ Vgl. v. Brockdorff-Rantzau, Dokumente, Berlin 1920, S. 82 ff.

⁸⁶⁾ Vgl. v. Brockdorff-Rantzau, Dokumente, S. 85 ff.

⁸⁷⁾ Derselbe, ebenda.

schrift sprachen, und jene, die sich gegen eine Annahme der alliierten Bedingungen ins Feld führen ließen. Die Reichsregierung legte dieses Memorandum ihres Finanzministers ihren Beratungen am 3. und 4. Juni 1919 zugrunde.

Danach war die Lage folgendermaßen zu beurteilen:

1. Wenn der Friedensvertrag nicht unterzeichnet wird, kündigen die Alliierten den Waffenstillstand und nehmen die Kampfhandlungen wieder auf. Da die deutsche Armee für einen erfolgreichen Widerstand zu schwach ist⁸⁸⁾, werden die feindlichen Streitkräfte innerhalb kurzer Zeit das gesamte Ruhrgebiet besetzen und bis in den Raum von Kassel vordringen. Die Blockade gegen Deutschland wird verschärft und damit im Reich bald allgemeine Lebensmittel-, Waren- und Rohstoffnot eintreten. Als Folge dieser katastrophalen Lage wäre eine bolschewistische Revolution nach russischem Muster zu befürchten. Nach kurzer Frist müßte doch Frieden geschlossen werden, aber nicht vom Reich, sondern von den Einzelstaaten, denen zur Bedingung gemacht würde, sich nicht mehr zu einem Gesamtstaat zusammenzuschließen. „Dieser Friede wäre ein noch schlimmerer als der jetzige“, resümierte Erzberger.

2. Wenn der Friedensvertrag unterzeichnet wird, hört der Kriegszustand auf und wird die Blockade beseitigt. Die Grenzen öffnen sich, und es kommen wieder Lebensmittel und Rohstoffe ins Land. Die Kriegsgefangenen kehren endgültig in die Heimat zurück, Polen wird gezwungen, seine Angriffsabsichten aufzugeben, und die Einheit des Reiches bleibt bestehen. Im Innern des Reiches verliert der Bolschewismus an Werbekraft, und durch die vermehrte Kohlenproduktion wird auch die Verkehrslage wieder gebessert. Dann hieß es wörtlich in der Denkschrift Erzbergers:

„Von rechts her und von einem Teil des liberalen Bürgertums wird ein erbitterter Kampf gegen die Regierung entbrennen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es zu einem militärischen Putsch gegen die Regierung kommt. Die Aktion würde sehr wahrscheinlich von Osten ausgehen . . . Die Bewegung wird aber wahrscheinlich an der vorbehaltlosen Friedenssehnsucht der großen Mehrheit des Volkes wie an der

⁸⁸⁾ Hindenburg und Groener hielten ebenfalls eine Wiederaufnahme des Kampfes für aussichtslos.

greifbar in Erscheinung tretenden Besserung der allgemeinen Lage durch den Friedenszustand bald verpuffen.“⁸⁹⁾

Diese durchaus realistische Einschätzung der Lage, in welcher sich das Reich befand, ließ eine Unterzeichnung des Friedensvertrags als das kleinere Übel erscheinen. Mag sein, daß sich Erzberger nach Überreichung der deutschen Gegenvorschläge noch spürbare Milderungen der gestellten Bedingungen erhoffte.

Die Antwort der Alliierten vom 16. Juni 1919

In dieser Erwartung wurde er jedoch getäuscht, als Clemenceau am 16. Juni 1919 die Antwort der Siegermächte übergeben ließ und darin fast alle deutschen Gegenvorstellungen zurückwies. Als größtes Zugeständnis der Alliierten konnte die von Deutschland verlangte Zulassung einer Volksabstimmung in Oberschlesien erreicht werden. Für das Saargebiet forderte Clemenceau nun endgültig eine 15 Jahre dauernde Verwaltung unter der Kontrolle des Völkerbundes. Nach Ablauf dieser Frist sollte die Bevölkerung die Gelegenheit erhalten zu entscheiden, ob sie die Vereinigung mit Deutschland oder mit Frankreich oder die „Fortsetzung des durch den Vertrag begründeten Regimes“ vorzieht. Zur Frage der Wiedergutmachung bemerkte Clemenceau: „Die alliierten und assoziierten Mächte . . . stimmen mit der deutschen Delegation darin überein, daß es erwünscht ist, so bald wie möglich die von Deutschland zu zahlende Summe in Übereinstimmung mit den Alliierten endgültig festzusetzen. Es ist nicht möglich, diese Summen heute zu bestimmen, da der Umfang des Schadens und die Kosten der Wiederherstellung noch nicht festgestellt worden sind. Die alliierten und assoziierten Mächte sind daher bereit, dem Deutschen Reiche alle möglichen und angemessenen Erleichterungen zuteil werden zu lassen, damit es die zerstörten Gebiete besichtigen und daraufhin binnen vier Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages Vorschläge machen kann für eine Regelung der Ansprüche auf Grund der verschiedenen Schadensar-

⁸⁹⁾ Vgl. Matthias Erzberger, Erlebnisse im Weltkrieg, Stuttgart und Berlin 1920, S. 371 ff. — Wie die Ereignisse der folgenden Monate und Jahre mit dem Kapp-Putsch 1920 und der späteren Agitation, besonders der rechtsradikalen Kreise um Hitler, beweisen, hatte Erzberger die Folgen sehr gut abgeschätzt.

ten, für die Deutschland verantwortlich ist.“⁹⁰⁾ Den vorläufigen Ausschluß Deutschlands aus dem Völkerbund begründeten die Siegermächte in der Note mit der Rücksicht auf die gegenwärtige Stimmung unter jenen Völkern, die unter den Deutschen zu leiden gehabt hätten, welche es nicht zulassen würde, daß das Reich sofort als gleichberechtigter Partner in ihre Gemeinschaft aufgenommen werde.

Auf die deutschen Beschwerden gegen die fortgesetzte Blockade antworteten die Alliierten: „Wenn die alliierten und assoziierten Mächte Deutschland gegenüber eine Blockade von besonderer Strenge angewandt haben, welche sie in konsequenter Weise den Grundsätzen des Völkerrechts anzupassen suchten, so geschah dies wegen des verbrecherischen Charakters des von Deutschland angefangenen Krieges und wegen der barbarischen Methode, welche Deutschland in der Durchführung dieses Krieges angewandt hat.“⁹¹⁾

Gemeint waren mit dieser „barbarischen Methode“ u. a. der Einsatz von Giftgas im Krieg, die Bombardierung und Beschießung von Städten und der unbeschränkte U-Boot-Krieg⁹²⁾.

Abschließend wurde in der alliierten Antwortnote ultimativ verlangt: „Die alliierten und assoziierten Mächte fordern daher eine Erklärung der Deutschen Delegation binnen fünf Tagen vom Datum dieser Mitteilung, daß sie bereit ist, den Vertrag in seiner heutigen Gestalt zu unterzeichnen.“⁹³⁾ Im anderen Falle würden die Alliierten alle geeigneten Schritte unternehmen, um die Erfüllung ihrer Bedingungen zu erzwingen.

Schwere Entscheidung Berlins

Mit diesem Ultimatum war Deutschland die Möglichkeit genommen, weiter auf diplomatischem Wege für eine Milderung der Bedingungen tätig zu werden. Die Reichsregierung stand vor der Alternative: Unterschrift oder mögliche Wiederaufnahme des Krieges. Wie aus den Aufzeichnungen des Generalquartiermeisters Wilhelm Groener vom 18. bis 20. Juni

1919 hervorgeht, sprachen sich bei der Sitzung der Ländervertreter des Reiches mit Ausnahme Preußens und der drei Hansestädte alle anderen Delegierten der Länder für die Annahme des Friedensvertrages aus. Reichsministerpräsident Philipp Scheidemann, der sich in seiner Rede vom 12. Mai 1919 so leidenschaftlich gegen den Vertrag und seine Bedingungen verwahrt hatte, erklärte dem Reichspräsidenten Friedrich Ebert seinen Rücktritt. Zwei Tage darauf, am 21. Juni, bildete der Sozialdemokrat Gustav Bauer ein neues Kabinett. Er hatte nun zusammen mit seinen Kollegen für die Regierung zu entscheiden, ob der Vertrag unterzeichnet werden sollte oder nicht. Als Parteigenosse des zurückgetretenen Ministerpräsidenten Scheidemann hatte es Bauer nicht leicht, sich zu einem Ja (zur Unterzeichnung des Vertrages) durchzuringen, zumal Mitglieder der SPD-Fraktion in der Nationalversammlung in einer Erklärung vom 21. Juni 1919 die Friedensbedingungen ablehnten⁹⁴⁾. Eine ähnliche ablehnende Stellungnahme gaben auch die Fraktionen der Deutschnationalen Volkspartei, der Deutschen Volkspartei und der Deutschen Demokratischen Partei am 20. bzw. 21. Juni ab. Ausdrücklich für die Annahme des Vertrages sprach sich der Abgeordnete der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (USPD), Hugo Haase, aus. Er sagte in einer Rede am 22. Juni 1919:

„Die Regierung ... muß unterzeichnen ... Die Weltrevolution schreitet vorwärts ... Und aus diesem Grunde muß der Friedensvertrag unterschrieben werden. Wir haben die volle Zuversicht und sind durch die lebhafteste soziale Bewegung ... in Frankreich, Italien und England ... in dieser Zuversicht gestärkt worden, daß der Friedensvertrag schließlich durch die Solidarität des internationalen Proletariats, das überall zur Herrschaft kommen wird, abgeändert werden wird.“⁹⁵⁾

Die Regierungserklärung Bauers

Am gleichen Tage gab Reichsministerpräsident Bauer eine Regierungserklärung vor der Nationalversammlung ab. Darin führte er zur Frage: Unterzeichnung oder Ablehnung des Friedensvertrages u. a. aus: „... die Ablehnung wäre keine Abwendung des Vertrages.

⁹⁰⁾ Vgl. Materialien betreffend die Friedensverhandlungen, Berlin 1919, Teil IV, S. 77 ff.

⁹¹⁾ Ebenda.

⁹²⁾ Diese Vorwürfe wurden im einzelnen im ersten Abschnitt der Note ausführlicher dargelegt.

⁹³⁾ Vgl. Materialien. — Die Frist (21. Juni 1919) wurde dann um zwei Tage verlängert.

⁹⁴⁾ Vgl. Vossische Zeitung Nr. 312 vom 22. Juni 1919.

⁹⁵⁾ Vgl. Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919, Bd. IV, S. 2756 ff.

Ein Nein wäre nur eine kurze Hinausschiebung des Ja! Unsere Widerstandskraft ist gebrochen, ein Mittel der Abwendung gibt es nicht. Wohl aber bietet der Vertrag selbst eine Handhabe, die wir uns nicht entreißen lassen können. Ich denke hier an die feierliche Zusage der Entente in ihrem Memorandum vom 16. Juli 1919, wonach eine Revision des heute vorliegenden Vertrages von Zeit zu Zeit eintreten und diesen neuen Ereignissen und neu eintretenden Verhältnissen angepaßt werden kann. Das ist eines der wenigen Worte in diesem Friedensvertrag, das wirklichen Friedensgeist atmet. Im Namen der Reichsregierung . . . habe ich daher zu erklären, daß sie in Würdigung aller dieser Umstände und vorbehaltlich der Ratifikation durch die Nationalversammlung sich entschlossen hat, den uns vorgelegten Friedensvertrag unterzeichnen zu lassen.“⁹⁶⁾

Nach der nochmaligen Begründung seines Entschlusses, den Vertrag unterzeichnen zu lassen, kam Bauer auf die Artikel 227 bis 231 des Vertrages zu sprechen, um dazu festzustellen: „Wir legen . . . den größten Nachdruck auf die Erklärung, daß wir den Artikel 231 des Friedensvertrages, der von Deutschland fordert, sich als alleinigen Urheber des Krieges zu bekennen, nicht annehmen können und durch die Unterschrift nicht decken. Ebenso wenig kann es ein Deutscher mit seiner Würde und Ehre vereinbaren, die Artikel 227 bis 230 anzunehmen und auszuführen, in denen Deutschland zugemutet wird, Angehörige des deutschen Volkes, die von den alliierten und assoziierten Mächten der Verletzung internationaler Gesetze und der Vornahme von Handlungen gegen die Gebräuche des Krieges bezichtigt werden, zur Aburteilung auszuliefern. . . . Daher werden wir die Vollmacht zur Unterzeichnung in folgender Form geben: ‚Die Regierung der deutschen Republik ist bereit, den Friedensvertrag zu unterzeichnen, ohne jedoch damit anzuerkennen, daß das deutsche Volk der Urheber des Krieges sei, und ohne eine Verpflichtung nach Artikel 227 bis 230 des Friedensvertrages zu übernehmen.‘“⁹⁷⁾

Diese Ausführungen Gustav Bauers wurden dem Inhalte nach den Alliierten in einer Note zur Kenntnis gebracht. Als Präsident der Friedenskonferenz antwortete Clemenceau noch am gleichen Tage in einer ultimativen Note an

die deutsche Reichsregierung auf die deutschen Vorbehalte und forderte, binnen 24 Stunden die Bereitschaft zu einer vorbehaltlosen Unterschrift unter den Vertrag zu erklären. Nach Bekanntwerden dieser ultimativen Forderung gab die Nationalversammlung am 22. Juni 1919 mit 237 Ja- gegen 138 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen ihre Zustimmung zur Unterzeichnung des Friedensvertrags. Gleichzeitig wurde der Regierung Bauer mit 236 gegen 89 Stimmen bei 68 Enthaltungen von der Nationalversammlung das Vertrauen ausgesprochen. Auch Generalquartiermeister Groener gab in einem Telegramm an den Reichspräsidenten Ebert den Rat, den Friedensvertrag unterzeichnen zu lassen⁹⁸⁾. Die deutsche Reichsregierung erklärte sich dann am 23. Juni in einer Note an die Friedenskonferenz zur bedingungslosen Unterzeichnung des Friedensvertrags bereit⁹⁹⁾.

Der 28. Juni 1919 — Ort und Datum als Symbole

Fünf Tage später, am 28. Juni 1919, fand sodann im Spiegelsaal des Schlosses von Versailles die Unterzeichnungszeremonie statt. Unter den Blicken von rund tausend Zuschauern setzten die Vertreter der 27 alliierten und assoziierten Mächte und Deutschlands ihre Unterschrift unter das Vertragswerk. Für das Deutsche Reich unterschrieben die Minister Hermann Müller (SPD) und Dr. Johannes Bell (Zentrum). Obwohl der französische Ministerpräsident Georges Clemenceau nicht alle seine Forderungen — wie die Rheingrenze und die Abtrennung des Saargebietes für immer — hatte durchsetzen können, soll er den 28. Juni 1919 „une belle journée“ genannt haben¹⁰⁰⁾. Man mag dieses Wort nicht nur als Triumph des Siegers deuten, sondern auch als Genugtuung über den Abschluß der mit dem Jahre 1914 begonnenen Kriegsepoche verstehen. Dies kommt auch durch das Datum der Unterzeichnung zum Ausdruck. Vor genau fünf Jahren, am 28. Juni 1914, war der Mordanschlag auf das österreich-ungarische Thronfolgerpaar verübt worden, welcher den Auftakt zu den späteren kriegerischen Ereignissen bildete. Der Tag der Eröffnung der Konferenz am 18. Ja-

⁹⁶⁾ Vgl. Erich-Otto Volkmann, *Revolution über Deutschland*, Oldenburg 1930, S. 303.

⁹⁹⁾ Vgl. *Materialien betreffend die Friedensverhandlungen*, Berlin 1919, Bd. IX, S. 36.

¹⁰⁰⁾ Vgl. Krummacher-Wucher, *Die Weimarer Republik*, München 1965, S. 80.

⁹⁶⁾ Vgl. *Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung*, Bd. 327, S. 1113 ff.
⁹⁷⁾ Vgl. *Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung*, Bd. 327, S. 1113 ff.

nuar wie der Ort der Unterzeichnung hatten für Frankreich allerdings auch einen bestimmten Symbolcharakter: Vor 48 Jahren, am 18. Januar 1871, war im gleichen Spiegelsaal von Versailles mit der Kaiserproklamation das Deutsche Reich gegründet worden. Dieser den französischen Nationalstolz verletzende Vorgang sollte nun symbolisch ausgelöscht werden. So empfand man es auch in Deutschland und war in weiten Kreisen verstimmt. Hitler glaubte im Jahre 1940, für diese „Schmach“ Rache nehmen zu sollen, als er Befehl gab, die französische Waffenstillstandskommission im Wald von Compiègne in demselben Eisenbahnwagen die Kapitulation unterschreiben zu lassen, in welchem 22 Jahre zuvor die deutschen Unterhändler die Bedingungen der Alliierten entgegennehmen mußten¹⁰¹⁾. Das in diesem Akt zum Ausdruck gekommene Revanchestreiben kann als eine psychologische Folge des Friedens von Versailles angesehen werden¹⁰²⁾. Was jedoch über der Leidenschaftlichkeit, mit welcher der Vertrag später in Deutschland bekämpft worden ist, völlig vergessen wurde, war die Tatsache, daß das am 18. Januar 1871 geeinte Deutschland auch von den Siegermächten 1919 als ein Gesamtstaat weiter anerkannt und entgegen den Wünschen Clemenceaus nicht mehr in Einzelstaaten zerschlagen wurde. In dieser Beziehung verfahren die Entente-Mächte mit Deutschland wohlwollender als das Deutsche Reich im Frieden von Brest-Litowsk gegen Rußland vorgegangen war.

Schlechtes Vorbild:

Friedensschluß von Brest-Litowsk

Damals, fünf Vierteljahre vor der Unterzeichnung des Versailler Vertrages, hatte das deutsche Kaiserreich nicht nur die Loslösung der russischen Randstaaten Kurland, Estland und Livland sowie Finnland durchgesetzt, sondern auch mit der Ukraine einen Sonderfrieden ge-

¹⁰¹⁾ Vgl. Raymond Cartier, *Der Zweite Weltkrieg*, 1. Bd., München 1967, S. 187.

¹⁰²⁾ Nach General Weygands Aussage hatte man allerdings die Unterzeichnung des Waffenstillstands am 11. November 1918 nur deswegen in einen Wald verlegt, um den deutschen Stolz nicht allzu sehr zu verletzen. Andererseits wurde jedoch an der Stelle der Unterzeichnung ein Denkmal errichtet, auf welchem stand: „Hier wurde der Hochmut des deutschen Kaiserreiches gebrochen“. Hitler ließ dieses Denkmal schleifen, stieg dann in den Eisenbahnwagen ein und setzte sich auf den Platz, den Marschall Foch 1918 eingenommen hatte. Vgl. R. Cartier, a. a. O., S. 187.

schlossen. Die genannten Randstaaten wurden durch Personalunion mit Preußen verbunden, Wilhelm von Württemberg zum König von Litauen und Friedrich Karl von Hessen zum König von Finnland bestimmt¹⁰³⁾. Berlin konnte sich freilich bei dieser neuen Grenzziehung zum Teil auf das auch von Lenin deklarierte Selbstbestimmungsrecht der Völker berufen. Im ganzen gesehen — sowohl in der Art der Verhandlungsführung wie auch im Ausmaß der gestellten Forderungen — gab jedoch das Deutsche Reich mit dem Abschluß des Friedensvertrags von Brest-Litowsk seinen westlichen Kontrahenten kein gutes Beispiel. Allerdings waren jene Männer, die die harten Bedingungen von Brest-Litowsk stellten, inzwischen in Deutschland von der politischen Bühne verschwunden und hatten den gewählten Vertretern des deutschen Volkes Platz gemacht. Zudem konnten sich die Staatsmänner der Alliierten, die sich durch die 14 Punkte Wilsons moralisch festgelegt hatten, nicht gut auf die Handlungsweise von Männern berufen, die sie gemäß Artikel 227 bis 230 wegen ihrer Politik vor ein internationales Gericht stellen wollten.

Am 16. Juli 1919 trat der Versailler Friedensvertrag mit dem „Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten“ in Kraft. Im ersten des nur zwei Artikel umfassenden Gesetzes hieß es: „Dem am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrage zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten und dem dazugehörigen Protokolle sowie der am gleichen Tage unterzeichneten Vereinbarung über die militärische Besetzung der Rheinlande wird zugestimmt.“¹⁰⁴⁾

Die wichtigsten Bestimmungen des Friedensvertrags

Damit hatte die junge Weimarer Republik eine folgenschwere Last übernommen. Diese drückte sich zunächst in der Erfüllung der insgesamt 440 Artikel des Vertragswerkes aus. In 15 Teile gegliedert, behandelten sie im ersten Abschnitt den am 28. April 1919 gegründeten Völkerbund (Artikel 1 bis 26)¹⁰⁵⁾. In

¹⁰³⁾ Vgl. Hilgenberg-Staudinger-Wagner, *Unsere Geschichte — Unsere Welt*, 3. Bd., München 1964, S. 97.

¹⁰⁴⁾ Vgl. Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1919, S. 687.

¹⁰⁵⁾ Vgl. Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1919, S. 701 ff., und Verfasser in *Das Parlament* vom 19. 4. 1969, S. 7.

der Folge wurden die neuen Grenzen festgesetzt. Danach fiel Elsaß-Lothringen ohne Abstimmung an Frankreich, Moresnet und Eupen-Malmedy — nach einer umstrittenen Volksbefragung — an das Königreich Belgien. Das Saargebiet, dessen wirtschaftliche Nutzung Frankreich erhielt, wurde für 15 Jahre der Verwaltung des Völkerbundes unterstellt. Der größte Teil der Provinzen Westpreußen und Posen sowie der ostpreußische Kreis Soldau wurde Polen zugeschlagen. Danzig wurde als sogenannte „Freie Stadt“ (mit polnischen Hafenrechten) der Administration des Völkerbundes übergeben. Von Ostpreußen, das durch den „Polnischen Korridor“ vom übrigen Reichsgebiet abgeschnitten war, wurde das Gebiet nördlich der Memel abgetrennt und 1923 Litauen überlassen. In Ostoberschlesien sollte eine Abstimmung der Bevölkerung über die endgültige Zugehörigkeit des Landes abgehalten werden. Sie wurde am 20. März 1921 durchgeführt und brachte eine Mehrheit von 60 Prozent für den Verbleib bei Deutschland. Trotzdem teilte der Völkerbundsrat im Oktober 1921 das Abstimmungsgebiet so, daß Polen 90 % des Industriegebietes erhielt. Das Hultschiner Ländchen, ein Teil des schlesischen Kreises Ratibor, kam an die Tschechoslowakei. Aufgrund einer Abstimmung erfolgte die Abtrennung Nordschleswigs an Dänemark.

Insgesamt verlor das Reich — ohne Kolonien — über 73 000 Quadratkilometer mit rund 7,3 Millionen Einwohnern. Die neue Grenzlinie im Osten und im Norden ließ bei der Vermischung der Völker auf beiden Seiten erhebliche Minderheiten zurück — ein Umstand, der später von Hitler zum Vorwand für seine Aggressionspolitik gegenüber der ČSR und Polen genommen wurde. Der im November 1918 gegründeten Republik „Deutsch-Österreich“ wurde der Anschluß an das Reich untersagt. Die deutschen Kolonien gelangten mit der bereits bekannten Begründung als Mandatsgebiete zur Verteilung an den Völkerbund.

Das Gebiet links des Rheins mit den Brückenköpfen Mainz, Koblenz und Köln sollte in drei Zonen jeweils auf 5, 10 bzw. 15 Jahre besetzt bleiben, wobei die Besatzungskosten vom Reich zu tragen waren. Eine 50 Kilometer breite Zone rechts des Rheins mußte entmilitarisiert werden. Die allgemeine Wehrpflicht und der Generalstab wurden abgeschafft, die Gesamtstärke des Landheeres auf 100 000 Mann begrenzt und der Bau schwerer Waffen ebenso verboten wie die Unterhaltung einer Panzer-, Luft- und U-Boot-Waffe. Die Marine mußte bis

auf 15 000 Mann langdienende Soldaten vermindert und die Flotte bis auf wenige kleinere Einheiten den Alliierten ausgeliefert werden¹⁰⁶). An Reparationen hatte das Reich erhebliche Sachlieferungen, vor allem Maschinen, Kohle und Vieh, zu leisten, wie den Verlust fast der gesamten Handelsflotte und der Überseekabel sowie die Enteignung des deutschen Eigentums im Ausland hinzunehmen. Die deutschen Flüsse sollten internationalisiert werden. Die Endsumme aller deutschen Schuldverpflichtungen blieb zunächst offen. Eine alliierte Kommission sollte laufend ihre Höhe festsetzen und den deutschen Zahlungswillen kontrollieren¹⁰⁷).

Im sogenannten Kriegsschuldartikel 231 wurde Deutschland das Eingeständnis der Alleinschuld abgefordert. Kaiser Wilhelm II. und andere „Kriegsverbrecher“ sollten ausgeliefert und verurteilt werden. Im Artikel 177 wurde sogar verlangt: „Unterrichtsanstalten, Hochschulen, Kriegervereine, Schützengilden, Sport- oder Wandervereine, überhaupt Vereinigungen jeder Art, ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Mitglieder, dürfen sich nicht mit militärischen Dingen befassen...“¹⁰⁸). Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge vom 26. Februar 1871 (Versailler Vorfrieden), 10. Mai 1871 (Frankfurter Friede mit Frankreich) und 2. Dezember 1899 über die Samoa-Inseln wurden außer Kraft gesetzt bzw. die für das Deutsche Reich aus ihnen hergeleiteten Vorrechte für ungültig erklärt.

Die Folgen des Vertrags

Mit Ausnahme der Strafbestimmungen (Auslieferung und Verurteilung der „Kriegsverbrecher“) wurde seit 1920 die Erfüllung der Vertragsbedingungen in die Wege geleitet. Seit der gleichen Zeit blieb der Kampf um eine friedliche Revision das Hauptziel der deutschen Außenpolitik. Als Grundlage ihrer Revisionsbestrebungen diente der deutschen Regierung der Artikel 19 des Vertrags, in welchem festgelegt war, daß eine Änderung der Friedensbedingungen durch den Völkerbund möglich ist¹⁰⁹). Als diese Bemühungen aber

¹⁰⁶) Die in Scapa Flow internierten deutschen Flotteneinheiten versenkten sich allerdings selbst.

¹⁰⁷) Die Gesamthöhe der deutschen Reparationen wurde 1921 auf 132 Milliarden Goldmark festgesetzt.

¹⁰⁸) Vgl. Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1919, S. 723.
¹⁰⁹) Ebenda.

nicht gleich zum Ziel führten, nahm Berlin Kontakt zur Sowjetunion auf und schloß dann im April 1922 den Rapallo-Vertrag mit Moskau ¹¹⁰⁾. Damit begann als eine weitere Folge des Versailler Vertrages die deutsch-russische Zusammenarbeit, die u. a. auch zu einer Umgehung der militärischen Bestimmungen des Friedensvertrags führte, da die deutsche Reichswehrleitung mit dem Einverständnis der Sowjetführung in Rußland insgeheim neue Waffen, besonders Flugzeuge, testen und bauen ließ ¹¹¹⁾.

Der als Sanktionsmaßnahme gegen den deutschen Zahlungsverzug deklarierte Einmarsch französischer und belgischer Truppen in das Ruhrgebiet im Januar 1923 löste eine ungeheure nationale Erregung in Deutschland aus, an welche die nationalsozialistische Demagogie anknüpfte, um sie für ihre propagandistischen Ziele zu mißbrauchen. Die auf einen friedlichen Ausgleich mit den westlichen Nachbarn bedachte Reichsregierung wurde in den nachfolgenden Jahren von den rechtsradikalen Gruppen, besonders von der NSDAP, immer mehr als Erfüllungsgehilfin der Feinde von ehemals diffamiert.

Da das deutsche Volk den Friedensvertrag von Versailles als ein unzumutbares Diktat empfand und sich in seiner Ablehnung einig war, hinter Hitlers Kampagne gegen den Vertrag aber noch nicht dessen wahre Absichten erkannte, schenkte es seinen Reden und Versprechungen zunehmend mehr Gehör. So begünstigte der Vertrag von Versailles indirekt das Aufkommen des Nationalsozialismus. Hitlers demagogische Behauptung, Niederlage, Demokratisierung und Erfüllung der Versailler Friedensbestimmungen hingen innerlich miteinander zusammen, fand immer mehr Glauben, besonders als sich auch der Völkerbund als unfähig erwies, die vorgesehene internationale Abrüstung voranzutreiben und eine spürbare Revision des Friedensvertrages herbeizuführen. Dazu kam in den frühen zwanziger Jahren die schleichende Geldentwertung, die als wirtschaftliche Folge der Reparationsforderungen schließlich im Jahre 1923 zur Inflation führte.

In der Weltöffentlichkeit setzte sich auch bald die Auffassung durch, daß der Versailler Vertrag wegen einiger seiner Bestimmungen nicht

¹¹⁰⁾ Der Vertrag von Brest-Litowsk wurde annulliert.

¹¹¹⁾ Vgl. Karl-Heinz Völker, Dokumente und Dokumentarfotos zur Geschichte der deutschen Luftwaffe, Stuttgart 1968, passim.

als ein gerechter Friede anerkannt werden könne und deshalb nicht unangetastet bleiben dürfe.

Der Senat der Vereinigten Staaten von Amerika lehnte die Ratifizierung des Vertrages ab ¹¹²⁾, so daß die USA am 28. August 1921 einen Sonderfrieden mit dem Deutschen Reich abschließen mußten. Ebenso verweigerte auch China seine Zustimmung zum Vertrag vom 28. Juni 1919 und vereinbarte am 20. Mai 1921 einen separaten Friedensschluß mit Deutschland.

Abschließende Betrachtung

Stellt man abschließend die Frage nach den wesentlichen Merkmalen dieses Friedensvertrags von Versailles, so stößt man auf einige wenige, nichtsdestoweniger aber fundamentale Unterschiede zu früheren Friedensschlüssen. Zu ihnen zählen

- a) der Ausschluß des besiegten Landes von den Friedensverhandlungen,
- b) die Erzwingung einer einseitigen Anerkennung der Kriegsschuld,
- c) die starke Berücksichtigung emotioneller Gründe bei der Aufstellung der Friedensbedingungen,
- d) die Verletzung nationaler Gefühle des besiegten Volkes,
- e) die Maßlosigkeit mancher Friedensbestimmungen,
- f) die gewollte Unklarheit bezüglich der Höhe der Reparationsforderungen und
- g) das Verlangen der Alliierten, daß ein Artikel (178) ¹¹³⁾ in die Reichsverfassung von 1919 aufgenommen werde, der den Vorrang des Friedensvertrags von Versailles ausdrücklich festhält.

Wie Georg Kotowski zutreffend feststellt, widersprachen alle diese angeführten Merkmale des Friedensvertrages von Versailles der Tradition europäischer Friedensverhandlungen

¹¹²⁾ Zur Ablehnung des Vertragswerkes durch den US-Senat führten nicht allein deutschfreundliche Gefühle, sondern in erster Linie ein Wiederaufleben der isolationistischen Monroe-Doktrin und die Furcht, durch den zur Friedenswahrung verpflichtenden Artikel 10 der Völkerbundssatzung in europäische Konflikte hineingezogen zu werden.

¹¹³⁾ Vgl. Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1919, S. 1386 f.

gen¹¹⁴⁾. Das wird am deutlichsten erkennbar, wenn man den Friedenskongreß von Wien (1814/15) und die vor ihm abgeschlossenen Friedensverträge zum Vergleich heranzieht. Spielte dort der Vertreter des geschlagenen Frankreich, Charles-Maurice Talleyrand (1754 bis 1838), neben dem österreichischen Staatskanzler Metternich eine der Hauptrollen, wurde der Vertreter des besiegten Deutschland im Jahre 1919 überhaupt nicht zu den Beratungen hinzugezogen. Diese und die anderen aufgezählten Tatsachen, so folgert Kotowski richtig, „sind es gewesen, welche den Friedensvertrag von Versailles weit über das Maß dessen, was jeder Friedensvertrag als ein aufgezwungenes Instrument des Siegers an Mißstimmung schaffen muß, diskreditierten“¹¹⁵⁾.

Daß auch manche der alliierten Staatsmänner, die am Zustandekommen des Vertrages mitwirkten, über das Ergebnis von Versailles nicht glücklich waren, jedoch über ihrer Enttäuschung auch nicht das Positivum eines Friedensschlusses vergaßen, geht aus einer Erklärung Jan Christiaan Smuts' hervor, die dieser nach Unterzeichnung des Friedensvertrags zu

¹¹⁴⁾ Vgl. Georg Kotowski, Die Weimarer Republik zwischen Erfüllungspolitik und Widerstand, in: Die Folgen von Versailles 1919—1924, Göttingen 1969, S. 146.

¹¹⁵⁾ Derselbe, ebenda, S. 146/47.

Protokoll gab: „Ich habe den Friedensvertrag unterzeichnet, nicht weil ich ihn als ein zufriedenstellendes Dokument betrachte, sondern weil es eine gebieterische Notwendigkeit ist, daß der Krieg ein Ende finde; weil die Welt, mehr als alles andere, Frieden nötig hat und nichts verhängnisvoller sein könnte, als die Fortsetzung des ungewissen Zustandes zwischen Krieg und Frieden.“¹¹⁶⁾

Dieses Wort von General Smuts — so scheint es — gewinnt in einer Zeit, da die Menschen vierundzwanzig Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg immer noch auf einen Friedensvertrag warten und in einem „ungewissen Zustand zwischen Krieg und Frieden“ weiter um ihre Zukunft bangen müssen, eine besondere Bedeutung. Das sollte bei aller berechtigten Kritik an Konferenz und Vertrag von Versailles nicht ganz vergessen werden. War der Friedensvertrag von Versailles auch wahrlich kein Meisterwerk staatsmännischer Weisheit und Besonnenheit, so bleibt er doch die bislang letzte von der europäischen Diplomatie gearbeitete umfassende Friedensregelung. Auch daran sollte man am 50. Jahrestag seiner Unterzeichnung denken.

¹¹⁶⁾ Vgl. Purlitz' Deutscher Geschichtskalender, 1919, II. Anhang: Zwischen Waffenstillstand und Frieden, S. 1.

Mitbestimmung und Sozialpartnerschaft in der Weimarer Republik

1. Die Diskussion um den „dritten Weg“

Der sozialpolitische Experte und Publizist Josef Winschuh schrieb im März 1930 in einer Würdigung des damals gerade zehn Jahre bestehenden Betriebsrätegesetzes: „Geht man seiner Entstehung nach, so schlägt man ein fesselndes Kapitel deutscher Arbeiterbewegung und Revolutionsgeschichte auf, das sowohl den Geschichtsschreiber wie den Psychologen reizen muß.“¹⁾ Das Betriebsrätegesetz (BRG) vom 4. Februar 1920 und die Frage nach seiner Bedeutung und Bewährung in der Weimarer Wirtschafts- und Sozialgeschichte²⁾ „reizen“ den Historiker wie jeden sozialpolitisch Interessierten noch — oder gerade — heute in doppelter Hinsicht: Einmal weist das BRG von 1920 mitten hinein in die bis zur Gegenwart noch nicht ausgetragene, vielmehr gerade jetzt wieder neu belebte Diskussion um die innerbetriebliche Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft. Die in dem seinerzeit so heftig umkämpften Betriebsverfassungsgesetz von 1952 und in dem Personalvertretungsgesetz von 1955 verankerte Mitbestimmung der Betriebs- und Personalräte ist wie in Weimar immer noch vorwiegend auf den sozialen, personellen und organisatorischen Bereich beschränkt und ein entscheidender Fortschritt gegenüber 1920 hin zur qualifizierten wirtschaftlichen und paritätischen Mitbestimmung an der Unternehmensführung nur in der Montanindustrie durch das Gesetz von 1951 erreicht. So wird man also nach den gesellschaftlich-ökonomischen und politischen Ursachen dafür fragen müssen, daß sich die Betriebsverfassung nach knapp fünfzig Jahren trotz der Katastrophen von 1933 und 1945 praktisch immer noch auf einem Stand befindet, der 1920 von Unternehmerseite her zwar als geradezu umstürzlerisch (ähnlich wie heute vielfach die qualifizierte Mitbestimmung!) empfunden wurde, der aber schon damals nur einen Kompromiß der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft mit der

überkommenen Eigentums- und Gesellschaftsordnung darstellte. Zum anderen hat das Thema Betriebsräte und Mitbestimmung nach 1945 besonders die politisch engagierten Historiker „gereizt“, denen es mit einer „Aufarbeitung“ der Vergangenheit und mit der Auseinandersetzung um gefährliche Weichenstellungen in der jüngsten deutschen Geschichte ernst war.

Tief beeindruckt von dem Zusammenbruch des Weimarer Staates, der ihn wie viele andere hervorragende Gelehrte zur Emigration zwang, hat schon 1935 der linksorientierte Historiker und Politiker Arthur Rosenberg in seiner auch heute noch fesselnden „Geschichte der Weimarer Republik“³⁾ die kritische Frage nach den angeblichen oder wirklichen Versäumnissen von 1918 gestellt. „Die Räte hätten nicht nur die Aufgabe gehabt, in Deutschland eine entschlossene Demokratie der Volksmassen zu sichern, sie hätten auch auf dem Gebiet der Wirtschaft entscheidende Neuerungen bringen können.“

Unter dem Aspekt von 1945 und der Nachkriegsentwicklung in Westdeutschland, aber auch teilweise fasziniert von dem jugoslawischen Rätemodell nach 1945, nahmen W. Tormin⁴⁾, E. Kolb⁵⁾ und P. von Oertzen⁶⁾ die interessante und politisch bewegende Fragestellung von Rosenberg wieder auf und lösten damit eine lebhafte Debatte um die Chancen eines „dritten Weges“ 1918/19 zwischen bolschewistischem Rätestaat und bürgerlich-parlamentarischer Demokratie aus. Sie stellten sogar die zwangsläufige Alternative „Rätestaat oder parlamentarische Demokratie“⁷⁾ wie die

³⁾ A. Rosenberg, Geschichte der Weimarer Republik, Frankfurt 1961, S. 19; ders., Entstehung der Weimarer Republik, Frankfurt 1961.

⁴⁾ W. Tormin, Zwischen Rätediktatur und sozialer Demokratie, 1954.

⁵⁾ E. Kolb, Die Arbeiterräte in der deutschen Innenpolitik 1918/19, 1962.

⁶⁾ P. von Oertzen, Betriebsräte in der Novemberrevolution, 1963.

⁷⁾ K.-D. Erdmann in: Bruno Gebhardt, Handbuch der Geschichte, Bd. IV, § 20, S. 85 ff.

¹⁾ Soziale Praxis XXXIX, 6. 3. 1930, Sp. 232.

²⁾ Vgl. L. Preller, Sozialpolitik in der Weimarer Republik, 1949; H.-H. Hartwich, Arbeitsmarkt, Verbände und Staat 1918—1933, 1967.

Tatsache einer echten, von Rußland zielbewußt gesteuerten revolutionären Bedrohung Deutschlands damals in Abrede; hier liege vielmehr eine geschichtliche Konstruktion und Schutzbehauptung vor, mit der gerade auch die Sozialdemokratie⁸⁾ nachträglich ihre zu starke Nachgiebigkeit gegenüber einer schon 1919 überraschend schnell erstarkenden Reaktion habe rechtfertigen wollen.

Kolb und von Oertzen meinen, die im November 1918 überall in revolutionärer Spontaneität von unten und zunächst noch improvisiert ohne durchgängige Leitvorstellungen als neue demokratische Selbstverwaltungskörper inmitten einer sich auflösenden Ordnung entstandenen Arbeiter- und Betriebsräte hätten ein ungenutztes demokratisches Kräftepotential dargestellt und bei zielbewußter Führung durch die Mehrheitssozialisten und die Gewerkschaften zum Instrument einer Umgestaltung des alten Obrigkeitsstaates in eine soziale Demokratie werden können. Kolb glaubt, hier habe bis zu der verhängnisvollen Polarisierung der Gegensätze auf der Linken im Spartakusaufstand Anfang 1919 wochenlang ein sehr viel größerer Spielraum, als gemeinhin angenommen, zur Schaffung eines „demokratischen Volksstaates“ praktisch brachgelegen, von dem aus die Sozialisierung zumindest der Grundstoffindustrien, eine Kontrolle der militärischen Macht und eine Demokratisierung der staatlichen und kommunalen Bürokratie energisch hätte eingeleitet werden können. Die Chance, für die Arbeitnehmerschaft das volle Mitbestimmungs- oder gar Alleinentscheidungsrecht relativ widerstandslos durchzusetzen, sei dann ab 1919 verspielt gewesen.

Eine solche Argumentation von der offenen Entscheidungssituation her muß naturgemäß in eine harte Kritik an den damals bestimmenden Gewalten einmünden. In erster Linie wird den Mehrheitssozialisten und den freien sozialistischen Gewerkschaften mangelndes politisches Selbstvertrauen, Unsicherheit, ein im alten kaiserlichen Obrigkeitsstaat nur unvollkommen ausgebildeter Machtwille sowie fehlende Elastizität und Risikofreude der radikalen Linken gegenüber vorgeworfen. Die MSPD, kritisiert Kolb, habe die Gefahr der Gegenrevolution unterschätzt. Von Oertzen sekundiert ihm durch den Hinweis auf den „preußischen“ Charakter der Arbeiterbürokratie in Partei und Gewerkschaften und das unange-

brachte Vertrauen in den alten militärischen und bürokratischen Apparat.

Freilich müssen alle Kritiker zugeben, daß die Haltung der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften im Herbst 1918 konsequent auf der Linie eines bürgerlichen Revisionskurses lag, dessen Beginn weit in die Vorkriegszeit zurückreichte und dessen wichtigste Etappen dann die „Politik des 4. August 1914“ mit der Verkündung des Burgfriedens und die uneingeschränkte Mitwirkung an der Kriegswirtschaft im Rahmen des „Vaterländischen Hilfsdienstgesetzes“ vom 5. Dezember 1916 waren. „Der Wiederaufbau des Wirtschaftslebens kann nicht das Werk einer einzelnen Klasse sein“, schrieb das Correspondenzblatt der Generalkommission der freien Gewerkschaften, das unter P. Umbreit zum eindeutigen Verfechter der Verständigungspolitik vom 4. August 1914 geworden war, im November 1918⁹⁾ und deutete mit diesem betonten Verzicht auf den Klassenkampf bereits von vornherein programmatisch den relativ engen Rahmen an, in dem sich nach Vorstellung der Gewerkschaften die Mitbestimmung künftig bewegen sollte.

Die Linke wurde bis in die USPD hinein von den Novemberereignissen ebenso wie die Repräsentanten der alten Ordnung überrascht und zunächst überrollt. Sie fühlte sich am 9. November mit der undankbaren Aufgabe betraut, zunächst einmal innenpolitisch einen Ordnungsrahmen vorzubereiten, in dem die seit langem angestrebten Reformziele, Ausbau der Sozialpolitik und Etablierung einer parlamentarischen Demokratie, realisiert werden konnten. Als Rahmen wurde von Anfang an zielbewußt nicht die in den Augen der sozialdemokratischen und freigewerkschaftlichen Führung illegitime Rätebewegung, sondern die Nationalversammlung angesteuert. Jede Umgestaltung der ökonomisch-gesellschaftlichen Verhältnisse durfte nur „von oben“ auf dem Boden der parlamentarischen Demokratie erfolgen; „von unten“, das heißt vom Räte-system aus wäre sie als „Verstoß gegen die Souveränität der freigewählten Volksvertretung und damit als ‚undemokratisch‘“¹⁰⁾ abqualifiziert worden.

Weiterhin wird man über das revolutionäre Durchsetzungsvermögen und den gesellschaftlichen Gestaltungswillen einer Rätebewegung, die zunächst überwiegend nur „Frieden und

⁸⁾ Vgl. Fr. Stampfer, Die 14 Jahre der ersten deutschen Republik, 1947³, S. 78 ff.

⁹⁾ Zit. nach Soziale Praxis XXVIII, 21. 11. 1918, Sp. 124.

¹⁰⁾ von Oertzen, a. a. O., S. 258.

Brot" auf ihre Fahnen geschrieben hatte und nicht im entferntesten an eine grundlegende Sozialrevolution dachte, doch wohl skeptischer als die erwähnten Kritiker denken müssen. Endlich waren die tatsächliche Wirtschaftslage und die realen Machtverhältnisse 1918/19 mit einer sich langsam in Freikorps erneut formierenden reaktionären Armee im Hintergrund eine denkbar ungeeignete und gefährliche Basis für gesellschaftspolitische Experimente. Selbst ein so harter Kritiker wie Rosenberg gesteht den „mehrheitssozialistischen Funktionären“ den aufrichtigen Wunsch zu, „in Deutschland den privaten Kapitalismus zurückzudrängen und auf seine Kosten die Gemeinwirtschaft zu stärken“, und beurteilt zugleich positiv ihr Bestreben, „bei der trostlosen Wirtschaftslage, in der sich Deutschland damals befand“, alle wirtschaftlichen Experimente zu vermeiden, „wodurch die jetzt so notwendige Produktion gestört werden könnte“¹¹⁾.

Als „wunderlichste aller Revolutionen“ wird man die Novemberereignisse mit Rosenberg nach Maßgabe des modernen Revolutionsbegriffes, wie er zuerst 1789 im Sinne eines politisch-gesellschaftlichen Umsturzes Anwendung fand, ohne Zögern bezeichnen dürfen. Demgegenüber deckt sich das Novembargeschehen sehr viel eher mit einem ursprünglichen Revolutionsverständnis als „Zurück-Drehung“ (revolvere) eines Umsturzes und Wiederherstellung der alten geordneten Zustände. „Zurückgedreht“ wurden die revolutionären Strömungen insofern, als die Weichen für die Weimarer Republik verfassungspolitisch bereits am 26. Oktober 1918 mit der Einführung der parlamentarischen Monarchie gestellt waren und es jetzt nur noch darum ging, diesen Parlamentarismus — nunmehr freilich ohne die Kro-

nen — sowie die bestehende liberal-kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu verteidigen. Darüber darf jedoch nicht vergessen werden, daß die soziale Emanzipation des Arbeitnehmers wie das moderne kollektive Arbeitsrecht überhaupt vor allem durch die Einführung der kollektiven Tarifpartnerschaft 1918/19 einen entscheidenden Schritt vorangekommen sind. Der manchesterliche Industriefeudalismus des 19. Jahrhunderts, der durch die Betonung des uneingeschränkten Herr-im-Haus-Standpunktes immer mehr in einen Widerspruch zur modernen Produktion und Technik geriet, erhielt durch die Sozialgesetzgebung damals einen ersten, bedeutsamen Stoß. Hier wurden sein Abbau und seine Umgestaltung in Richtung auf den „runden Tisch“ und die moderne Sozialpartnerschaft eingeleitet. Freilich wurde diese Entwicklung zur Partnerschaft dann sehr wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß sie für die Rechte, der sich ein überwiegender Teil des Unternehmertums über die DVP und die DNVP anschloß, mit dem Ruch des Revolutionären, der Erpressung und des staatlich-militärischen Zusammenbruches, sehr bald dann auch mit den Parolen von den „Novemberverbrechern“ und dem „Dolchstoß“ kontinuierlich behaftet blieb.

Diese Einleitung sei nicht als Anmaßung eines Richterspruches ex eventu über die jüngere deutsche Geschichte, sondern vielmehr als Versuch verstanden, von einer Interpretation der Novemberereignisse her, die sich nur sehr bedingt mit dem modernen Revolutionsbegriff deckt, die Voraussetzungen und Maßstäbe aufzuzeigen, unter denen Mitbestimmung und Sozialpartnerschaft in der Weimarer Wirtschafts- und Sozialgeschichte einzuordnen und zu bewerten sind.

2. Die Zentralarbeitsgemeinschaft

Am 15. November 1918 trafen die Spitzengremien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unter ihnen die „Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände“ (VdA) und die sozialistischen, christlichen und liberalen Richtungsgewerkschaften, eine Vereinbarung, die als „Magna Charta der Gewerkschaften“ (H. von Raumer), als „sozialer Friedensvertrag“ und als „das breiteste und stärkste Fundament für den Neu-

aufbau unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens“ gefeiert wurde¹²⁾, nach ihren beiden führenden Schöpfern auch als „Stinnes-Legien-Pakt“ in die Geschichte eingegangen ist und zur Grundlage einer anschließend gegründeten paritätischen „Zentralarbeitsgemeinschaft“ (ZAG) wurde.

Dieses Abkommen brachte den Gewerkschaften die volle Anerkennung als „berufene Ver-

¹¹⁾ Rosenberg, a. a. O., S. 21.

¹²⁾ Soziale Praxis XXVIII, 21. 11. 1918, Sp. 115 f.

treter der Arbeiterschaft" und garantierte die unbeschränkte Koalitionsfreiheit. Zugleich ließen die Unternehmer ausdrücklich die „gelben“, sogenannten wirtschaftsfriedlichen Werkvereine fallen, die sich seit 1905 als Streikbrecherorganisationen und Werkzeuge zur innerbetrieblichen Abschirmung gegen den kollektiven Verbandseinfluß der Gewerkschaften bei ihnen erheblicher Unterstützung erfreut hatten. Ihren sichtbarsten Ausdruck fand die Anerkennung der Arbeitnehmer als Sozialpartner im kollektiven Tarifvertrag, zu dem allein die Gewerkschaften abschlußberechtigt sein sollten, in der Einsetzung von Arbeiterausschüssen in Betrieben von mindestens 50 Beschäftigten sowie von paritätischen Schlichtungsinstanzen resp. Einigungsämtern und in der paritätischen Verwaltung des Arbeitsnachweises. Weiter wurden hier als „soziale Errungenschaften“ der Achtstundentag, eine jahrzehntealte Forderung der Arbeiterschaft, und eine generelle Regelung für die möglichst reibungslose Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer an ihren alten Arbeitsplätzen niedergelegt.

Dieses Abkommen wie überhaupt seine Entstehung bedeuteten zweifellos formalrechtlich und organisatorisch gegenüber der Vorkriegszeit in der Mitbestimmung einen wichtigen Fortschritt, wenngleich die Grundlage einer Partnerschaft schon im „Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst“ von 1916 mit der Einrichtung paritätischer Schlichtungs- sowie innerbetrieblicher Arbeiter- und Angestelltenausschüsse gelegt worden war.

Einschränkend ist aber zu betonen, daß der Gedanke einer „Zentralarbeitsgemeinschaft“ an sich bereits für die Gewerkschaften den — jedenfalls zeitweisen — Verzicht auf eine Änderung der Eigentums- oder Produktionsverhältnisse und zugleich die Anerkennung der Unternehmerposition beinhaltete. Doch konnten die Arbeitnehmervertreter die vorläufige, aber, wie sich dann sehr bald zeigte, faktisch endgültige Aufgabe langgehegter Sozialisierungshoffnungen materiell wenigstens durch einen erheblichen Grad an Mitbestimmung im Betrieb selbst und darüber hinaus im Wirtschaftsleben allgemein kompensieren? Unter diesem für die kommende Wirtschafts- und Sozialentwicklung so wichtigen Gesichtspunkt nehmen sich die Abmachungen betont vage und mager aus: Eine Beschränkung der Mitwirkung auf rein soziale Belange bedeutete schon der Punkt 7, wo es heißt, der Arbeiterausschuß habe die Beschäftigten zu vertreten

und „in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu wachen... daß die Arbeitsbedingungen des Betriebs nach Maßgabe der Kollektivvereinbarungen geregelt werden“. Ebenso verschwommen und letztlich nichtssagend wurde der Aufgabenbereich der ZAG und ihres noch zu bildenden Unterbaues in 15 beruflichen Reichsarbeitsgemeinschaften umrissen: Sie sollten „zur Durchführung dieser Vereinbarungen sowie zur Regelung der zur Demobilisierung, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeiterschaft, insbesondere der Schwerkriegsbeschädigten zu treffenden weiteren Maßnahmen“ zusammentreten; dem Zentralausschuß sollten „ferner die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen“, obliegen.

Diese starke Betonung der sozialen Aufgabebereiche der Mitbestimmungsinstanzen inner- und außerhalb des Betriebs war nichts weiter als eine — wahrscheinlich im Blick auf die viel weitergehenden Erwartungen einer sich im Winter 1918/19 zunehmend radikalisierenden Arbeiterschaft — geschickt verhüllte Verzichtserklärung auf die wirtschaftliche Mitbestimmung; mehr noch: durch diesen Verzicht, hinter dem so profilierte Gewerkschaftler wie Legien, der Vorsitzende der Generalkommission der freien Gewerkschaften, Bauer, der Chef des im Oktober 1918 neu geschaffenen Reichsarbeitsamtes, Schlicke, Führer des mächtigen Metallarbeiterverbandes, sowie Stegerwald von den christlichen Gewerkschaften und Erkelenz von den liberalen Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen standen, und durch die Mitverantwortung für eine reibungslose Durchführung der Demobilisierung, für eine „Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens“ sowie für die Existenzsicherung der Arbeiterschaft gingen die Gewerkschaften zugleich eine richtungweisende Bindung für ihre künftige Politik ein. Denn jeder einseitige Versuch, die soziale Mitbestimmung zu einer qualifizierten wirtschaftlichen Mitgestaltung vorzutreiben, geriet sofort in einen deutlichen Widerspruch zu der Unterschrift vom 15. November 1918 und konnte von Arbeitgeberseite — wie es dann auch geschah — als Abkehr vom Gedanken der ZAG, sogar als Sabotage an den Aufgaben der Übergangswirtschaft und damit als Gefährdung der Arbeitnehmer-Existenzen interpretiert, bestenfalls dann mit dem morali-

schen Verdikt der Unlauterkeit, schlimmstenfalls sogar, was 1919 mehrfach erwogen wurde, mit einer Kündigung der Arbeitsgemeinschaft und einem Arbeitgeberstreik beantwortet werden. Abgesehen von den pragmatisch-politischen Bedenken mußte eine solche, von ihnen selbst mit heraufbeschworene Entwicklung dem Legalitätsdenken deutscher Gewerkschaftler strikt zuwiderlaufen.

Wenn von Unternehmerseite bis zum Zusammenbruch der ZAG im Januar 1924 immer wieder der ursächliche Charakter der Arbeitsgemeinschaften als paritätische und autonome Selbstverwaltungskörper hervorgehoben und alle Abweichungen von diesem Prinzip durch einen zunehmenden bürokratischen Interventionismus der Exekutive mit Duldung, teilweise sogar Förderung durch die Gewerkschaften mit harter Kritik als Vertragsverletzung registriert wurden¹³⁾, stand dahinter weniger der Wille zur Tarifpartnerschaft als der Wunsch, im Wirtschaftsleben solange mit Hilfe der Gewerkschaften einen obrigkeits- und eingriffsfreien Raum zu bewahren, als die Obrigkeit so deutlich, wie zunächst, im Zeichen des „Rates der Volksbeauftragten“ und dann der Weimarer Mitte-Links-Koalition von sozialpolitisch progressiven Kräften bestimmt wurde. Eine Mitte-Rechts-Gruppierung in der Exekutive, wie sie sich schon unter Luther 1925/26 und Marx 1927/28 kurz, dann mit wachsender Rechtstendenz ab 1930 abzeichnete, ließ die Gewerkschaften als Mitkämpfer für die Wirtschaftsautonomie entbehrlich erscheinen, da man nun bei der Regierung direkt für die eigenen Ziele entsprechendes Verständnis zu finden hoffte.

Von Unternehmerseite wird zwar vordergründig mit einigem Recht immer wieder betont¹⁴⁾, die Zugeständnisse vom 15. November 1918 seien den Arbeitgebern nicht unter dem Druck der Straße im letzten Augenblick abgepreßt worden, sondern das organische Ergebnis zahlreicher Kontakte gewesen, die schon ab Sommer, verstärkt dann im Oktober u. a. von W. Rathenau, E. von Börsig, H. von Raumer (AEG), C. F. von Siemens und H. Stinnes im Blick auf die Erfordernisse der kommenden Übergangswirtschaft zur Arbeitnehmerseite angeknüpft wurden. Demgegenüber wird man aber

bezweifeln dürfen, ob sich ohne den 9. November, der zahlreiche Wirtschaftsführer wie Vater und Sohn Thyssen, Krupp und C. Duisberg, den Schöpfer des IG-Farben-Konzerns¹⁵⁾, in teilweise recht gewalttätigen Formen mit dem Klassenkampf im eigenen Betrieb konfrontierte, ob sich ohne die Kapitulation und die Auflösungstendenzen in Staat, Heer und Gesellschaft die Einigung auf der — auch so schon recht konservativen — Basis so reibungslos und schnell vollzogen hätte. Die ZAG trägt von beiden Seiten her deutlich Züge einer vorläufigen Zwangsgemeinschaft unter dem Druck einer gemeinsamen Bedrohung von links. Die Gewerkschaften sahen ihre traditionelle Stellung als Anwälte der Arbeitnehmerschaft und damit eine jahrzehntelange Aufbauarbeit durch die „revolutionären Obleute“ sowie die ebenfalls revolutionären Arbeiter- und Betriebsräte gefährdet und nahmen in dieser prekären Lage deshalb dankbar die Anerkennung durch die Betriebsführer als alleinige Verhandlungsorgane entgegen, während umgekehrt die Unternehmerschaft ebenso dankbar jedes Ordnungselement inmitten des Umsturzes begrüßte, selbst wenn man ihm zunächst einige Zugeständnisse machen mußte, um es überhaupt funktionsfähig zu halten und ihm in den Augen der Arbeiterschaft durch Kompetenzen eine gewisse Reputation zu verschaffen.

Bei einer Würdigung der Leistungen, die beide Seiten, Unternehmer wie Belegschaften, damals vollbracht haben, wird man niemals die chaotischen Ernährungsverhältnisse im Winter 1918/19 und 1919 vergessen dürfen. Es galt trotz Fortsetzung der alliierten Blockade, eine Bevölkerung, die schon seit Jahren am Rande des Existenzminimums lebte und bei sinkenden Arbeitsleistungen entsprechend physisch und psychisch gefährdet war, wenigstens notdürftig über Wasser zu halten, die zu Hunderttausenden zurückflutenden Kriegsteilnehmer schnell wieder einzugliedern, dabei die Leiden der Verkrüppelten und Hinterbliebenen durch staatliche Fürsorge zu lindern und endlich eine Wirtschaft, die vier Jahre für den Krieg produziert hatte, der nach dem Verlust dieses Krieges die Außenmärkte sowie die Bezugsquellen im Aus- und ebenso teilweise

¹³⁾ G. Erdmann, Die deutschen Arbeitgeberverbände im sozialgeschichtlichen Wandel der Zeit, 1966, S. 110.

¹⁴⁾ Vgl. H. von Raumer, Zentralarbeitsgemeinschaft, in: Der Weg zum industriellen Spitzenverband, 1956, S. 106 ff.

¹⁵⁾ Vgl. H.-J. Flechtner, Carl Duisberg. Vom Chemiker zum Wirtschaftsführer, 1959, S. 297; F. Thyssen, I paid Hitler, 1951, S. 85; dazu einschränkend W. Treue, Der deutsche Unternehmer in der Weltwirtschaftskrise, in: Die Staats- und Wirtschaftskrise des Deutschen Reiches 1929/33, hrsg. v. W. Conze und H. Raupach, 1967, S. 85.

— denkt man an Elsaß-Lothringen und Westpreußen — im früheren Inland abgeschnitten waren, nunmehr rasch und ohne größere Produktionsstörungen auf den Frieden umzustellen — ein Bündel von unmittelbar anstehenden, gewaltigen Aufgaben, das alle Betroffenen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, ungleich stärker beanspruchte als die — gerade im Rückblick heute sicher nicht weniger notwendigen — Gedanken an die weitere ökonomische, politische und soziale Zukunft der jungen Republik.

Nicht nur gesellschafts-, sondern auch verfassungspolitisch war die ZAG richtungweisend und konstitutiv für den Weimarer Staat. Denn dieser gründete sich von seiner Entstehung her vorwiegend auf zwei Bündnisse der neuen staatstragenden Kräfte, das heißt der Mehrheitssozialisten und der Gewerkschaften, einmal mit der alten Armee im sogenannten Ebert-Groener-Pakt vom 10. November und zum anderen, wie dargestellt, mit dem Unternehmertum im Stinnes-Legien-Pakt. Dieser Charakter einer doppelten, aus der Not des Tages geborenen und insofern recht labilen Koalition auf Abruf ist für die Reichswehr überzeugend zuletzt u. a. durch F. L. Carsten¹⁶⁾ herausgearbeitet worden; für die Unternehmerschaft fehlt bisher noch eine entsprechende verbandsgeschichtliche Analyse, die sich vor allem an Wirken und Zielsetzung

der beiden Spitzenverbände, der „Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände“¹⁷⁾ und dem 1919 durch Zusammenschluß des „Zentralverbandes deutscher Industrieller“ und des „Bundes der Industriellen“ gegründeten „Reichsverbandes der Deutschen Industrie“ (RDI¹⁸⁾), orientieren müßte. 1931 formulierte Krupp in seiner Einstandsrede als neuer Präsident die von 1919 an unumstößlichen Grundsätze des RDI für die Kooperation mit Regierung und Parteien: „Wir werden zusammengehen mit denen, die wirtschaftspolitisch vernünftige Wege gehen wollen, und diejenigen bekämpfen, die wirtschaftsfeindliche Wege gehen.“¹⁹⁾ Ende 1929 konstatierte Georg Bernhard, Chefredakteur der liberalen „Vossischen Zeitung“²⁰⁾, die deutsche Wirtschaft betrachte Staat und Wirtschaft als zwei getrennte und gleichberechtigte Sphären, von denen im Notfall die Wirtschaft den Vorzug genieße.

Die innere Stabilität Weimars sollte in Zukunft wesentlich mit davon abhängen, ob es gelingen würde, die im November 1918 gegründete Tarifpartnerschaft zu einer echten, von gegenseitigem Vertrauen getragenen Sozialpartnerschaft zu vertiefen und von beiden Seiten her zwar nicht die natürlichen und oft unvermeidlichen Interessenspannungen zwischen Arbeit und Kapital, aber doch ihre klassenkämpferisch-ideologische Dogmatisierung und Verkrampfung langsam abzubauen.

3. Die rechtliche Verankerung der „sozialen Errungenschaften“ von 1918

Der langjährige Zentrumsarbeitsminister H. Brauns umschrieb 1928 rückblickend den Staatszweck Weimars, einer sozialen Republik, die sich die volle Integration der Arbeitnehmerschaft in Wirtschaft und Gesellschaft zum Ziel gesetzt hatte, halb resignierend mit der Feststellung, nach dem Scheitern der Sozialisierungsbestrebungen sei nichts anderes übriggeblieben, „als den Arbeitnehmern eine bessere Rechtslage und eine größere Sicherheit ihrer Existenz auf dem Boden der kapitalistischen Ordnung zu verschaffen. Damit war der sozialpolitischen Entwicklung der Nachkriegszeit der Weg gewiesen“²¹⁾.

Die sozialpolitische Kompensation vom 15. November 1918 für die Anerkennung der kapita-

listischen Ordnung durch die Gewerkschaften hatte zunächst nur mehr privatrechtlichen Charakter. Es ging in den folgenden Monaten darum, sie auf dem Verordnungs- und Gesetzeswege unter öffentlich-rechtliche Garantie zu stellen. Das bedingte naturgemäß gerade in der verworrenen Situation 1918/19 ein ungleich stärkeres Engagement der Staatsgewalt in der Regelung der arbeitsrechtlichen Beziehungen, als dies in dem wirtschaftsneutralen,

¹⁷⁾ Vgl. F. Tänzler, Die deutschen Arbeitgeberverbände 1904—1929, 1929, und G. Erdmann, a. a. O.

¹⁸⁾ Vgl. Anm. 14 und K.-D. Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik, 1960, S. 204 ff.; G. Stein (Hrsg.), H. Gross, Unternehmer in der Politik, 1954.

¹⁹⁾ Zit. nach Geschäftl. Mitt. d. RDI XIII, Anlage zu Nr. 27 v. 8. 12. 1931.

²⁰⁾ Vgl. Geschäftl. Mitt. d. RDI XI, Anlage I zu Nr. 24 v. 23. 12. 1929.

²¹⁾ Zit. nach Hartwich, a. a. O., S. 232.

¹⁶⁾ F. L. Carsten, Reichswehr und Politik 1918 bis 1933, 1964.

unternehmerfreundlichen Verwaltungsstaat der Vorkriegszeit je der Fall gewesen war. Wirtschaft war nicht mehr Privatangelegenheit, sondern eine Angelegenheit der Staatspolitik geworden, formulierte es der Sozialist R. Wissell, 1919—1920 Reichswirtschaftsminister und 1928—1930 Reichsarbeitsminister. Damit aber wurde die Staatsgewalt schlechthin als „Garant des sozialen Ausgleiches“, gleichgültig, ob sie sich in sozialistischer oder bürgerlicher Hand befand, selbst unter Cuno und Luther, zum permanenten Objekt unternehmerischer Beeinflussungs- oder gar radikaler Umwandlungsbemühungen. Schon am 12. Dezember 1918 stimmte die VdA das Leitmotiv für die Zukunft an, indem sie warnend verlauten ließ, man stehe zwar „auf dem Boden der gegebenen Tatsachen“, erwarte aber von der Regierung, „daß sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln Ordnung und Freiheit des Wirtschaftslebens aufrechterhält“²²⁾.

Hier wurde die — damals noch rein sozialistische — Staatsgewalt in ein nahezu unlösbares Dilemma manövriert: einerseits sollte sie aktiv die Ordnung des Wirtschaftslebens wiederherstellen und garantieren, was nur durch gewisse sozialpolitische Zugeständnisse an die Arbeiterschaft möglich war, andererseits sollte sie jedoch — in Passivität verharrend — nicht an die geheiligten Grundsätze des Wirtschaftsliberalismus rühren, worunter die Arbeitgeber konkret eine „Entstaatlichung der Sozialpolitik“ und eine „Entpolitisierung der Wirtschaft“ verstanden. Mißbilligend bemerkte später G. Erdmann, langjähriger Syndikus der VdA, durch ihre gesetzliche Verankerung seien die ursprünglich freien Zugeständnisse aus den Novembervereinbarungen entgegen den anfänglichen Intentionen der Beteiligten „in den Machtbereich des Staates“ einbezogen und damit „aus der Gemeinschaftsarbeit“ gelöst worden²³⁾. Erdmann projiziert hier den Keim für das spätere Auseinanderbrechen der ZAG schon in die Anfangsphase ihres Wirkens zurück und setzt auch in der Schuldfrage einen einseitigen Akzent: Mit zunehmendem Einfluß des Staates habe die Bereitschaft zur Selbstverantwortung als Grundlage der Selbstverwaltung abgenommen; immer mehr Aufgaben seien aus der freien, partnerschaftlichen Vereinbarung heraus auf staatliche Gremien übertragen worden; dies habe schließlich zu einer Aushöhlung und Zerstörung der Arbeitsgemeinschaft geführt.

Die gesetzliche Verankerung der „sozialen Er-rungenschaften“ vom November 1918 vollzog sich über acht Jahre hinweg bis 1927 in mehreren Stufen:

23. 11. 1918 Verordnung über die Einführung des Achtstundentages für Arbeiter, am 18. 3. 1919 auch für Angestellte.

23. 12. 1918 Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten; Festsetzung der „Unabdingbarkeit“ und „Allgemeinverbindlichkeit“ von Tarifverträgen.

11. 8. 1919 Weimarer Reichsverfassung mit dem Grundrechtekatalog, 5. Abschnitt: Das Wirtschaftsleben, die sozialen Grundrechte, bes. Art. 156—165.

4. 2. 1920 Betriebsrätegesetz.

19. 4. 1920 Verordnung über die Bildung eines vorläufigen Reichswirtschaftsrates.

30. 10. 1923 Schlichtungsordnung auf Grund des Notverordnungsrechtes der Reichsregierung mit der Möglichkeit zur letztinstanzlichen Zwangsschlichtung durch den Staat.

21. 12. 1923 Arbeitszeitverordnung (wie Schlichtung) mit der Festlegung des Achtstundentages bei der Möglichkeit einer zusätzlichen Arbeitszeitvereinbarung im Rahmen des Tarifvertrages.

1. 10. 1927 Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Es gelang freilich niemals, das Arbeitsrecht als „ein Recht des Menschentums der Werktätigen“²⁴⁾, wie von Gewerkschaftsseite immer wieder gefordert wurde, einheitlich in einem umfassenden und grundlegenden „Gesetzbuch der Arbeit“ zu kodifizieren. So segensreich und fortschrittlich die sozialen Verordnungen und Gesetze auch im einzelnen waren, es fehlte ihnen doch, wie Wissell 1928 auf dem 13. Kongreß des ADGB in Hamburg zugab, der große sozialpolitische Entwurf, der die Einzelglieder zu einem organischen Ganzen hätte binden können.

Der berühmte und aufsehenerregende Versuch der Freien Gewerkschaften in Hamburg 1928, durch ihren Sprecher Fritz Naphtali mit dem Programm der „Wirtschaftsdemokratie“ doch

²²⁾ Zit. nach Hartwich, a. a. O., S. 9

²³⁾ G. Erdmann, a. a. O., S. 110.

²⁴⁾ Wissell auf dem 13. Kongreß der Freien Gewerkschaften in Hamburg, zit. nach Soziale Praxis XXXVII, 13. 9. 1928, Sp. 873 ff.

noch im letzten Augenblick das fehlende Gesamtkonzept zu erstellen²⁵⁾, mußte aus mehreren Gründen scheitern. Einmal war diese „Wirtschaftsdemokratie“ von vornherein, wenn auch sehr verschwommen und gemäßigt, unter dem Motto „durch Demokratisierung der Wirtschaft zum Sozialismus“ als Durchgangsstufe zu einer sozialistischen Umgestaltung der Besitzverhältnisse, als „eine Ergänzung der sozialistischen Idee in der Richtung der Klärung des Weges zur Verwirklichung“ konzipiert und insofern eher zur Vertiefung des Klassengegensatzes als zu seiner Überwindung in einem gesellschaftlichen Integrationsprozeß geeignet. Zum anderen geriet das Programm sehr schnell in den Sog der großen Depression und einer daraus resultierenden rapiden Verschlechterung des sozialpolitischen Klimas. Das Schlagwort von der Wirtschafts- und Betriebsdemokratie und von der „konstitutionellen Fabrik“ war sogar dazu angetan, in den mißtrauischen Augen der Unternehmer allen aufgezeigten Verordnungen und Gesetzen, ja vor allem der Weimarer Reichsverfassung unmittelbar, soweit sie den sozialen Ausgleich garantierte, den Stempel einseitiger Klassengesetzgebung aufzudrücken, die Exekutive unabhängig von ihren jeweiligen Trägern als Exponenten des Klassendenkens von vornherein zu diskreditieren und jeden sozialpolitischen Konflikt, etwa über die nivellierende Tendenz des kollektiven Tariflohnes oder die stark schematisierenden Arbeitszeitverordnungen — Dinge, über die man sonst im Rahmen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit durchaus hätte diskutieren können —, sofort zu einer vielfach unangebrachten Grundsätzlichkeit, sogar zu einer potentiellen Staatskrise hochzuspielen.

Die soziale Kompromißnatur des Weimarer Staates zeigt sich besonders in den oft gewundenen Formulierungen der Artikel 151 ff. über das „Wirtschaftsleben“ im Weimarer Grundrechtekatalog sowie in den heftigen Kontroversen zwischen den Sozialpartnern um ihre gesellschaftspolitische Auslegung. Im Grunde ging es hier darum, einer unverändert liberal-kapitalistischen Eigentumsordnung, wie sie in den tradierten bürgerlich-liberalen und individualistischen Grundrechten und Leitbildern nach wie vor gültig garantiert war, die in ihrem Wesen gesellschafts- und kollektivbezogenen sozialen Grundrechte der modernen In-

dustriewelt (Recht auf Arbeit, Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, Recht auf geregeltes Arbeitsentgelt, Koalitionsrecht, Recht auf soziale Sicherheit und Versorgung usf.) aufzupropfen²⁶⁾.

Diese Zielsetzung bedingte eo ipso regulierende Eingriffe der Staatsgewalt in den Arbeitsmarkt und damit auch letztlich in die freie Verfügungsgewalt über das Kapital. Hier mußte ein sinnvoller Ausgleich zwischen dem „gewährleistenden Rechtsstaat“ und dem „gewährenden Sozialstaat“²⁷⁾ gefunden werden. Für den Sozialisten Naphtali²⁸⁾ handelte es sich in dem arbeitsrechtlichen Demokratisierungsprozeß darum, mit Hilfe des Staates die rein schuldrechtliche und damit inhumane, weil ausbeuterische Regelung des Arbeitsverhältnisses aus der liberalen Ära zu humanisieren durch den Ausbau und die Sicherung der sozialen Existenz des Arbeitnehmers. In ähnliche Richtung, wenn auch ohne klassenkämpferischen Akzent und ohne Sozialisierungsforderungen, zielt die katholische Soziallehre, wenn sie im Anschluß an „Rerum novarum“ und „Quadragesimo anno“ den doppelten Individual- und Sozialcharakter des Eigentums, die Ergänzung des individuellen Eigentumsrechtes durch die Pflicht zu einem kollektiv ausgerichteten Eigentumsgebrauch im Dienste der Gemeinwohlgerechtigkeit betont. Kapital und Arbeit sind, wie jüngst wieder der katholische Sozialwissenschaftler Oswald von Nell-Breuning in einem leidenschaftlichen Plädoyer für die wirtschaftliche Mitbestimmung unterstrichen hat²⁹⁾, unmittelbar aufeinander angewiesen, nicht im liberalen Sinne von Über- und Unterordnung, sondern in einer sittlich fundierten, wirtschaftlich optimal effektiven Leistungsgemeinschaft. Nell-Breuning spricht sogar in einem bemerkenswerten Schritt über Weimar hinaus von einem „Verbund zweier Gruppen von Personen, die Beiträge zweierlei Art zu dem leisten, was sie gemeinsam ‚unternehmen‘“; dem entspreche, „daß die Unternehmensleitung von beiden gemeinsam bestellt wird und beiden gemeinsam Rechenschaft schuldet“.

Der Zwiespalt zwischen individuellem Eigentumsrecht und kollektiv gebundenem Eigentumsgebrauch, der die ganze Mitbestimmungs-

²⁵⁾ Wirtschaftsdemokratie, Ihr Wesen, Weg und Ziel. Hrsg. i. A. des ADGB von F. Naphtali, 1928, Zitate S. 13 und 10.

²⁶⁾ Vgl. G. Oestreich, Die Idee der Menschenrechte in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 1963.

²⁷⁾ E. Forsthoff, Verfassungsprobleme des Sozialstaates, 1954, zit. nach: Unternehmer ... S. 111.

²⁸⁾ Wirtschaftsdemokratie, S. 132.

²⁹⁾ Die Zeit, Nr. 48, 29. 11. 1968, S. 42.

problematik in der herkömmlichen Wirtschafts- und Sozialordnung in sich schließt, ist im Grundrechtekatalog mehrfach greifbar. Insofern hat die Weimarer Reichsverfassung hier gerade durch ein aus der Krisensituation 1919 verständliches demokratisches Perfektionsstreben die gesellschaftlichen Spannungen mehr bloßgelegt und angeheizt als ihrer ursprünglichen Absicht nach gesellschaftspolitisch integrierend gewirkt. Sicher taten die Schöpfer des Bonner Grundgesetzes gut daran, das Thema Mitbestimmung ganz auszuklamern, statt dessen im Grundrechteteil Art. 14, 2 nur allgemein von der sozialen Verpflichtung im Eigentumsgebrauch zu sprechen und in den Art. 14, 3 und 15 die Möglichkeit einer Enteignung „zum Wohle der Allgemeinheit“ bzw. der Vergesellschaftung nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen und gegen Entschädigung offenzuhalten. Dadurch, daß das Grundgesetz nicht mehr verspricht, als es halten kann, ist es im Gegensatz zur Weimarer Verfassung weitgehend aus der Schußlinie sozialpolitischer Konflikte genommen.

Die Arbeitgeberseite versuchte, soweit sie ihren Standpunkt in den Spitzenverbänden artikuliert, alle Forderungen selbst schon nach sozialer Mitbestimmung — von wirtschaftlicher wurde nach 1920 kaum noch gesprochen — als unvereinbar mit der Gewährleistung des Eigentums in Art. 153, 1 WRV sowie mit der Vertragsfreiheit im Wirtschaftsverkehr (Art. 152, 1, freilich „nach Maßgabe der Gesetze“) zurückzuweisen. Sie sah vielfach schon in dem Recht des Arbeitnehmers, an Lohn- und Personalentscheidungen mitzuwirken, eine verfassungswidrige Einengung ihrer Verfügungsgewalt über Eigentum und Kapital sowie ihrer unternehmerischen Führungsposition. Freilich war in den modernen Kapitalgesellschaften mit dem entscheidenden Wandel im Arbeitgebertypus vom Eigenunternehmer zum angestellten Manager³⁰⁾ von der oft verwickelten und unübersichtlichen Eigentumsbasis her immer schwieriger gegen die Mitbestimmung zu argu-

mentieren, so daß das verantwortungs- und risikoreiche Management als eine Art Treuhänderschaft für fremdes Eigentum als Argument mehr in den Vordergrund trat.

Demgegenüber berief sich die Gegenseite auf die Begrenzung der wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen durch die „Grundsätze der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins“ (Art. 151, 1), auf den „verpflichtenden“ Charakter des Eigentums, dessen Gebrauch „zugleich Dienst für das gemeine Beste“ sein solle (Art. 153, 3), auf die in Art. 153, 2 und 156, 1 wie später auch im Bonner Grundgesetz niedergelegte Möglichkeit einer gesetzlichen Enteignung oder Vergesellschaftung von Privateigentum, auf die Möglichkeit einer staatlichen Zwangssyndizierung, wie sie im Reichskohlen- und Reichskalibrat ausgenutzt wurde, „auf der Grundlage der Selbstverwaltung“ und „mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln“ (Art. 156, 2), auf den „besonderen Schutz“ der Arbeitskraft durch das Reich (Art. 157, 1), auf das in Art. 163, 2 festgesetzte „Recht auf Arbeit“, vor allem aber auf den zentralen Mitbestimmungsartikel 165. Art. 165 sah für Arbeiter und Angestellte „in Gemeinschaft mit den Unternehmern“ die „gleichberechtigte“ Mitwirkung „an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte“ vor sowie organisatorisch für die Arbeitnehmer „zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat“.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat sollten dann „zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat“ zusammentreten. Organisatorisch ist das hier entworfene wirtschaftsständische Gebäude ein Torso geblieben, da dem 1920 geschaffenen vorläufigen Reichswirtschaftsrat mit Ausnahme der innerbetrieblichen Arbeitervvertretungen der geplante regio-

³⁰⁾ Vgl. P. Silverberg, Das deutsche industrielle Unternehmertum in der Nachkriegszeit, Ansprache auf der Dresdner Tagung des RDI 1926, Veröff. des RDI Heft 32, S. 55 ff.; ders., Unternehmertum und Kapitalismus, in: Reden und Schriften, hrsg. v. F. Mariaux, 1951, S. 105 f.; J. Schumpeter, Der Unternehmer in der Volkswirtschaft von heute, in: Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, hrsg. v. B. Harms, 1928, Vol. I, S. 295 ff.; ders., Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 1946, S. 252 f.; K. Röseler, Unternehmer in der Weimarer Republik, Tradition, 13. Jg., 5. Heft, Okt. 1968, S. 217 ff.

nale und überregionale, teilweise paritätische Unterbau ganz gefehlt hat, da ihm aber auch schließlich nicht die ursprünglich in Art. 165, 4 vorgesehene weitreichende sozial- und wirtschaftspolitische Legislativkompetenz zugestanden wurde, die ihn zu einem gleichgewichtigen Organ der Gesetzgebung neben dem Reichstag, etwa nach dem Vorbild des Bismarckschen Bundesrates, gemacht hätte.

Der Art. 165 ist in einer schon langsam auslaufenden Bewegung die letzte große Manifestation des Räte- und Mitbestimmungsgedankens. Er mußte aber im Grunde eine Manifestation bleiben, da sich bei der Verabschiedung der Reichsverfassung durch die Nationalversammlung im Juli 1919 nach dem Schock vom vorangegangenen Winter die innere Lage bereits soweit wieder konsolidiert und die politisch-gesellschaftlichen Gewichte soweit zur Mitte und nach rechts verlagert hatten, daß an eine Realisierung der Konzeption kaum noch zu denken war. Der schon im Mai 1919 und dann verstärkt ab Spätsommer einsetzende Kampf um das Betriebsrätegesetz, mit dem der Verfassungsrahmen wenigstens auf der untersten Stufe aus-

gefüllt werden sollte, ist ein deutlicher Beweis für das wieder mehr restaurative Klima. Überdies ging der Art. 165, soweit er die teilweise paritätische Mitbestimmung auf allen Ebenen vom Betriebsrat bis zum Reichswirtschaftsrat auch in wirtschaftlichen Fragen anstrebte, noch über das „revolutionäre“ Novemberabkommen hinaus, wodurch, um es kraß auszudrücken, sein realitätsfremder Charakter besonders sichtbar wird.

Man wird hier abschließend noch einmal fragen müssen, ob die Verfassungsschöpfer von Weimar bei allem ehrlichen Wollen gut beraten waren, einen so konfliktgeladenen gesellschaftlich-politischen Entwurf wie ein Wirtschaftsparlament mit paritätischer Mitbestimmung — einen Entwurf, der überdies von vornherein bereits in einen sich dann immer mehr verschärfenden Gegensatz zur Verfassungswirklichkeit geriet — in den Verfassungstext aufzunehmen und das Staatsgrundgesetz damit in einem wesentlichen Punkt sehr schnell der Gefahr auszusetzen, Zankapfel der Parteien und schließlich ein Stück belächelter Makulatur zu werden.

4. Die Betriebsräte im Spannungsfeld zwischen Gewerkschaften und Unternehmern

Nach schweren parlamentarischen und außerparlamentarischen Auseinandersetzungen, die zuletzt noch im Januar 1920 in eine blutige Straßenschlacht mit der radikalen Linken vor dem Reichstagsgebäude einmündeten, die den „Totenschein des Rätensystems“ strikt ablehnte, wurde das BRG endlich am 18. Januar 1920 in 3. Lesung mit 213 : 62 Stimmen angenommen und trat am 4. Februar in Kraft.

Bis hin zum fertigen Gesetz hatte die ursprüngliche Regierungsvorlage auf scharfen Druck seitens der Arbeitgeber eine erhebliche „Entschärfung“ erfahren, so daß von der wirtschaftlichen Mitbestimmung nur noch im Sinne einer unverbindlichen Gewerbe- und Betriebssolidarität die beratende Unterstützung der Betriebsleitung und die fördernde Mitarbeit an der Einführung neuer Arbeitsmethoden blieb mit dem Ziel, gemeinsam die Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen sicherzustellen. Die vielbeschworene „Arbeitsgemeinschaft von unten“ im Betrieb hielt sich als Korrelat und Fundament der ZAG streng

an den Mitbestimmungsrahmen, der durch diese im November 1918 abgesteckt worden war. Wo der Betriebsleiter noch einen Eingriff in seine souveräne Entscheidungsgewalt befürchtete, etwa bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitskräften, bei der Pflicht zur regelmäßigen Bilanzvorlage oder bei der Entsendung von ein bis zwei Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat, wurden im BRG selbst sowie durch zwei Ausführungsgesetze 1921/22 Sicherungen gegen eine unzumutbare Ausdehnung der Mitbestimmung oder Kontrolle in die Unternehmensführung hinein eingebaut. Auch sorgten die Arbeitgeber selbst in den Kapitalgesellschaften durch Satzungsänderungen etc. oft dafür, daß die entscheidenden Aufsichtsratsbeschlüsse ohne die Arbeitnehmervertreter gefaßt wurden.

Unternehmer wie Gewerkschaften betrachteten beide die Betriebsräte, wie von Oertzen überzeugend dargestellt hat, ursprünglich als eine Art „illegitimes Kind“, das es zunächst in gemeinsamem Bemühen zu zähmen und in eine

ungefährliche und streng gesetzliche Ordnung hineinzupressen galt. In einem parallel gerichteten Streben trachteten die beiden Partner vom 15. November 1918 danach, den Spielraum dieses seiner Entstehung nach revolutionären „Wildwuchses“ und dementsprechend auch den Umfang der Mitbestimmung innerhalb des Betriebes möglichst eng zu halten. Die Erklärung für diese offenkundige Interessenkongruenz im Geiste der ZAG läßt einmal eine bemerkenswerte Kontinuität unternehmerischer Argumentationen in der Mitbestimmungsfrage bis in die Gegenwart, zum anderen aber auch zentrale Struktur- und Organisationsprobleme der deutschen Gewerkschaftsbewegung deutlich werden.

Die Einwände der Unternehmer gegen das Betriebsrätesystem wurden u. a. auf großen gemeinsamen Protestkundgebungen des RDI und der VdA, die sich ein Jahr später in einer letzten Polarisierung der interessenpolitischen Konzentrationsbewegung zum „Zentralausschuß der Unternehmervverbände“ zusammenschlossen, am 24. September und 11. Dezember 1919 in Berlin³¹⁾ und in einer energischen Demarche des RDI-Präsidiiums bei Reichspräsident Ebert persönlich am 7. Januar 1920³²⁾ vorgebracht. Dabei wird man zum Verständnis der harten Polemik berücksichtigen müssen, daß die Spitzenverbände inzwischen wegen einer angeblich zu lauen Haltung stark unter Beschuß aus den eigenen Reihen lagen. Vor Ebert verstieg sich der Verbandsvorsitzende des RDI, der Krupp-Direktor Dr. Sorge, der in Personalunion zur Dokumentation der unternehmerischen Geschlossenheit auch der VdA zeitweise vorstand, bis zu dem Vorwurf einseitiger Interessenpolitik und offenkundiger Wirtschaftsfeindlichkeit des Staates, worauf der Reichspräsident ihn scharf auf die Pflicht des Unternehmertums verwies, sich im Interesse einer Hebung der Arbeitsmoral allen Maßnahmen, die dem Wandel der Zeiten und dem Geiste sozialer Fortentwicklung in der ganzen Welt entsprächen, lieber freiwillig anzuschließen, als sich dann einem Zwang unterwerfen zu müssen. Sogar das Mittel eines Arbeitgeberstreiks gegen das BRG wurde zeitweise ins Auge gefaßt.

Die Gründe gegen Räteverfassung und Mitbestimmung lassen sich wie folgt zusammenfassen: Politisierung, Schädigung oder gar „Russifizierung“ des Wirtschaftslebens, Gefährdung

der Erzeugung, Zerstörung der unternehmerischen Entschlußfreudigkeit — dies alles in einem Augenblick schwerster ökonomischer Belastungen durch Reparationen und eine innere Depression; kalte Sozialisierung nach dem Motto „Sozialismus ist Arbeit; die nicht geleistet wird“; Gefährdung des Geschäftsgeheimnisses bei der Bilanzvorlage im Privatunternehmen und Anreiz zu übertriebenen Lohnforderungen, die im Widerspruch zur Notwendigkeit der Bildung von Eigenkapital stehen; Unübertragbarkeit des kaufmännischen Risikos und der Haftung; Eindringen betriebsfremder Gewerkschaftseinflüsse; Störung des Betriebsklimas usf.

Diese Skala der Verdächtigungen ist zugleich Spiegel einer ungeheuer erhitzten innerpolitischen Atmosphäre damals, aber auch eines — freilich langsam schwindenden — Unternehmerweltbildes, das im Arbeiter noch sehr stark den Klassenfeind und weniger den Betriebspartner sah. In der weiteren Entwicklung sollte sich dann immer mehr der Eindruck durchsetzen, daß die Betriebsräte bei fairer Behandlung zu einem wichtigen Ordnungselement zur Wahrung der Betriebssolidarität und des Betriebsfriedens und damit zu einem bedeutsamen Faktor der Produktionsförderung werden konnten. Es setzte sich vor allem in der Veredelungswirtschaft mit einem Stamm hochqualifizierter Facharbeiter, dann aber auch in der Schwerindustrie, wo aus alter Tradition länger ein inzwischen überholter Betriebspatriarchalismus gepflegt wurde, eine Ansicht durch, die Robert Bosch — „linker“ Repräsentant des Unternehmerflügels, sozialpolitischer „Gegenfüßler“ zu Emil Kirdorf, dem führenden Mann des Ruhrbergbaus, und „Vernunftrepublikaner“³³⁾, wie er sich selbst sah, der „rote Bosch“, wie ihn manche Kollegen sahen — Anfang 1921 richtungweisend formulierte: Der Betriebsrat könne „zur Besserung der Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter sehr wesentlich beitragen“. Voraussetzung sei die Wahl der richtigen Leute, aber auch der richtige Standpunkt der Unternehmer. Man müsse sich „gegenseitig erziehen, einander abschleifen“. „Die herrlichen Tage der Unternehmer sind zu Ende, sehr weitgehend auch durch deren eigene Schuld, aber ob die der Arbeiterschaft kommen werden, wer will das behaupten? Nach meinem Darfürhalten kann die Arbeiterschaft ohne die Geschäftsleitung ebensowenig durchkommen, wie diese ohne die Arbeiter-

³¹⁾ Veröff. d. RDI, Hefte 7 und 9.

³²⁾ Geschäftl. Mitt. d. RDI, II, 15. 1. 1920.

³³⁾ Vgl. Th. Heuss, Robert Bosch. Leben und Leistung, S. 371, Bosch an seinen Freund E. Lilienfein.

schaft. In einem solchen Getriebe ist kein überflüssiges Rad und auch keines, das ersetzt werden kann. Der Betriebsrat kann nicht Betriebsleitung sein.“³⁴⁾

Niemand beschwört heute noch in einem versachlichten Klima der sozialpolitischen Auseinandersetzung in der Mitbestimmungsfrage wie 1919/20 den „Untergang Germaniens“, wenn es um die Erweiterung der Arbeitnehmerrechte geht. Dennoch klingen vielfach in der gegenwärtigen Debatte um die wirtschaftliche Mitbestimmung die gleichen Argumente wie damals bei der sozialen Mitbestimmung an. Nicht nur, daß bisweilen noch Gewerkschaftsfunktionäre in einer überholten Klassenkampf-Terminologie mit der Sozialisierung als Sturmbock gegen den Unternehmer-Widerstand drohen, auch zahlreiche Arbeitgeber-Argumente gegen die Ausweitung der Mitbestimmung auf die Ebene der Unternehmensführung nach dem Montanvorbild, wie sie der DGB fordert, klingen bekannt: Betonung der freien Initiative und sozialverpflichtenden Verantwortung des Unternehmers gegenüber gewerkschaftlichen Machtforderungen; Vorwurf des Klassenkampfdenkens und Furcht, durch gewerkschaftliche und parteipolitische Einflüsse werde die Zusammenarbeit im Betrieb gestört; Einflußnahme auf ökonomische und finanzielle Dispositionen des Unternehmers ohne Verantwortlichkeit; Verdrängung der Anteilseigner im Aufsichtsrat in eine Minderheit³⁵⁾.

Nur schwer sind heute wie damals auf beiden Seiten ideologisch getönte Unterstellungen und berechtigte Einwände voneinander zu trennen. Freilich muß man betonen, daß die Regelung in der Montanindustrie bisher mit dem paritätisch besetzten Aufsichtsrat und dem Arbeitsdirektor reibungslos funktioniert, nicht zuletzt dank der intensiven Bildungsarbeit der Gewerkschaften, die schon aus Prestige Gründen alles Interesse daran haben, nur die bestausgebildeten und tüchtigsten Leute in die wirtschaftliche Mitbestimmung zu delegieren.

Ein wirkliches, zugleich tief in der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung wurzelndes Problem liegt in der schon damals wie auch heute wieder umstrittenen gewerkschaftlichen Ein-

flußnahme auf die Betriebsräte, das heißt aber zugleich auf die innerbetriebliche Partnerschaft und die Form der Mitbestimmung. Wenngleich die Gewerkschaften auch heute immer noch auf eine intensivere Zusammenarbeit mit den Betriebsräten hinwirken, so haben sie sie doch, wie ihr Einfluß auf die Bestellung der Aufsichtsräte im Montanbereich zeigt, soweit „im Griff“, daß sie die individuelle, innerbetriebliche Organisationsform als Grundlage für die paritätische, qualifizierte Mitbestimmung benutzen können, ohne wie in der Weimarer Republik nachteilige Folgen für ihre eigenen überindividuellen und kollektiven Verbandsinteressen befürchten zu müssen. Dieses Dilemma rührte 1918/20 an die Existenz besonders der freien sozialistischen Gewerkschaften und hinderte sie wesentlich daran, schon im Einzelbetrieb die Mitbestimmung mit großer Energie zu betreiben. Im Gegenteil: Programatisch-politisch und organisatorisch mußten sie jede individuelle, innerbetriebliche Kräftebildung sogar solange bremsen, als sie ihren Einfluß mit Hilfe des BRG nicht voll gesichert hatten. Denn einmal waren die Betriebsräte von ihrem revolutionären Ursprung her als Sammelorgane gewerkschaftsfeindlicher Strömungen stark linkssozialistisch und kommunistisch durchsetzt; erst nach harten Kämpfen gelang es im Sommer 1920, die (roten) Betriebsrätezentralen soweit in den ADGB zu integrieren, daß der 1. Kongreß der freigewerkschaftlichen Betriebsräte Deutschlands vom 5.—7. Oktober 1920 in Berlin stattfinden konnte. Zum anderen war es den revolutionären Betriebsräten 1918 gelungen, in ein organisatorisches Vakuum einzudringen. Die deutschen Gewerkschaften waren damals — ihrer Herkunft aus der Monostruktur des Klein- und Mittelbetriebes des 19. Jahrhunderts entsprechend, wo sich bestimmte, übersichtlich gegliederte Berufskategorien um eine einheitliche Produktionsgrundlage oder den gleichen Werkstoff gruppierten — als Berufsverbände aufgebaut und hatten es überwiegend versäumt, sich der Entwicklung zum gemischtwirtschaftlichen, vielfach vertikal, etwa von der Zeche über die Walzstraße bis tief in die Verarbeitung hinein gegliederten modernen Großbetrieb (vgl. Stinnes-Konzern) organisatorisch anzupassen. So fühlten sich z. B. die Belegschaften eines Montankonzerns mit einer unübersehbaren Vielzahl von Berufsgruppen, von gelernten, angelernten und ungelernten Arbeitern, die oft überhaupt nicht eindeutig einzuordnen waren und wesentlich nach ihrer Funktion im Betrieb, weniger aber im traditionellen Sinne nach Beruf und

³⁴⁾ Zit. nach: Soziale Praxis XXX, 2. 2. 1921, Sp. 119 ff.

³⁵⁾ Die Welt v. 18. 12. 1968; vgl. auch den Beitrag von W. Heintzeler, Warum ich gegen die Mitbestimmung bin, in: Die Zeit Nr. 49, 6. 12. 1968, S. 44 f.

Ausbildung entlohnt wurden, als Ganzes gewerkschaftlich „verwaist“, so daß sie 1918 dann eigene, am Einzelbetrieb und am speziellen Industriezweig ausgerichtete Vertretungskörperschaften bildeten. Betriebsräte und BRG wirkten als bedeutsame Gärungsfermente in der Umstrukturierung des überholten Berufsverbandes zur modernen Industriegewerkschaft, wie sie sich am frühesten im Metallarbeiterverband und dann nach 1945 allgemein durchsetzte. Die tiefe Abneigung der Betriebsräte gegen die Gewerkschaften nach dem Kriege gründete sich vielfach auch auf deren übermäßige Zentralisierung und Verbürokratisierung, die — geographisch abgestuft — häufig mit einem Anti-Berolinismus zusammenfiel. Zudem hatten sich die Führer der Gewerkschaften in den Augen unzufriedener Arbeitermassen durch die „Politik des 4. August 1914“ zu sehr mit dem herrschenden System und dessen Kriegspolitik liiert und dadurch sich selbst kompromittiert.

Am 8. März 1919 wandte sich das Correspondenzblatt der Generalkommission³⁶⁾ energisch gegen eine Stabilisierung der Arbeiterräte als Betriebsräte. Die Regelung der Arbeitsverhältnisse sei in den Orts-, Bezirks- und Reichstarifen „längst über den Rahmen des einzelnen Betriebes hinausgewachsen“. „Über diese Tarifverträge können nur zentrale Vertretungen der Arbeiter und Arbeitgeber entscheiden.“ Unter Punkt 7 der „Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften“, die vom Verfassungsausschuß der Gene-

ralkommission und von der Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften dem Gründungskongreß des ADGB im Juli 1919 in Nürnberg als grundlegendes Arbeitspapier vorgelegt wurden³⁷⁾, hieß es dann über Mitbestimmung und Betriebsräte richtungweisend: „Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisationen, verwirklicht werden. Innerhalb der Betriebe sind freigeählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zu schaffen, die, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und auf deren Macht gestützt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchzuführen haben. Die Grundlage der Betriebsdemokratie ist der kollektive Arbeitsvertrag mit gesetzlicher Rechtsgültigkeit.“ Unüberhörbar ist hier die Warnung gegen alle konkurrierenden Repräsentativorgane der Arbeitnehmerschaft auf der Rechten, aber vor allem auch auf der Linken.

Vom BRG aus versuchten die Gewerkschaften dann in mühevoller Organisations- und Schulungsarbeit, einerseits das für die stärkere Schlagkraft im Arbeits-, besonders im Lohnkampf unbedingt erforderliche zentralisierte Verbandswesen mit der dezentralisierten Betriebsorganisation zu harmonisieren, diese zu „vergewerkschaftlichen“, andererseits den vielfach ausgehöhlten Gewerkschaftsgedanken durch das Industrieprinzip mit neuem Gehalt zu füllen.

5. Werksgemeinschaft, Mitbestimmung und Sozialpartnerschaft

Genau in dem Augenblick, da sich 1924/25 mit dem Dawes-Plan und dem Locarno-Pakt außenpolitisch der berühmte Stresemannsche „Silberstreif“ am Horizont abzeichnete und mit Hilfe auswärtigen Kapitals nach einer Sanierung der Reichsfinanzen eine etwa fünfjährige wirtschaftliche (Schein-)Blüte eingeleitet wurde, entluden sich die seit 1918 latenten sozialpolitischen Spannungen um die Mitbestimmung, die Betriebsorganisation und den kollektiven Tarifvertrag in einem Konflikt, der bereits alle Merkmale einer potentiellen Staatskrise in sich trug. Denn im Januar 1924

zerstritten sich mit dem Zusammenbruch der Zentralarbeitsgemeinschaft nicht nur vorübergehend Tarifpartner; hier wankte auch zum erstenmal eine der tragenden Säulen des Weimarer Gebäudes. Der Weimarer Staat schlechthin, dem man seine sozialistisch-marxistischen „Geburtsfehler“ in bewußter begrifflicher Verunschärfung kontinuierlich bis zuletzt anlastete, geriet erneut — ungeachtet der damals gerade bestehenden „sozialistenreinen“ Mitte-Rechts-Gruppierungen an der Spitze unter Luther und Marx —, vor allem beim gewichtigen rechten Montanflügel der Arbeitge-

³⁶⁾ Zit. nach: Soziale Praxis XXVIII, 3. 4. 1919, Sp. 450 f.

³⁷⁾ Zit. nach: Soziale Praxis XXVIII, 31. 7. 1919, Sp. 773.

berschaft, verstärkt ins Schußfeld der Kritik. Eine der zentralen Zielscheiben der Agitation waren dabei das Reichsarbeitsministerium mit seiner erheblichen arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Machtfülle besonders im Schlichtungswesen und sein langjähriger Chef, der angesehene katholische Sozialpolitiker H. Brauns (1920—1928)³⁸), dem sogar die ihm an sich sehr wohlgesonnene bürgerlich-sozialreformerische „Soziale Praxis“ mit verhaltener Kritik zum 60. Geburtstag testierte, daß er zwar „nicht frei vom Expansionsdrang amtlichen Gestaltungswillens“ sei, aber dennoch „nie Bürokrat geworden“ wäre³⁹).

Die sozial- und damit innenpolitische Zäsur des Jahres 1924 hat sich bisher in einem Weimar-Bild, das vorwiegend an der Außenpolitik orientiert ist, noch kaum niedergeschlagen. Sie zwingt uns aber, die u. a. von Treue⁴⁰) vertretene These, nach der die Unternehmer den Staat schließlich hingenommen, sich ihm angepaßt hätten und dann „zu einer staatstragenden, schließlich zu einer diesen Staat in ihrem Sinne reformierenden Schicht“ aufgestiegen seien, zu einer „Staatsbejahung und -erhaltung“ gefunden hätten, doch für die einzelnen Unternehmergruppen etwas zu differenzieren. Wir sind eher geneigt, der skeptischen Haltung E. Fraenkels gegenüber der Legende von den fünf „goldenen“ Jahren der Republik 1924—1929 recht zu geben, der aus dem reichen sozialpolitischen Erfahrungsschatz als Syndikus des „Deutschen Metallarbeiterverbandes“ rückblickend betont: „Die Beruhigung, die zeitweise eingetreten schien, war weitgehend eine Oberflächenerscheinung. Niemals sind die Spannungen voll überwunden worden, die in der unmittelbaren Nachkriegsperiode Staat und Gesellschaft erschütterten. Auch in den goldenen Jahren der Weimarer Republik lag ständig eine Gewitterschwüle in der Luft, die das Herannahen einer erneuten Katastrophe ahnen ließ.“⁴¹)

Der Sozialkonflikt entzündete sich an der verwundbarsten Stelle der Arbeitnehmerseite: an der Betriebsorganisation. Von der Arbeitgeberfront aus wurde er vorwiegend vom rech-

ten Flügel, der niederrheinischen Montanindustrie, bestimmt. Man wird sich dabei den sozialökonomischen und politischen Hintergrund damals vergegenwärtigen müssen: Die Machtstellung der Gewerkschaften war durch die Inflation schwer erschüttert; die Gewerkschaftskassen waren praktisch leer. Diese Erschütterung konnte in der Konsolidierungs- und Anpassungskrise 1924—1926, die erst im Sommer 1926 nicht zuletzt durch die Öffnung zahlreicher neuer Absatzmärkte besonders in Nordeuropa infolge des englischen Generalstreiks abklang, auch nur sehr mühsam überwunden werden.

Im Oktober 1923 kam es im Ruhrbergbau zu einer ersten Machtprobe, als die Grubenbesitzer im Alleingang über Nacht die Arbeitszeit wieder von 7 auf 8½ Stunden heraufsetzten. So bürokratisch und oft produktionshemmend auch die Schematisierung der Arbeitszeit sein mochte, hier standen jedoch auf einmal die „sozialen Errungenschaften“ wie der Arbeitsgemeinschaftsgedanke überhaupt zur Diskussion. In dieser Situation bemühte sich die Reichsregierung Stresemann, vor allem das Reichsarbeitsministerium, die 1918 errungene Stellung des Arbeitnehmers durch Notverordnungen in zwei bedeutsamen Punkten — im Schlichtungswesen und beim Achtstundentag — von der nunmehr auslaufenden fünfjährigen Demobilisierungsperiode in die Normalität hinüberzuretten und den Arbeitsfrieden auch weiterhin zu sichern. Beide Notverordnungen, besonders die nunmehr als Ultima ratio im Lohnkampf gesetzlich verankerte staatliche Zwangsschlichtung, waren freilich gerade in der damals sehr angespannten Wirtschaftslage außerordentlich problematisch und geeignet, die Idee der autonomen Tarif- und Sozialpartnerschaft, wie sie den Arbeitsgemeinschaften an sich zugrunde gelegen hatte, zu unterhöheln und zu zerstören. Das paritätische Schlichtungswesen, ein zentraler Punkt der Mitbestimmung und für beide Seiten ein wichtiges Erziehungsinstrument zur sozialen Partnerschaft und Selbstverantwortung, wurde zur Farce, nachdem sich faktisch hinter jeder Lohnauseinandersetzung letztinstanzlich der Zwangsschiedsspruch einer staatlichen Stelle abzeichnete. Überdies drohten sich nun auch, wie die Arbeitgeber mit Recht einwandten, auf dem Wege der staatlichen Schlichtung, die über den Tarifvertrag auf alle arbeitsrechtlichen Regelungen incl. Arbeitszeit einwirken konnte, auf die Arbeitsmarkt- und Produktionsverhältnisse wirtschaftsfremde, oft politische Regulierungseinflüsse geltend zu machen.

³⁸) Vgl. E. Deuerlein, Heinrich Brauns — Schattenriß eines Sozialpolitikers, in: Staat, Wirtschaft und Politik in der Weimarer Republik, Festschr. f. H. Brüning, 1967, S. 41 ff.

³⁹) Soziale Praxis XXXVII, 12. 1. 1928, Sp. 33.

⁴⁰) Treue, a. a. O., S. 86; vgl. auch Röseler, a. a. O., S. 217.

⁴¹) E. Fraenkel, Der Ruhreisenstreit 1928—1929 in historisch-politischer Sicht, in: Staat, Wirtschaft . . . , S. 97 ff.

1923 legte der Staat selbst mit der Schlichtungsverordnung die Grundlage für eine Entwicklung, in der Ende 1928 mit dem großen Sozialkonflikt bei „Eisen-Nordwest“⁴²⁾, der sich an einem von der Industrie abgelehnten Schiedsspruch des Reichsarbeitsministers Wis-sell entzündete, zum erstenmal die staatliche Autorität unmittelbar mit in den Strudel der Parteien- und Interessenkämpfe gerissen wurde. In ihm sollte die Republik schließlich untergehen. Brüning benutzte die Schlichtung im Zuge seiner Deflationspolitik als Instrument zum Lohnabbau durch Eingriffe in laufende Tarifverträge und damit zur Zerstörung der Tarifautonomie.

In geschickter Ausnutzung der beiden anstehenden Hauptprobleme — Reparationen und neue Kapitalbildung mit Hilfe des Auslandes — begründete das Unternehmertum seinen Primatanspruch und seine Forderungen nach „Entpolitisierung der Wirtschaft“ und „Entstaatlichung der Sozialpolitik“ mit seiner Rolle als alleiniger Garant der deutschen Kreditwürdigkeit in der Welt sowie mit der Notwendigkeit, durch eine produktivitätsorientierte und deflatorische Lohn- und Arbeitszeitpolitik die Voraussetzungen für den deutschen Export und damit für die Abtragung der Reparations-schulden schaffen zu müssen. Der Arbeitgeber, hieß es 1923⁴³⁾, als „Träger von Kapital und Initiative, der beiden Faktoren zur Lösung des Reparationsproblems und damit der Wiederherstellung der deutschen Freiheit“, wird „zu einem grundlegenden staatspolitischen Faktor“. Wie eng die „sozialen Errungenschaften“ von 1918, der kollektive Arbeitsvertrag, die Mitbestimmung und die Frage der Arbeitszeit, nicht nur mit der Innen-, sondern auch mit der Außenpolitik verzahnt waren, zeigte sich z. B. 1921 unter Wirth⁴⁴⁾ und 1923 unter Cuno⁴⁵⁾, als der RDI Kredit- und Garantiehilfe der deutschen Industrie für die verhaßte „Erfüllungspolitik“ der Reichsregierung u. a. davon abhängig machte, daß das „Wirtschaftsleben von allen die freie Betätigung und Entwicklung schädigenden Fesseln“ befreit und „voller Einsatz der vorhandenen Arbeitskraft für die quantitative und qualitative Hebung der Pro-

duktion“ garantiert werde. Mit anderen Worten: Bei grundsätzlicher Anerkennung des Achtstundentages Ausweitung der Tariffreiheit und Entlastung der Wirtschaft von unproduktiven Löhnen. „Möge ein kräftiger Gegenstoß aus den Reihen der Industriellen selbst nicht ausbleiben“ — kommentierte die „Soziale Praxis“ das Garantieangebot des RDI von 1923 und unterstrich zugleich ihre Hoffnung, daß sich die Arbeiterschaft von einem „bedauerlichen Dokument“ distanzieren möge, „bei dem unversehens die Schwerindustrie ins Diktieren kam“.

Dies war aber nur ein Vorspiel für 1924. Im Januar verschärfte sich das soziale Klima so rapide, daß General von Seeckt, damals noch Inhaber der vollziehenden Gewalt und gewiß kein Sozialist, in einem Erlaß an die Militärbefehlshaber⁴⁶⁾ die Arbeitgeber dringend davor warnte, die Arbeiterschaft durch scharfes Vorgehen erneut in Kampfstellung zur Werksleitung zu drängen. „In dieser Lage ist es die Pflicht der Staatsautorität einzugreifen, wo der Bogen überspannt wird.“

„Überspannt“ wurde der „Bogen“ zweifellos — allerdings zum äußersten Unbehagen in den Spitzenverbänden und in weiten Teilen der Arbeiterschaft — unter einem gewaltigen Echo in der Öffentlichkeit am 14. Januar 1924 in einer Ansprache, die der Verbandssyndikus Dr. Klenter vor der Versammlung der Arbeitgeberverbände Velbert und Mettmann, Zentren der Eisenindustrie, in Elberfeld hielt und die unter „lebhaftem, langanhaltendem Beifall“ der Versammelten in der Forderung nach Zerschlagung der Gewerkschaften gipfelte: „Ceterum censeo societates esse delendas!“⁴⁷⁾ Badische und württembergische Hochschullehrer wandten sich in einem scharfen Protest gegen derartige Formen der sozialpolitischen „Scharfmacherei“. Die Empörung schlug allgemein über die Gewerkschaften hinaus auch in bürgerlichen Kreisen hohe Wellen. Man sollte diesen Vorgang gewiß nicht überbewerten, wenn nicht gleichzeitig im Januar mit dem Austritt des ADGB nach mehrjährigem Siechtum die ZAG faktisch zerbrochen wäre und wenn nicht Klenter mit dem Stichwort der *Werksgemeinschaft* die sozialpolitische Ebene angedeutet hätte, von der aus jedenfalls die Schwerindustrie künftig Sozial- und Tarifpartnerschaft zu betreiben gedachte. Hier erwuchs aus der

⁴²⁾ Vgl. H. Timm, Die deutsche Sozialdemokratie und der Bruch der großen Koalition im März 1930, 1952; E. Fraenkel, a. a. O.

⁴³⁾ Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung, XXII, 17. 6. 1923.

⁴⁴⁾ E. Laubach, Die Politik der Kabinette Wirth 1921/22, 1968, S. 84 ff.; 120 ff.; 124.

⁴⁵⁾ Soziale Praxis XXXII, 14. 6. 1923, Sp. 554 ff.; vgl. auch Stampfer, a. a. O., S. 250.

⁴⁶⁾ Soziale Praxis XXXIII, 10. 4. 1924, Sp. 303.

⁴⁷⁾ Soziale Praxis XXXIII, 7. 8. 1924, Sp. 665 ff.; vgl. auch Sp. 277 f.

sozialpolitischen Konfrontation 1923/24 in Anknüpfung an Erscheinungsformen des 19. Jahrhunderts zugleich staatspolitisch die Konzeption, mit der der Weimarer Parteienstaat aus den Angeln gehoben werden sollte, um durch eine stärker autoritär-hierarchisch durchstrukturierte Gesellschafts- und Staatsordnung ersetzt zu werden.

Im März 1924 setzte sich auf einer groß aufgezogenen Gesamttagung der beiden Arbeitgeber Spitzenverbände der Stahlindustrie und spätere Schöpfer der Vereinigten Stahlwerke, Albert Vögler, mit Nachdruck für die „Werksgemeinschaft“ ein und unterstrich dabei, die Industrie verfolge nur die eine politische Richtung, „die alten Grundsätze bewährter Wirtschaftsführung wiederherzustellen und in Einklang zu bringen mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen“. Selbst eine so weit rechts stehende Arbeitnehmerorganisation wie der völkisch-antisemitische „Deutschnationale Handlungsgehilfenverband“ distanzierte sich durch seinen Vorsitzenden Bechly scharf von diesem erneuten „Sturm auf der manchesterlichen Idee gegen den Staat“⁴⁸⁾. Bechly bezweifelte, daß die Arbeitgeber mit der Zerschlagung der Gewerkschaften und der gewaltsamen Einführung gelber Werksgemeinschaften den Arbeitnehmern nationale Gefühle beibringen könnten. „Die Wahrheit ist die: Sind die Gewerkschaften ausgeschaltet und die Arbeitnehmer eines Betriebes darauf angewiesen, mit ihrem Arbeitgeber allein zu verhandeln, dann hängt alles ... vom guten Willen und dem Gemeinschaftsgeist des Unternehmers ab.“

Sozialpartner in der Werksgemeinschaftskonzeption, die damit im krassen Widerspruch zum Stinnes-Legien-Pakt stand und eine unverhüllte Kampfansage gegen die drei Richtungsgewerkschaften darstellte, sollten nach Äußerungen Borsigs, des Präsidenten der VdA, und Tänzler, Geschäftsführer der VdH, die wiederzubelebenden „gelben“, „wirtschaftsfriedlichen“ Werksvereine sein, die politisch inzwischen im „Nationalverband deutscher Berufsverbände“ engen Anschluß an die DVP und die DNVP gefunden hatten. Intensiv versuchte man von Unternehmerseite aus ab 1924, den Werkvereinen unter Beseitigung der im Dezember 1918 gesetzlich verankerten Unabdingbarkeit und Allgemeinverbindlichkeit der Ta-

rifverträge die Tariffähigkeit zu sichern und dadurch die überbetrieblichen Gewerkschaftsverbände ganz aus der Sozialpartnerschaft hinauszudrängen. 1924 wandte sich Borsig sehr vorsichtig und mit wirtschaftlich durchaus einleuchtenden Gründen gegen den „starren Schematismus einer Verbandsbürokratie“⁴⁹⁾ und warnte davor, die Anerkennung der Gewerkschaften dürfe nicht „zu einer Lösung der Betriebsgemeinschaft zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen, die neben der Zentralarbeitsgemeinschaft unentbehrlich ist“. Tarifverträge allein stellten schon „ein Stück Sozialismus dar, woraus sich gerade die natürliche Abneigung persönlichen und freien Unternehmertums gegen den Tarifvertrag als solchen erklärt“. Wies Borsig 1924 noch betont verständigungsbehaftet auf die Notwendigkeit der Koalitionsfreiheit und einer freien Tarifpolitik, das heißt frei von „staatlichen Zwangseingriffen“, hin, wobei die Stoßrichtung dieser Forderung freilich nicht zu übersehen ist, so verlangte Tänzler zwei Jahre später auf der Jahresversammlung der VdA am 12. März 1926⁵⁰⁾ unverhüllt die Ablehnung des Verhandlungsmonopols der Gewerkschaften bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und meinte, es sei jetzt an der Zeit, „daß darauf hingewiesen wird, daß auch andere Organisationen als gleichberechtigt hinzustellen sind“. Er empfehle deshalb dringend, „bei allen Verhandlungen auch wirklich die Aktivlegitimation der anderen Seite ganz genauestens zu prüfen“. Tänzler sprach sich gegen die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen, für die Lockerung ihrer Unabdingbarkeit und dafür aus, die werktarifliche Regelung den Tarifverträgen gleichzustellen. Zugleich drängte er auf die bevorzugte Behandlung der „gelben“ Werkvereine als Träger des Werkvertrages. Im gleichen Sinne verlangte der RDI 1925 in einer sehr zeitkritischen und polemischen Schrift über die „Deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik“⁵¹⁾, die betriebliche Regelung der Arbeitszeit im Einvernehmen mit der Belegschaft nicht durch Tarifzwang zu hemmen und „jede zwangsweise Gestaltung auch in dieser wichtigen Wirtschaftsfrage zu vermeiden“ — eine offene Kampfansage gegen die Schlichtungs- und die Arbeits-

⁴⁸⁾ I. Hamel, Völkischer Verband und nationale Gewerkschaft. Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband 1893—1933, 1967, S. 208.

⁴⁹⁾ E. von Borsig, Industrie und Sozialpolitik. Das sozialpolitische Programm der VdA, Schriften der VdA, Heft 4, Ostern 1924, S. 11 ff.

⁵⁰⁾ Soziale Praxis XXXV, 29. 4. 1926, Sp. 419 ff.

⁵¹⁾ Veröff. d. RDI, Heft 29, Dez. 1925, S. 48; vgl. auch die Gegenschrift des ADGB, AfA und ADB: Gegenwartsaufgaben deutscher Wirtschaftspolitik, 1926.

zeitnotverordnungen von 1923. Im selben Jahr endlich forderte die Generalversammlung des über 10 000 Industriebetriebe umfassenden und 1906 durch Stresemann als Streikversicherung gegründeten „Deutschen Industrieschutzverbandes“ „die Aufhebung der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918, soweit diese die Möglichkeit von Zwangstarifverträgen schaffte, der Verordnung über das Schlichtungswesen, insbesondere der Bestimmungen über die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen, ferner der die Verfügungsfreiheit des Arbeitgebers zum Nachteil der Interessen des Betriebs einschränkenden Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes (§§ 84 bis 98) . . . und endlich der verschiedenen Arbeitszeitverordnungen, die die Wirtschaftlichkeit der Betriebe in ungünstiger Weise beeinflussen“⁵²⁾.

Vögler brachte im März 1924 mit seinem aufsehenerregenden Vorstoß für die Werksgemeinschaften also nur eine allgemeine Protestbewegung gegen die staatliche Sozialpolitik und damit gegen das wirtschaftsfeindliche „System“ überhaupt zum Ausdruck, die in breiten Unternehmerkreisen bereits Unterstützung fand. Allerdings schloß sich die Arbeitsgerichtsbarkeit im allgemeinen dieser Tendenz nicht an, sondern verweigerte den Betriebsorganisationen generell, vor allem denen „gelber“ Färbung, die Tarifhoheit mit der Begründung, ihnen fehle es an der Fähigkeit zur „sozialen Gegenspielerchaft“ infolge ihrer engen, oft finanziell abgesicherten Bindungen an den Arbeitgeber.

Unmittelbar zugeordnet waren der Werksgemeinschaftsidee die Begriffe Volksgemeinschaft, nationale Gesinnungsgemeinschaft, organischer Staat und Ständestaat. Hier ging es also keineswegs nur um die natürliche Bewahrung der Betriebssolidarität und des Arbeitsfriedens, sondern um die Formulierung einer Kampfparole gegen den bestehenden Weimarer Staat. Nicht zufällig hielt schon im März 1922 Othmar Spann, der damals sehr populäre Wiener Ständestaatstheoretiker, Verfasser des Buches „Der wahre Staat“ (1920) und später dann geistiger Wegbereiter für E. Dollfuß und die Heimwehrbewegung bei der Etablierung des austrofaschistischen Ständestaates, auf der Jahrestagung der VdA in Köln den Hauptvortrag über die wissenschaftliche Überwindung des Marxismus. Von ebenso grundsätzlicher programmatischer Bedeutung war es dann, daß

E. Jung, Autor des vieldiskutierten Buches „Die Herrschaft der Minderwertigen“ und Pappens-Mentor, den Festvortrag über „die Wirtschaft in der Zeitenwende“ im Mai 1930 auf der Hauptversammlung des Zechenverbandes hielt.

Die Werksgemeinschaft war von ihrer Zielsetzung her ein eigentümliches, aber für Weimar sehr zeittypisches Zwittergebilde, das die oft wirre ideologische Unausgegorenheit auf der heterogenen antidemokratischen Rechten⁵³⁾ damals widerspiegelt und unter dem der christlich-konservative Ständestaatler zweifellos etwas ganz anderes als der nüchterne, am Gewinn orientierte Wirtschaftspragmatiker verstand. Denn hier wurde aus der konkreten sozial- und staatspolitischen Konfliktsituation heraus versucht, eine extrem liberal-individualistische, an die Blütezeit des Manchesterturns erinnernde Wirtschafts- und Sozialtheorie mit einer an sich diametral entgegengesetzten, universalistisch-konservativen Staatsphilosophie zu verschmelzen, die durch die Betonung einer in der modernen Industriegesellschaft längst anachronistischen ständischen Bindung ausgesprochen antikapitalistische Züge trug und noch hinter die preußische Reformära zurückwies. Dahinter stand, wie es Nell-Breuning formuliert⁵⁴⁾, die Absicht, die Massendemokratie und das Massenproletariat mit ihrer Tendenz zur Unverantwortlichkeit und zur Entpersönlichung wie zur Kollektivierung der staatlichen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozesse im Rückgriff auf ständische Elemente früherer, romantisch-idealisierten Ordnungen zu bewältigen.

Die Werksgemeinschaft war sozialpolitisch der Versuch, den einzelnen Arbeiter aus dem überbetrieblichen Gewerkschaftskollektiv und der Klassenfront zu lösen und ihn als dienendes Glied in die organische Gemeinschaft seines Betriebes zurückzubinden. Mit bestellten, vielfach „gekauften“ Arbeitnehmervertretungen sollten jeweils nur innerbetrieblich Arbeitszeit- und Tarifbedingungen ausgehandelt werden, die nicht primär, wie man es den Gewerkschaften und politischen Parteien vorwarf, am Nominallohn und an der Kaufkraft der breiten Massen — mithin also am Stimmenkauf der demokratischen Wählerschaft — orientiert waren, sondern rein an der

⁵³⁾ Vgl. K. Sontheimer, Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik, 1962.

⁵⁴⁾ Handbuch der Sozialwissenschaft X, 7 ff., Art. „Ständestaat“.

⁵²⁾ Soziale Praxis XXXIV, 23. 7. 1925, Sp. 666.

Produktivität des Betriebes, an der Absatzlage besonders im devisa-bringenden Ausland und am Zwang zur Bildung von Eigenkapital nach der Inflation⁵⁵⁾. Sozialleistungen sollten sogar unter Rückdrehung der Bismarckschen Sozialgesetzgebung möglichst der staatlichen Bürokratie entzogen und wieder als jederzeit kündbare Arbeitsprämie des Unternehmer-Patriarchen in ein lückenloses System der betrieblichen Wohlfahrtspflege von der Kinderkrippe bis zur Altersrente eingebaut werden — eine Utopie, der ein Robert Bosch⁵⁶⁾ schon lange vor 1914 bewußt die Versachlichung des Arbeitsverhältnisses, hohe Löhne und einen Verzicht auf patriarchalische Sozialfürsorge entgegengesetzt hatte. Staatspolitisch erhielt die Werksgemeinschaft ihre besondere Weihe als Pflanzstätte für ein gesinnungsreines, deutschnationales und antisozialistisches Arbeitertum, für die „deutsche Seele“ des Arbeiters, wie es F. Thyssen im Langnam-Verein 1926 pathetisch P. Silverberg, dem führenden Mann des niederrheinischen Braunkohlenreviers, entgegenhielt, als dieser auf der berühmten Dresdener Tagung des RDI 1926⁵⁷⁾ der Sozialdemokratie und der Arbeiterschaft in aufsehenerregenden, aber auf Arbeitgeber- ebenso wie auf Arbeitnehmerseite heftig umstrittenen Formulierungen die Hand zur politischen Zusammenarbeit mit den Worten entgegenstreckte: „Es kann nicht ohne die Arbeiterschaft regiert werden.“

Weit über ihre sozialökonomische Bestimmung hinaus war die Werksgemeinschaft konzipiert als Keimzelle eines neuen, ständisch-organischen Staatsaufbaues. Sie stand damit in einer Tradition, die im 19. Jahrhundert, anknüpfend an ein verklärtes mittelalterliches Ständeideal der Romantik, als Antidot gegen das liberale Egalitätsprinzip, gegen demokratische Gleichmacherei und Vermassung des Menschen entwickelt worden war und die unmittelbar zum faschistischen Korporativstaat hinführte. Starke Anklänge an die Sozial-

enzyklischen „Rerum novarum“ und „Quadragesimo anno“ ließen das Unternehmertum zeitweise auf die Mitarbeit der christlichen Gewerkschaften unter Stegerwald, die formal noch an der ZAG festhielten, vor allem dann aber 1930—1932 auf den christlich-konservativen Gewerkschaftler Heinrich Brüning hoffen. In einem sorgfältig abgestuften Prozeß politischer Willensbildung waren die Werksgemeinschaften über Bezirks- und Provinzialwirtschaftsräte als autonome Selbstverwaltungskörper und Träger öffentlich-rechtlicher Funktionen nach den Vorstellungen der Ständestaatler auf ein Ständehaus als konkurrierendes oder besser noch alleiniges Legislativorgan hingeeordnet. Die Frage nach der Rolle der Exekutive wie des Staates überhaupt in einer ständisch durchstrukturierten Gesellschaft enthüllt die ganze Widersprüchlichkeit der Ständestaatsideologie, aber auch ihre gefährliche Anfälligkeit für den Totalitarismus. So forderte derselbe C. Duisberg, Mitschöpfer der IG-Farben und langjähriger Präsident des RDI, jeweils unter lautem Beifall des Unternehmerauditoriums 1925⁵⁸⁾ unter Verweis auf Goethe: „Diejenige Regierung ist die allerbeste, die uns lehrt, uns selbst zu regieren“, den liberal-konservativen, wirtschaftsfreundlichen Verwaltungsstaat der Vorkriegszeit, der unter Beschränkung auf eine reine Ausgleichsfunktion dem Unternehmertum einen optimalen Spielraum sicherte; 1926 dagegen rief er gegen den „unkontrollierten und unverantwortlichen Parlamentarismus“ nach dem Führerstaat in Analogie zur Unternehmenshierarchie alten Stiles⁵⁹⁾. „Wenn Deutschland wieder hochkommen soll, dann müssen auch alle Kreise unseres Volkes zu der Ansicht kommen, daß Führer notwendig sind, die unbekümmert um den Wankelmut der Masse sich betätigen können“. Das schwierige Problem der elitären Auslese wurde dabei recht vage und, wie man im Blick auf das Kommende sagen muß, allzu leichtfertig durch unverbindliche Hinweise auf den griechischen „Aristos“, den „Mann mit dem Gehirn und menschlichen Tugenden“, abgetan, wobei dieser Aristos-Führer unbesehen mit der erfolgreichen Unternehmerpersönlichkeit gleichgesetzt wurde.

⁵⁵⁾ Zur damaligen lohntheoretischen Debatte vgl. A. Weber, *Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit*, 1954⁶, S. 207 ff.; G. Erdmann, a. a. O., S. 260.

⁵⁶⁾ Vgl. Th. Heuss, Bosch, S. 166 ff.; 226 ff.; 350 ff.; H.-J. Flechtner, Duisberg, S. 240 ff.; Röseler, a. a. O., S. 219.

⁵⁷⁾ Veröff. d. RDI, Heft 32, S. 55 ff.; P. Silverberg, *Reden . . .*, S. 49 ff.

⁵⁸⁾ Veröff. d. RDI, Heft 28, S. 10.

⁵⁹⁾ Veröff. d. RDI, Heft 32, S. 19.

Man würde dem deutschen Unternehmertum Unrecht tun, wollte man derartige, keineswegs singuläre Äußerungen bereits als Vorwegnahme des NS-Führermythos interpretieren. Dennoch entstand hier in den zwanziger Jahren in Abwehr gegen den demokratischen Parlamentarismus und den „sozialen Obrigkeitsstaat“ bereits das Gefäß, in das sich dann weitgehend widerstandslos das braune Gedankengut zu ergießen vermochte. In Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wurden mit der Ständestaatsideologie Grundsätze formuliert, die in der modernen, dynamischen Industrielwelt und im Zeitalter des mündigen Wahl- und Staatsbürgers zwar anachronistisch waren, aber bis 1929 einen stets virulenten Gefahrenherd für die Demokratie darstellten. Ganz im Banne dieser Grundsätze trat dann besonders die Schwerindustrie direkt über die pressure groups und indirekt über die DVP und DNVP 1930, wenn nicht schon Ende 1928 mit dem

Eisenkampf „Nord-West“, zum Angriff auf die letzte parlamentarisch legitimierte Reichsregierung Müller und endlich 1931/32 auch gegen Brüning an, als sich selbst dieser Kanzler nicht gewillt zeigte, den Weimarer Parteien- und Sozialstaat zu zerstören, sondern, wie man ihm vorwarf, mit seiner Deflationspolitik nur an Symptomen, nicht aber am Eiterherd selbst herumkurierte. Papen und sein von Walter Schotte konzipierter „Neuer Staat“ entsprachen in vielem der dargestellten Staatskonzeption, doch Papens antisozialer Rigorismus ließ manchen Besonnenen erschrecken. Der „soziale“ General Schleicher und seine geplante Front Reichswehr-Gewerkschaften-Strasserflügel der NSDAP schließlich lösten wieder Alarm aus, so daß gerade für manche profilierten Vertreter der Schwerindustrie im Winter 1932/33 eine antimarxistische, rechtsorientierte Regierung zur staatspolitischen Lösung in letzter Stunde wurde ⁶⁰⁾.

6. Ausblick

Die Ständestaatsideologie ist heute praktisch tot, von der Geschichte selbst als Utopie und in ihrer politischen Gefährlichkeit als Wegbereiterin des Diktaturstaates entlarvt.

Der Nationalsozialismus beseitigte die Gewerkschaften als gleichberechtigte Träger echter Sozialpartnerschaft ebenso wie die Tarifautonomie und die Mitbestimmung, funktionierte die Werksgemeinschaften durch eine „betriebsorganische Gliederung“ auf patriarchalischer Grundlage mit dem „Führer des Betriebes“ und seiner „Gefolgschaft“ um in „wirtschaftsfriedliche“, volksgemeinschaftliche Strukturelemente eines straff reglementierten Führerstaates. Er ersetzte die paritätischen Schlichtungsausschüsse durch von oben als Lenkungs- und Kontrollorgane eingesetzte „Treuhand der Arbeit“ und die Betriebsräte durch „Vertrauensmänner“ der „Gefolgschaft“, die als rein beratende Organe mit dem Unternehmer zum „Vertrauensrat“ zusammentraten. Der pseudo-ständische, weil nicht wirklich von einer echten Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der einzelnen Körperschaften her konzipierte Aufbau gipfelte in einer zentralisti-

schen „Reichswirtschaftskammer“, die als Dachorganisation der verschiedenen Reichsgruppen sowie Wirtschafts-, Handwerks- und Gewerkekammern nach dem Führerprinzip direkt dem Reichswirtschaftsministerium unterstand und mit dem ursprünglich als gleichberechtigtes Gesetzgebungsorgan neben dem Parlament geplanten Ständehaus oder Reichswirtschaftsrat nicht das geringste mehr zu tun hatte. Diese Form der „Mitbestimmung“ und „Sozialpartnerschaft“ ernüchterte auch sehr bald weite Unternehmerkreise und selbst die eifrigsten Verfechter des Ständestaatsgedankens wie Fritz Thyssen, der 1938 durch die Emigration in die Schweiz die Konsequenz zog.

Unter dem Schock von 1945, letztlich auch das Ergebnis irrational-romantisierender Weltdeutungen, sind im Rahmen einer Eigentums- und Produktionsordnung, die sich im Grunde gegenüber den zwanziger Jahren kaum geändert hat, aus den Klassenfeinden von einst die Sozialpartner von heute geworden. Sie stehen

⁶⁰⁾ Bracher, a. a. O., S. 633 f. A 153; S. 665 A 57; 695; 410; 441.

trotz aller unaufhebbaren und notwendigen Interessendivergenzen beide rückhaltlos im Gegensatz zu damals auf dem Boden der gegebenen demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung. Die lohnpolitischen Auseinandersetzungen, selbst das Ringen um die qualifizierte Mitbestimmung sind versachlicht; beide Seiten orientieren sich an der ökonomischen Vernunft und am realen Wirtschaftswachstum. Die damals von Unternehmerseite immer wieder geforderte Sachsoveränität hat sich nunmehr im partnerschaftlichen Verhältnis gegenseitiger Achtung durchgesetzt. Unter klugem Verzicht auf die staatliche Zwangsschlichtung

als denkbar untaugliches Erziehungsinstrument zur autonomen Tarifpartnerschaft konnte nach 1945 der „Runde Tisch“ etabliert werden. In einer Zeit, da oft leichtfertig und unrichtig der Untergang Weimars als Menetekel beschworen wird, stimmt es hoffnungsvoll, wenn es Karl Schiller rückblickend auf 1968 als „menschlich am erfreulichsten“ bezeichnet hat, daß sich in der sogenannten „konzertierten Aktion“ „der gesellschaftspolitische Dialog immer mehr rationalisiert“ hat ⁶¹⁾.

⁶¹⁾ Die Zeit, Nr. 1, 3. 1. 1969, S. 17 f.